

CLIMATE CHANGE

46/2024

Abschlussbericht

Carbon-Leakage-Schutz im nationalen Brennstoffemissionshandel – Bericht zum BECV- Konsultationsverfahren 2024

**Ergebnisse des dritten Konsultationsverfahrens gemäß
§ 26 Abs. 2 BECV**

von:

Simon Meemken, Sabrina Greifoner, Florian Zerzawy, Luisa Steinmeyer
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Herausgeber:

Umweltbundesamt

CLIMATE CHANGE 46/2024

Projektnummer 186216

FB001563

Abschlussbericht

Carbon-Leakage-Schutz im nationalen Brennstoffemissionshandel – Bericht zum BECV-Konsultationsverfahren 2024

Ergebnisse des dritten Konsultationsverfahrens gemäß
§ 26 Abs. 2 BECV

von

Simon Meemken, Sabrina Greifoner, Florian Zerzawy, Luisa
Steinmeyer

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Durchführung der Studie:

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)
Schwedenstraße 15a
13357 Berlin

Abschlussdatum:

Juni 2024

Redaktion:

Fachgebiete V 3.3 Ökonomische Grundsatzfragen des Emissionshandels, Auktionierung, Auswertungen sowie V 4.3 BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage
Julian Hirsch (V 3.3), Lukas Metzger (V 3.3) und Sebastian Schön (V 4.3)

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, Oktober 2024

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Dieser Bericht ist Teil des jährlich erscheinenden Berichtsformats gemäß § 26 Abs. 2 BECV. Infolgedessen bauen Teile des Berichts maßgeblich auf dem Vorjahresbericht auf.

Kurzbeschreibung: Carbon-Leakage-Schutz im nationalen Brennstoffemissionshandel – Bericht zum BECV-Konsultationsverfahren 2024

Seit 2021 etabliert der nationale Emissionshandel (nEHS) nach den Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in Deutschland für fossile Brennstoffemissionen außerhalb des europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) eine CO₂-Bepreisung. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist für den Vollzug des BEHG zuständig. Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) setzt den regulatorischen Rahmen für Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nEHS. In § 26 Abs. 2 BECV ist festgelegt, dass die DEHSt seit 2022 jährlich ein Konsultationsverfahren zur BECV durchführt. Das Ziel der Konsultation besteht darin, die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung durch den nEHS und der zugehörigen Carbon-Leakage-Kompensation gemäß BECV auf die Wettbewerbssituation der in Deutschland ansässigen Unternehmen zu ermitteln.

Für die Durchführung des BECV-Konsultationsverfahrens 2024 hat die DEHSt das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt. Im Zuge der diesjährigen Konsultation wurde im April und Mai 2024 eine Online-Befragung durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Juni 2024 auf einem Experten-Forum diskutiert. Die Ergebnisse beider Prozesse werden in diesem Abschlussbericht zusammenfassend dargestellt.

Für die Befragung wurde ein Forschungsansatz mit qualitativen und quantitativen Elementen gewählt. Folgende Themenblöcke wurden dabei thematisiert: 1. Allgemeine Informationen zu den Befragten, 2. Allgemeines zu BEHG und BECV, 3. Ausgestaltung der Beihilferegelung, 4. Gegenleistungen / Investitionen, 5. Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch und 6. Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Rahmen des BECV-Experten-Forums mit Vertretern*Vertreterinnen der Verbände, Carbon-Leakage-Experten*Expertinnen und dem Umweltbundesamt (UBA) diskutiert.

Abstract: Report on the BECV Consultation Procedure 2024

Since 2021, the national emissions trading (nETS) has established CO₂ pricing for fossil fuel emissions outside the European Emissions Trading System (EU-ETS 1) in Germany according to the provisions of the Fuel Emissions Trading Act (BEHG). The German Emissions Trading Authority (DEHSt) at the Federal Environment Agency (UBA) is responsible for the implementation of the BEHG. The BEHG Carbon Leakage Ordinance (BECV) sets the regulatory framework for measures to prevent carbon leakage through the nEHS. Section 26 (2) of the BECV stipulates that the DEHSt has to conduct an annual consultation procedure for the BECV, starting in 2022. The aim of the consultation is to determine the impact of CO₂-pricing through the nEHS and the associated carbon leakage compensation according to the BECV on the competitive situation of companies based in Germany.

For the implementation of the BECV consultation procedure in 2024, the DEHSt has commissioned the Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) as a result of a public tender. As part of this year's consultation, an online survey was conducted in April and May 2024. The results of the survey were discussed at an expert forum in June 2024. The results of both processes are summarized in this final report.

A research approach with qualitative and quantitative elements was chosen for the survey. The following topics were addressed: 1. General information about respondents, 2. General information on BEHG and BECV, 3. Design of the aid scheme, 4. Counter-performance / Investments, 5. Facilitations for companies with low total energy consumption, and 6. Experiences with the process of applying for carbon leakage compensation. The survey results

were discussed within the framework of the BECV expert forum with representatives of associations, carbon leakage experts, and the Federal Environment Agency (UBA).

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	9
Tabellenverzeichnis.....	11
Abkürzungsverzeichnis.....	12
Zusammenfassung.....	13
Summary	19
1 Hintergrund und Zielsetzung.....	24
2 Methodik der Befragung	26
2.1 Datenerhebung	26
2.2 Datenanalyse und Ergebnisdarstellung	26
3 Ergebnisse der Befragung.....	28
3.1 Allgemeine Informationen zu den Befragten.....	28
3.2 Allgemeines zu BEHG und BECV.....	29
3.2.1 BEHG: Stärken und Anpassungsbedarf	30
3.2.2 BECV: Stärken und Anpassungsbedarf.....	34
3.2.3 Carbon-Leakage-Risiko durch das BEHG	37
3.3 Ausgestaltung der Beihilferegelung.....	41
3.4 Gegenleistungen / Investitionen.....	45
3.5 Erleichterung für Unternehmen mit einem geringem Gesamtenergieverbrauch.....	52
3.6 Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation	54
3.7 Sonstiges	58
4 Ergebnisse des BECV-Experten-Forums	60
4.1 Ablauf.....	60
4.2 Einführung durch die DEHSt.....	60
4.2.1 Auswertungsbericht zur Carbon-Leakage-Kompensation 2021 durch die DEHSt	63
4.3 Podiumsdiskussion.....	65
4.3.1 Kommentierung der Konsultationsergebnisse aus Sicht der Panelisten*Panelsitinnen.....	66
4.3.2 Carbon Leakage Risiko und Ausgestaltung der Beihilferegelung.....	67
4.3.3 Erleichterungen für Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch, ökologische Gegenleistungen, administrativer Aufwand	68
4.3.4 Wettbewerbssituation der Unternehmen	70

4.3.5	Fragen aus dem Publikum.....	70
5	Fazit	73
6	Quellenverzeichnis	75
A	Anhang	76
A.1	Fragebogen	76
A.2	Detailliert Übersicht: vertretene Branchen bzw. Sektoren.....	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Welcher der folgenden Adressaten-Gruppe ordnen Sie sich zu?	28
Abbildung 2:	Ist die Bepreisung von CO ₂ Ihrer Meinung nach ein wirksames Instrument, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimazielen zu leisten?	30
Abbildung 3:	Was sind Ihrer Meinung nach die Stärken des BEHG bzw. des nationalen Emissionshandelssystems?	31
Abbildung 4:	An welchen Stellen des BEHG bzw. des nationalen Emissionshandelssystems sehen Sie Anpassungsbedarf?	32
Abbildung 5:	Was sind Ihrer Meinung nach die Stärken der BECV?	34
Abbildung 6:	An welchen Stellen der BECV sehen Sie Anpassungsbedarf? ...	36
Abbildung 7:	Stimmen Sie vor diesem Hintergrund der Aussage zu, dass die Wahrscheinlichkeit von Carbon Leakage in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt geringer ist als in der vom europäischen Emissionshandel betroffenen Industrie?	38
Abbildung 8:	Wie hoch schätzen Sie vor diesem Hintergrund das Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen CO ₂ -Preis des BEHG und die Kompensation der BECV in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt ein?	39
Abbildung 9:	Wie hoch schätzen Sie vor diesem Hintergrund das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 gegenüber der aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung ein?	40
Abbildung 10:	Ist die Emissionsintensität der Produktion (Kilogramm Kohlenstoffdioxid pro Euro Bruttowertschöpfung) Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?	42
Abbildung 11:	Ist die Handelsintensität (bezogen auf den Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen) Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?	42
Abbildung 12:	Ist die Unternehmensgröße Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?	43
Abbildung 13:	Ist die Verpflichtung zum Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems Ihrer Meinung nach dafür geeignet, die Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern?	46
Abbildung 14:	Ist die Verpflichtung, einen Teil des gewährten Beihilfebetrags für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufzuwenden, Ihrer Meinung nach dafür	

	geeignet, die Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern?	47
Abbildung 15:	Wie schätzen Sie die Harmonisierung der Gegenleistungen unterschiedlicher Regelungen ein? Sind wesentliche Regelungsinhalte soweit harmonisiert, dass der Aufwand für die betroffenen Unternehmen optimiert wird, oder divergieren wesentliche Regelungsinhalte unbegründet?	49
Abbildung 16:	Wie viel Prozent der Beihilfesummen sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach in Energieeffizienz/ Dekarbonisierung investieren müssen?	50
Abbildung 17:	In welchem Maße sind die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis auf Herausforderungen und Barrieren gestoßen?	51
Abbildung 18:	In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis auch positive Effekte erkennen?	52
Abbildung 19:	Wie bewerten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen insgesamt die Erfahrungen mit der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation 2022?	54
Abbildung 20:	Wie transparent und verständlich waren die Anforderungen der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation? .	56
Abbildung 21:	In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen alle erforderlichen Informationen und Dokumente problemlos bereitstellen?	57
Abbildung 22:	Wie schätzen die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen den Aufwand bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation im Vergleich mit anderen Entlastungsregelungen (z. B. bei der Energiesteuer, SPK, BesAR) ein?	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Die Interessen welcher Branchen bzw. Sektoren vertreten Sie bei der Beantwortung der folgenden Konsultation? (Anzahl der Vertreter*innen der Interessenverbände)29
Tabelle 2:	Welcher der folgenden Aussagen zur Ausgestaltung der Beihilfen ab 2023 stimmen Sie zu? (Anzahl der Personen)45
Tabelle 3:	Welche Erleichterungen halten Sie für diese Unternehmen für sinnvoll? (Anzahl der Personen)53
Tabelle 4:	Die Interessen welcher Branchen bzw. Sektoren vertreten Sie bei der Beantwortung der folgenden Konsultation?.....87

Abkürzungsverzeichnis

BECV	Carbon-Leakage-Verordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism
CLK	Carbon-Leakage-Kompensation
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EBeV	Emissionsberichterstattungsverordnung
EBeV	Emissionsberichterstattungsverordnung
EEW	Bundeshilfe für Energie- und Ressourceneffizienz
EDLGm	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EnEfG	Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnFG	Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen
EnSimiMaV	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen
ESR	Effort Sharing Regulation
EU-ETS 1	EU-Emissionshandelssystem 1
EU-ETS 2	EU-Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Energieanlagen
FMS	Formular Management System
FÖS	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KUEBLL	Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
SPK	Strompreiskompensation
StromStG	Stromsteuergesetz
UBA	Umweltbundesamt

Zusammenfassung

Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) führt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) als zuständige Behörde seit 2022 jährlich eine Konsultation durch. Die Konsultation ist ein Baustein zur Evaluierung der BECV. Vor diesem Hintergrund hat die DEHSt das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt, bei der Konzeption, Durchführung und Aufbereitung des dritten Konsultationsverfahrens 2024 zu unterstützen.

Das Ziel der Konsultation nach § 26 Abs. 2 BECV besteht darin, die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (nEHS) und der Carbon-Leakage-Kompensation gemäß BECV auf die Wettbewerbssituation der in Deutschland ansässigen Unternehmen zu ermitteln. Ein besonderer Fokus liegt auf kleinen und mittleren Unternehmen. Die Konsultation richtet sich an Interessensverbände der betroffenen Sektoren oder Teilsektoren, die Sozialpartner sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes. Im Rahmen der Konsultation wurde zum einen im April und Mai 2024 eine **Online-Befragung** durchgeführt, zum anderen wurden die Ergebnisse der Befragung im Juni 2024 auf einem **Experten-Forum** diskutiert.

Die Ergebnisse beider Prozesse werden in diesem Abschlussbericht zusammenfassend dargestellt. Der Abschlussbericht ist Teil des jährlichen Berichts zur BECV, den die Bundesregierung im September 2024 zum dritten Mal dem Bundestag vorlegt. Außerdem ist in § 26 Abs. 4 BECV festgelegt, dass die Bundesregierung regelmäßig prüft, ob Änderungsbedarf an dieser Verordnung besteht. Die Ergebnisse der Konsultation sollen die Bundesregierung dabei unterstützen und wertvolle Erkenntnisse liefern.

Für die Befragung wurde ein Forschungsansatz mit qualitativen und quantitativen Elementen gewählt. Der online-gestützte Fragebogen enthielt entsprechend sowohl geschlossene als auch offene Fragen. Der Adressaten-Verteiler umfasste Vertreter*innen von Interessensverbänden der betroffenen Sektoren und Teilsektoren gemäß Tabelle 1 und 2 der Anlage der BECV sowie gemäß §19 BECV, Sozialpartner sowie Experten*Expertinnen auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes. Zur Analyse der Daten aus den offenen Fragen wurde eine qualitative Inhaltsanalyse angewandt. Die geschlossenen Fragen wurden quantitativ ausgewertet. Hierfür wurden die Daten mittels Microsoft Excel deskriptiv zusammengefasst und in tabellarischen Darstellungen (Häufigkeitstabellen) festgehalten.

Zentrale Ergebnisse der Online-Befragung:

1. **Allgemeine Informationen zu den Befragten:** Insgesamt nahmen 19 Personen an der Befragung teil. 15 Personen sind der Gruppe der *Vertreter*innen der Interessensverbände* zuzuordnen, zwei Personen der Gruppe der *unabhängigen Experten*Expertinnen auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes* und zwei Personen der Gruppe *Sonstiges* (Bündnisinitiative, Denkfabrik).
2. **Allgemeines zu BEHG und BECV:** Bei der Frage nach den Stärken des BEHG bzw. des nEHS heben die Teilnehmenden, ähnlich wie in den vorherigen Konsultationsverfahren 2022 und 2023, vorwiegend die Planungssicherheit durch den Preispfad hervor (6 Personen). Darüber hinaus wird die allgemeine Bepreisung von CO₂ im Kontext des Klimaschutzes (6 Personen), die Ausgestaltung als markbasiertes und technologieoffenes Klimaschutzinstrument (5 Personen) sowie

die Erfassung der Inverkehrbringer und Sektoren außerhalb des EU-ETS 1 (2 Personen) genannt. Jeder dieser Punkte wird jeweils einmal von einem der beiden unabhängigen Experten*Expertinnen genannt. Beim Anpassungsbedarf des BEHG bzw. nEHS sind die Ergebnisse ebenfalls mit den Ergebnissen der Konsultationsverfahren der letzten beiden Jahre vergleichbar. Den größten Anpassungsbedarf sehen die Befragten beim Abbau des administrativen Aufwands und der Bürokratie (6 Personen). Die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf eine internationale bzw. europäische Ebene (5 Personen) sowie eine Erhöhung der Kompensationshöhe und -auszahlung (4 Personen) werden dieses Jahr vermehrt genannt. Ein höheres Preisniveau (4 Personen) und ein verlässlicher Preispfad (2 Personen) werden zudem unter anderen von den unabhängigen Experten*Expertinnen gefordert.

Bei der Frage nach den Stärken der BECV betonen die Teilnehmenden, ähnlich wie letztes Jahr, insbesondere den grundsätzlichen Wettbewerbsschutz bzw. die allgemeine Entlastungsmöglichkeit durch die BECV (9 Personen). Zudem wird die Knüpfung an Gegenleistungen bzw. die Reinvestitionspflicht gefordert (5 Personen, darunter beide Experten*Expertinnen) sowie die Bestimmung des Carbon-Leakage-Risikos durch die Emissionsintensität von Unternehmen (2 Personen) als positiv wahrgenommen. Einige der Befragten sehen in der aktuellen Ausgestaltung der BECV hingegen keine Stärke (6 Personen). Anpassungsbedarf sehen die Teilnehmenden bei der BECV dieses Jahr verstärkt bei der Ausgestaltung der Gegenleistungen (7 Personen), der Erweiterung der beihilfeberechtigten Sektoren (5 Personen) sowie bei einer höheren Beihilfe (5 Personen). Darüber hinaus wird mehrfach eine Verwendung von nationalen Benchmark-Werten anstelle der EU ETS-1-Benchmarks gefordert (4 Personen). Eine Anpassung der BECV nach dem Übergang in den EU-ETS 2 bzw. nach einem wirkungsvollen Inkrafttreten des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), fordern die beiden Experten*Expertinnen. Im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sind andere Themen in den Vordergrund gerückt, wobei der bürokratische Aufwand des Antragsverfahrens weiterhin als hoch angesehen wird.

Vier Teilnehmende (darunter beide Experten*Expertinnen) stimmen der Aussage zu, dass die Wahrscheinlichkeit von Carbon Leakage in der vom BEHG betroffenen Industrie geringer ist als in der vom EU-ETS 1 betroffenen Industrie. Die Mehrheit der Befragten stimmt der Aussage nicht zu (14 von 19 Personen)¹. Auf die Frage, wie hoch die Befragten das Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen CO₂-Preis des BEHG und die Kompensation der BECV in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt einschätzen, bewerten zwölf Personen das Carbon-Leakage-Risiko als hoch, zwei als mittel und drei als niedrig. Wie in den vorherigen Konsultationsverfahren 2022 und 2023 zeigt sich eine Diskrepanz in den Einschätzungen von Vertretern*innen der Interessenverbände und unabhängigen Experten*Expertinnen. Während zwölf der 15 Interessenverbände das Carbon-Leakage-Risiko als hoch einschätzen, befinden die unabhängigen Experten*Expertinnen das Risiko für niedrig.

¹ In Klammern sind jeweils die Anzahl der abgegebenen Antworten sowie die Anzahl der Teilnehmenden, die die Frage beantwortet haben, angegeben.

Im Hinblick auf die Einführung des EU-ETS 2 wurden die Teilnehmenden gefragt, wie hoch sie das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 im Vergleich zur aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung einschätzen. Sechs Personen schätzen das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 als niedriger ein, weitere sechs Teilnehmende erwarten keine Veränderung und drei Personen erwarten ein höheres Carbon-Leakage-Risiko.

3. **Ausgestaltung der Beihilferegulung:** Ähnlich wie bei den Konsultationsverfahren der letzten beiden Jahre geben die meisten Teilnehmenden an, dass die Emissionsintensität der Produktion sowie die Handelsintensität (sehr) entscheidende Faktoren für das Carbon-Leakage-Risiko von Unternehmen sind (jeweils 13 von 19 Teilnehmenden). Die Unternehmensgröße wird hingegen, wie in den letzten Jahren auch, als überwiegend mäßig, wenig oder nicht entscheidender Faktor angesehen (12 von 19 Teilnehmenden).
4. **Gegenleistung / Investitionen:** In der diesjährigen Konsultation fällt die Zustimmung für die Verpflichtung zum Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems zur Förderung der Dekarbonisierung von Unternehmen geringer aus als im vorherigen Jahr (2023: 11 von 29 Personen; 2024: 7 von 19 Personen). Zudem ist der relative Anteil der Kritiker*innen bezüglich der Verpflichtung, einen Teil des gewährten Beihilfebeitrags für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufzuwenden im Vergleich zum vorherigen Konsultationsverfahren gestiegen (2023: 12 von 29 Personen; 2024: 10 von 19 Personen). Bei der Frage, wie hoch der Prozentsatz der Beihilfesummen sein sollte, den Unternehmen in Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen reinvestieren müssen, geben die Stellungsnehmenden an, dass Unternehmen weniger als 50% der Beihilfesumme in Energieeffizienzmaßnahmen investieren sollten. In diesem Jahr hat keine Person angegeben, dass Unternehmen 50% oder mehr investieren sollten (2023: 9 von 29 Personen). Zudem bewerten knapp dreiviertel der Vertreter*innen der Interessenverbände (10 von 14 Personen) die Gegenleistungen unterschiedlicher Regelungen als nicht harmonisiert und fordern hier unter anderem eine Angleichung der Anforderungen an die Maßnahmen und der Nachweiserbringung sowie der Bewertungskriterien. Im Zuge dessen geben die Vertreter*innen der Interessenverbände mehrheitlich an, bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung auf Herausforderungen und Barrieren gestoßen zu sein (9 von 14 Personen). Auf die Frage, ob bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung positive Effekte zu erkennen seien, gibt der Großteil der Vertreter*innen der Interessenverbände an, geringe positive Effekte zu erkennen.
5. **Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch:** In der Befragung wurden die *Vertreter*innen der Interessensverbände* gefragt, welche der bestehenden Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch sie für sinnvoll erachten. Die Rückmeldungen zeigen ein diverses Meinungsbild und ähneln den Ergebnissen des letzten Jahres. Am meisten Zustimmung findet die bestehende Regelung, dass solche Unternehmen auf ein Wirtschaftsprüfer-Testat über die unternehmensbezogenen Emissionsintensitäten verzichten dürfen (2023: 12 von 19 Personen; 2024: 13 von 13 Personen). Die Vertreter*innen halten zudem die gestaffelte Reduzierung des

Selbstbehalts² für die am wenigsten sinnvolle Erleichterung (2023: 7 von 19 Personen; 2024: 6 von 13 Personen). Ebenfalls als wenig sinnvoll wird dieses Jahr außerdem der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems statt eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems betrachtet (6 von 13 Personen).

6. **Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation:** Auf die Frage nach den Erfahrungen, die bei der Antragstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation 2022 gemacht wurden, gibt die Mehrzahl der Vertreter*innen der Interessenverbände an, dass sie den Prozess als überhaupt nicht bis mäßig effizient und benutzerfreundlich empfunden haben (7 von 14 Personen). Hauptkritikpunkte sind der bürokratische Aufwand und die unverhältnismäßigen Kosten im Vergleich zur geringen finanziellen Entlastung. Die Transparenz und Verständlichkeit der Antragsanforderungen werden hingegen tendenziell besser bewertet, wobei die Mehrheit der Vertreter*innen der Interessenverbände diese als mäßig bzw. gering transparent und verständlich einschätzt (6 von 14 Personen). Als konkrete Verbesserungsvorschläge nennen die Teilnehmenden insbesondere eine vereinfachte und benutzerfreundlichere Gestaltung des Antragsverfahrens und des Formular-Management-Systems (FMS), beispielsweise durch Datenübernahme aus den Vorjahren³ und ein vereinfachtes Verfahren für Standardfälle. Die Fähigkeit der Unternehmen, die erforderlichen Informationen und Dokumente problemlos bereitzustellen, wird von den Vertreter*innen der Interessenverbände unterschiedlich bewertet: Die Einschätzungen reichen von keinerlei bis hin zu erheblichen Problemen. Im Vergleich zu anderen Entlastungsregelungen, wie der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR), dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und dem Stromsteuergesetz (StromStG), wird der Aufwand bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation von der Mehrheit der Befragten, die eine Angabe gemacht haben, als höher eingeschätzt.
7. **Sonstiges:** Drei Personen heben an dieser Stelle den bürokratischen Aufwand der BECV hervor – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). In diesem Zusammenhang wird eine effiziente Möglichkeit zur nachträglichen Anerkennung als Carbon-Leakage-gefährdete Branchen gefordert. Drei Befragte sprechen sich zudem für eine Aussetzung des BEHG bis zum Start des EU-ETS 2 aus.

Die Ergebnisse der Befragung wurden im Rahmen des BECV-Experten-Forums am 03.06.2024 präsentiert und mit Vertretern*Vertreterinnen der Verbände, Carbon-Leakage-Experten*Expertinnen und dem UBA/DEHSt diskutiert.

Zentrale Ergebnisse des BECV-Experten-Forums:

Für die DEHSt begrüßte Christoph Kühleis (DEHSt/UBA) und leitete das Forum mit einem Überblick über das BECV-Antragsverfahren im Jahr 2023 ein.

Im Anschluss stellte Julian Hirsch (DEHSt/UBA) die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Auswertungsbericht zur Carbon-Leakage-Kompensation 2021 vor.

² Hierbei ist nicht ersichtlich, ob die Befragten die Reduzierung des Selbstbehalts an sich oder die Staffelung ablehnen.

³ Hinweis: Eine Übernahme von Stammdaten aus den Vorjahren ist bereits möglich.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse der Befragung durch Simon Meemken (FÖS), wurden diese im Rahmen der Podiumsdiskussion diskutiert. An der Podiumsdiskussion nahmen folgende Personen als Panelisten*Panelistinnen teil: Kerstin Kallmann (DEHSt/UBA), Dr. Michael Jakob (MCC), Dr. Gerhard Brankatschk, (Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.), Dr. Christian Schimansky (Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V.), sowie als Moderation Florian Zerzawy (FÖS).

Die Inhalte der Podiumsdiskussion wurden abschließend von Sebastian Schön und Alexandra Zirkel (beide DEHSt/UBA) zusammengefasst.

1. In einer ersten Einschätzung der Ergebnisse betonten die Verbändevertreter insbesondere die **administrativen Herausforderungen** und die Notwendigkeit langfristiger Investitionen. Diese seien in der aktuellen Regelung zu wenig berücksichtigt, weshalb eine Erhöhung des Anrechnungszeitraums der Investitionen angeregt wurde. Der unabhängige Experte führte an, dass vor dem Hintergrund der Ergebnisse eine Diskussion um **mehr Flexibilität bei der Gegenleistungspflicht** in Erwägung gezogen werden sollte. Die DEHSt hob die Bedeutung der **ökologischen Gegenleistungen und der Energiemanagementsysteme (EnMS)** für regelmäßige Investitionen hervor. Die generell positive Haltung der Unternehmen gegenüber einem neuen europäischen Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Energieanlagen (EU-ETS 2) wurde von allen Teilnehmenden begrüßt.
2. Die Einschätzung des **Carbon-Leakage-Risikos** durch das BEHG erwies sich als zu komplex für eine pauschale Antwort, da sie von mehreren Faktoren wie CO₂-Preis, Wettbewerbssituation und technologische Entwicklungen abhängt. Die Interessenverbände betonten jedoch die Gefahr eines erhöhten Carbon-Leakage-Risiko bei steigenden CO₂-Preisen. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass die aktuellen **Branchenlisten** zu sehr auf statistischen Werten statt auf **betriebswirtschaftlichen Kriterien** basieren. Sie forderten Zugangswege zum Carbon-Leakage-Schutz jenseits einer Branchenliste, auch wenn sie den höheren Administrationsaufwand als ein mögliches Gegenargument nachvollziehen können. Die DEHSt unterstrich, dass mit der Möglichkeit des **Antrages auf Sektorenerweiterung und der Erhöhung des Kompensationsgrades** bei besonderer Emissionsintensität in der BECV bereits zwei Instrumente zur Erweiterung der Carbon-Leakage-Liste vorgesehen sind und dass eine schnelle Entscheidungsfindung der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang wünschenswert sei. Der unabhängige Experte wies darauf hin, dass das **Carbon-Leakage-Risiko individuell** bewertet werden müsse und auch andere Maßnahmen zur Emissionsminimierung Kosten verursachen. Insgesamt wurde anerkannt, dass die BECV das Carbon-Leakage-Risiko adressiert und für Deutschland eine gute Grundlage für den EU-ETS 2 und einer damit verbundenen Carbon-Leakage-Lösung bietet.
3. Mit Blick auf **Erleichterungen für KMU** forderten die Interessensvertreter eine **betriebsspezifische Herangehensweise**, um Benachteiligungen kleiner Betriebe zu vermeiden und schlugen eine **bessere Harmonisierung ökologischer Gegenleistungen vor**, um den bürokratischen Aufwand gerade auch mit Blick auf die KMU zu reduzieren. Die DEHSt betonte die **hohe Lenkungswirkung** ökologischer Gegenleistungen auch für diese Unternehmenskategorie und erkannte den Bedarf an mehr prüfungsbefugten Stellen gerade für die Unternehmen ohne zertifizierte Energiemanagementsysteme an. Der unabhängige Experte hob die Notwendigkeit einer **verbesserten Datenlage** hervor, um die Wettbewerbssituation

der Unternehmen genau zu erfassen und gezielte Maßnahmen gegen das Carbon-Leakage-Risiko zu ermöglichen.

Die Publikumsfragen und Antworten behandelten verschiedene Aspekte des Carbon-Leakage-Schutzes und seiner Umsetzung im Rahmen des EU-ETS 2, die Frage nach einer pauschalen Entlastung des gesamten produzierenden Gewerbes sowie die Frage nach der Begründung für Gegenleistungen bei einem Instrument, das Wettbewerbsnachteile ausgleichen soll.

Summary

According to § 26 (2) of the Ordinance on Measures to Prevent Carbon Leakage through the National Fuel Emissions Trading (BEHG Carbon Leakage Ordinance - BECV), the German Emissions Trading Authority (DEHSt) at the Federal Environment Agency (UBA), as the responsible authority, has been conducting an annual consultation since 2022. The consultation is a component of the evaluation of the BECV. Against this background, the DEHSt has commissioned the Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), as a result of a public tender, to assist in the conception, implementation, and preparation of the third consultation procedure in 2024.

The aim of the consultation according to § 26 (2) BECV is to determine the impact of CO₂ pricing through national fuel emissions trading and carbon leakage compensation in accordance with BECV on the competitive situation of companies based in Germany. Particular focus is placed on small and medium-sized enterprises. The consultation is directed at interest groups of the affected sectors or sub-sectors, social partners, as well as experts in the field of carbon leakage protection. As part of the consultation, an online survey was conducted in April and May 2024, and the results of the survey were discussed at an expert forum in June 2024.

The results of both processes are summarized in this final report. The final report is part of the annual report on the BECV, which the federal government will present to the Bundestag for the third time in September 2024. Furthermore, § 26 (4) BECV stipulates that the federal government regularly examines whether there is a need for amendments to this ordinance. The results of the consultation are intended to support the federal government in this process and provide valuable insights.

A research approach with qualitative and quantitative elements was chosen for the survey. The online-supported questionnaire contained both closed and open questions accordingly. The recipient distribution included representatives of interest groups of the affected sectors and sub-sectors according to Tables 1 and 2 of the annex to the BECV as well as according to §19 BECV, social partners, and experts in the field of carbon leakage protection. A qualitative content analysis was applied to analyze the data from the open questions. The closed questions were evaluated quantitatively. For this purpose, the data were descriptively summarized using Microsoft Excel and recorded in tabular representations (frequency tables).

Central Results of the Online Survey:

1. **General Information about Respondents:** A total of 19 people participated in the survey. 15 people belong to the group of representatives of interest groups, two people to the group of independent experts in the field of carbon leakage protection, and two people to the group "Other" (Alliance Initiative, Think Tank).
2. **General Information on BEHG and BECV:** When asked about the strengths of the BEHG or nEHS, the participants, similar to the previous consultation procedures in 2022 and 2023, primarily highlight the planning security provided by the price path (6 individuals). Additionally, the general pricing of CO₂ in the context of climate protection (6 individuals), the design as a market-based and technology-open climate protection instrument (5 individuals), and the inclusion of marketers and sectors outside the EU ETS 1 (2 individuals) are mentioned. Each of these points is mentioned once by one of the two independent experts. Regarding the need for adjustments to the BEHG or nEHS, the results are also comparable to the results of the previous years' consultation procedures. The greatest need for adjustment is

seen by the respondents in reducing administrative effort and bureaucracy. The expansion of CO₂ pricing to an international or European level is increasingly mentioned this year, as well as an increase in the amount and payout of compensation, a higher price level, and a reliable price path.

When asked about the strengths of the BECV, the participants, similar to last year, particularly emphasize the fundamental competition protection or the general relief option provided by the BECV (9 individuals). Additionally, the linkage to counter-performance or the reinvestment obligation (5 individuals, including 2 of the experts), as well as the determination of carbon leakage risk by the emissions intensity of companies (2 individuals), are positively perceived. Some respondents, however, do not see any strength in the current design of the BECV (6 individuals). The participants see a need for adjustment in the BECV this year, particularly in the design of counter-performance (7 individuals), the expansion of eligible sectors (5 individuals), and higher aid (5 individuals). Furthermore, the use of national benchmark values instead of the EU ETS 1 benchmarks is repeatedly demanded (4 individuals). An adjustment of the BECV after the transition to the EU-ETS 2 or after the effective implementation of the Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) is demanded by the two experts. Compared to the results of the previous year, other topics have come to the forefront, although the bureaucratic effort of the application process is still considered high.

Four participants (including the two experts) agree with the statement that the likelihood of carbon leakage in the industry affected by the BEHG is lower than in the industry affected by the EU ETS 1. The majority of respondents (14 out of 19 individuals)⁴ do not agree with this statement. When asked to assess the carbon leakage risk due to the national CO₂ price of the BEHG and the compensation of the BECV in the industry affected by the BEHG, twelve people rate the carbon leakage risk as high, two as medium, and three as low. As in the previous consultation procedures in 2022 and 2023, there is a discrepancy in the assessments of representatives of interest groups and independent experts. While twelve of the 15 interest group representatives rate the carbon leakage risk as high, the independent experts (2 people) rate the risk as low.

Regarding the introduction of the EU ETS 2, participants were asked how they assess the carbon leakage risk due to the EU ETS 2 compared to the current situation of purely national pricing. Six people assess the carbon leakage risk due to the EU ETS 2 as lower, another six participants expect no change, and three people expect a higher carbon leakage risk.

3. **Design of the Aid Scheme:** Similar to the consultation procedures of the past two years, most participants state that the emissions intensity of production and trade intensity are particularly decisive factors for the carbon leakage risk of companies (13 out of 19 individuals). Company size, on the other hand, as in previous years, is seen as a predominantly moderate, less, or non-decisive factor (12 out of 19 individuals).
4. **Counter-performance / Investments:** In this year's consultation, support for the obligation to operate a certified energy or environmental management system to

⁴ In parentheses, the number of responses given and the number of participants who answered the question are indicated

promote the decarbonization of companies is lower than in previous years (2023: 11 out of 29 individuals; 2024: 7 out of 19 individuals). Additionally, the proportion of critics regarding the obligation to spend part of the granted aid on investments in energy efficiency measures or measures to decarbonize the production process has increased compared to previous consultation procedures (2023: 12 out of 29 individuals; 2024: 10 out of 19 individuals). The proportion of participants indicating that companies should invest the intended or more than 50% has decreased compared to the previous years and is now at zero individuals (2023: 9 out of 29 individuals). Additionally, nearly three-quarters of the participants, representatives of interest groups (10 out of 14 individuals), evaluate the counter-performances of different regulations as non-harmonized and demand, among other things, an alignment of the requirements for measures and the provision of evidence as well as the evaluation criteria. Consequently, the respondents predominantly indicate that they have encountered challenges and barriers in providing the ecological counter-performance (9 out of 14 individuals). When asked whether positive effects were observed in providing the ecological counter-performance, the majority of representatives of interest groups indicate that only minor positive effects were observed.

5. **Facilitations for Companies with Low Total Energy Consumption:** The survey asked the representatives of interest groups which of the existing facilitation measures participants consider useful. The feedback shows a diverse range of opinions, similar to the results of previous years. The most supported measure is the regulation that allows companies with low total energy consumption to forgo an auditor's certificate on company-specific emission intensities (2023: 12 out of 19 individuals; 2024: 13 out of 13 individuals). Participants again consider the graduated reduction of the deductible⁵ as the least useful facilitation measure (2023: 7 out of 19 individuals; 2024: 6 out of 13 individuals). Additionally, this year, the operation of a non-certified energy management system instead of certified energy or environmental management systems was also considered less useful (6 out of 13 individuals).
6. **Experiences with the Process of Applying for Carbon Leakage Compensation:** When asked about the experiences made in applying for carbon leakage compensation in 2022, the majority of participants state that they found the process not at all to moderately efficient and user-friendly (7 out of 14 individuals). The main points of criticism are the bureaucratic effort and the disproportionate costs compared to the low financial relief. However, the transparency and comprehensibility of the application requirements are generally rated better, with the majority of respondents considering them moderately transparent and understandable (6 out of 14 individuals). Specific improvement suggestions included simplifying and making the application process and the Form Management System (FMS) more user-friendly, for example, through data transfer from previous years⁶ and a simplified process for standard cases. Participants' ability to provide the required information and documents without problems is rated differently: assessments range from no problems to significant problems. Compared to other relief schemes, such as the Special Equalization Scheme (BesAR), the Energy Tax Act

⁵ It is not clear whether the respondents reject the reduction of the deductible per se or the graduated reduction.

⁶ Note: It is already possible to transfer master data from previous years.

(EnergieStG), and the Electricity Tax Act (StromStG), the effort required for applying for carbon leakage compensation is rated as higher by the majority of respondents who provided an answer.

7. **Miscellaneous:** Three participants highlight the bureaucratic effort of the BECV, especially for small and medium-sized enterprises (SMEs). In this context, an efficient means for subsequent recognition as carbon leakage-prone sectors is demanded. Three respondents also advocate for a suspension of the BEHG until the start of the EU ETS 2. Additionally, an inquiry is made about the process status of state aid procedures (state aid approval of the BECV, results of sector expansion).

The results of the survey were presented at the BECV Expert Forum on 12 June 2023 and discussed with representatives of concerned interest groups, carbon leakage experts, and the Federal Ministry of Economics and Climate Protection (BMWK).

Key Results of the BECV Expert Forum:

For the DEHSt, Christoph Kühleis (DEHSt/UBA) welcomed the participants and opened the forum with an overview of the BECV application procedure in 2023.

Following this, Julian Hirsch (DEHSt/UBA) presented the main findings from the evaluation report on Carbon-Leakage Compensation 2021.

After Simon Meemken (FÖS) presented the survey results, these were discussed in a panel discussion. The panelists included Kerstin Kallmann (DEHSt/UBA), Dr. Michael Jakob (MCC), Dr. Gerhard Brankatschk (Association of Oilseed Processing Industries in Germany), Dr. Christian Schimansky (Federal Association of the German Foundry Industry), and moderated by Florian Zerzawy (FÖS).

The contents of the panel discussion were summarized by Sebastian Schön and Alexandra Zirkel (both DEHSt/UBA).

1. In an initial assessment of the results, the association representatives emphasized the administrative challenges and the need for long-term investments. The independent expert pointed out that, in light of the results, a discussion on more flexibility in the obligation to provide countervailing measures should be considered. The DEHSt highlighted the importance of ecological countermeasures and energy management systems (EnMS) for regular investments. The generally positive attitude of companies towards a new European emissions trading system for buildings, road transport, industry, and energy installations (EU-ETS 2) was welcomed by all participants.
2. The assessment of the carbon leakage risk by the BEHG proved to be too complex for a general answer, as it depends on several factors such as the CO₂ price, the competitive situation, and technological developments. However, the interest groups emphasized the danger of an increased carbon leakage risk with rising CO₂ prices. They also pointed out that the current sector lists are too heavily based on statistical values rather than business criteria. They called for access routes to carbon leakage protection beyond a sector list even though they acknowledge the higher administrative effort as a possible counterargument. The DEHSt stressed that the possibility of applying for sector expansion and increasing the compensation rate for particular emission intensity in the BECV already provides two instruments for

expanding the carbon leakage list and that a quick decision by the European Commission in this context is desirable. The independent expert noted that the carbon leakage risk must be assessed individually and that other measures to reduce emissions also incur costs. Overall, it was acknowledged that the BECV addresses the carbon leakage risk and also prepares Germany for the EU-ETS 2.

3. With a view to easing the burden on SMEs, the interest representatives called for a company-specific approach to avoid disadvantages for small businesses and suggested better harmonization of ecological countermeasures to reduce bureaucratic effort particularly with regard to SMEs. The DEHSt emphasized the high steering effect of ecological countermeasures for this category of companies as well and recognized the need for more authorized inspection bodies especially for companies without certified energy management systems. The independent expert highlighted the need for improved data to accurately assess the competitive situation of companies and to enable targeted measures against the carbon leakage risk.

The audience questions and answers addressed various aspects of carbon leakage protection and its implementation within the framework of the EU-ETS 2, the issue of a general relief for the entire manufacturing sector, and the justification for countervailing measures in an instrument designed to offset competitive disadvantages.

1 Hintergrund und Zielsetzung

Im Januar 2021 wurde der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) in den Bereichen Wärme, Verkehr und für kleine Industrieanlagen eingeführt, die nicht dem europäischen Emissionshandelssystem 1 (EU-ETS 1) unterliegen. Der nEHS soll eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Klimaschutzziele in Deutschland spielen. Gesetzlich wurde dieser im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegt.

Der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS)

Vom nEHS werden alle fossilen Brennstoffe erfasst. Bis 2022 beschränkte sich der nEHS aber zunächst auf die vier wichtigsten Brennstoffe Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas. Ab 2023 wurde der nEHS entsprechend durch die in Anlage 1 des BEHG genannten Brennstoff (z.B. Kohle) mit Ausnahme der Abfallverbrennung ausgeweitet. Ab dem Jahr 2024 ist auch die Abfallverbrennung Teil der CO₂-Bepreisung. Der Geltungsbereich des nEHS ist auf die Emissionen begrenzt, die nicht vom europäischen Emissionshandelssystem 1 (EU-ETS 1) erfasst werden. Die Emissionszertifikate werden bis zum Jahr 2025 zu Festpreisen verkauft, welche schrittweise ansteigen (von 25 Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2021 auf 55 Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2025). Im Jahr 2026 ist ein Preiskorridor (55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂) vorgesehen. Ab dem Jahr 2027 startet der EU-Brennstoffemissionshandel (EU-ETS 2) und löst dann die CO₂-Bepreisung des nEHS ab.

Anders als beim EU-ETS 1 nehmen im nEHS nicht die direkten Emittenten teil, sondern die Inverkehrbringer oder Lieferanten von Brenn- und Kraftstoffen. Die CO₂-Bepreisung entfaltet eine Lenkungswirkung hin zu emissionsarmen Alternativen, indem die Inverkehrbringer und Lieferanten die zusätzlichen Kosten an die Endverbraucher*innen weitergeben.

Um die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die von der nationalen CO₂-Bepreisung betroffen sind, zu gewährleisten, wurden in der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Kompensation gemäß BECV

Unternehmen können auf Antrag eine anteilige Kompensation für die Kosten der CO₂-Bepreisung erhalten, sofern sie nach § 5 BECV einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind. Die BECV orientiert sich dabei 1:1 an der aktuellen Carbon-Leakage-Liste des EU-Emissionshandels (EU-ETS 1). Weitere Sektoren und Teilsektoren konnten auf Antrag in die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien basieren ebenfalls auf dem System des EU-ETS 1, berücksichtigen jedoch auch den innereuropäischen Wettbewerb. Die Antragsfristen der beiden Verfahren gemäß Abschnitt 6 BECV sind abgelaufen, jedoch sind beide Verfahren noch nicht abgeschlossen, da die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission noch aussteht.

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Multiplikation der maßgeblichen Emissionsmenge, dem im jeweiligen Abrechnungsjahr geltenden CO₂-Preis des nationalen Brennstoffemissionshandels sowie dem für den (Teil-)Sektor relevanten Kompensationsgrad. Dieser orientiert sich an der Emissionsintensität der jeweiligen Branche. Unternehmen erhalten eine anteilige Kompensation der beihilfefähigen CO₂-Kosten von 65 bis 95 % - je höher die Emissionsintensität der Branche, desto höher der Kompensationsgrad.

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 erhielten Unternehmen ohne Nachweis der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle, d.h. ohne Nachweis, dass ihre Emissionsintensität mindestens 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des jeweiligen Sektors beträgt, den

Kompensationsgrad des (Teil-)Sektors, dem sie angehören. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 muss dieser Nachweis erfolgen, um den für den (Teil-)Sektor festgelegten Kompensationsgrad zu erhalten. Unternehmen ohne Nachweis der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle erhalten pauschal einen verringerten Kompensationsgrad in Höhe von 60%.

Um von den Beihilfen profitieren zu können, müssen antragstellende Unternehmen seitdem Abrechnungsjahr 2023 verpflichtend Gegenleistungen erbringen. Gemäß § 10 BECV sind betroffene Unternehmen verpflichtet, ein zertifiziertes Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS zu betreiben.

Zusätzlich sind antragstellende Unternehmen nach § 11 BECV ab dem Abrechnungsjahr 2023 dazu verpflichtet einen Teil des gewährten Beihilfebetrags, d.h. 50 % in den Jahren 2023 und 2024 und 80 % ab 2025, für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz aufzuwenden, sofern diese wirtschaftlich umsetzbar sind. Alternativ dazu können auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses umgesetzt werden.

Die zu erbringenden Gegenleistungen sollen die Energieeffizienz sowie die Dekarbonisierung der begünstigten Unternehmen fördern. Dadurch sollen die begünstigten Unternehmen in Zukunft weniger abhängig von fossilen Energieträgern werden und ihr künftiges Carbon-Leakage-Risiko entsprechend verringert werden.

Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden sind in der BECV Erleichterungen vorgesehen. Abhängig von der Art der Erleichterung bezieht sich die Schwelle von zehn Gigawattstunden auf den durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr oder auf das Abrechnungsjahr an sich. Davon sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren.

Das Ziel der Konsultation nach § 26 Abs. 2 BECV besteht darin, die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung durch den nationalen Brennstoffemissionshandel und der Carbon-Leakage-Kompensation gemäß BECV auf die Wettbewerbssituation der in Deutschland ansässigen Unternehmen zu ermitteln. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf KMU. Dazu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Bericht vor. Die Konsultation wurde erstmalig im Jahr 2022 und seitdem jährlich durchgeführt.⁷

Die Konsultation richtet sich an für betroffene Sektoren oder Teilsektoren tätige Interessensverbände, die Sozialpartner sowie Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes. Im Rahmen des Konsultationsprozesses wurden die Ergebnisse der Befragung zudem auf einem Experten-Forum diskutiert.

Beide Prozesse werden für den jährlichen Bericht zur BECV, den die Bundesregierung zum zweiten Mal im September 2024 dem Bundestag vorlegen wird, genutzt.

Außerdem ist in § 26 Abs. 4 BECV festgelegt, dass die Bundesregierung regelmäßig prüft, ob Änderungsbedarf an dieser Verordnung besteht. Die Ergebnisse der Konsultation sollen die Bundesregierung dabei unterstützen und wertvolle Erkenntnisse liefern.

⁷ Vergleiche (Schrems u. a. 2023a; Schrems u. a. 2023b)

2 Methodik der Befragung

2.1 Datenerhebung

Für die Befragung im Rahmen der Konsultation wurde ein Forschungsansatz mit qualitativen und quantitativen Elementen gewählt. Der online-gestützte Fragebogen enthielt sowohl geschlossene als auch offene Fragen. Während bei geschlossenen Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren, konnten die Befragten bei offenen Fragen ihre Antworten frei formulieren. Damit soll einerseits gewährleistet werden, dass die Antworten durch eine hohe Vergleichbarkeit (bei geschlossenen Fragen) relativ schnell ausgewertet werden können. Andererseits wurde den Befragten auch die Möglichkeit gegeben, ihre Antworten zu begründen bzw. Aspekte aufzugreifen, welche in den geschlossenen Fragen ihrer Meinung nach zu wenig thematisiert worden sind. Die Antworten waren dabei auf maximal 600 Zeichen begrenzt.

Inhaltlich bestand der Fragebogen aus folgenden Themenblöcken:

1. Allgemeine Informationen zu den Befragten
2. Allgemeines zu BEHG und BECV
3. Ausgestaltung der Beihilferegulung
4. Gegenleistungen / Investitionen
5. Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch.
6. Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation
7. Sonstiges

Die Fragenblöcke 5 und 6 sowie die letzten beiden Fragen des Fragenblocks 4 richteten sich ausschließlich an Teilnehmende der Gruppen „Interessenverband“ sowie „Wirtschaftsprüfer*innen/Sachverständige“ und wurden den übrigen Teilnehmenden nicht angezeigt. Mit den verkürzten Fragebögen für bestimmte Teilnehmenden-Gruppen sollte eine höhere Teilnahmebereitschaft erreicht werden.

Um die Verständlichkeit der Fragestellungen zu gewährleisten, enthielt der Fragebogen ein einführendes Kapitel mit Informationen zu Hintergrund und Zielsetzung der Konsultation. Die spezifischen Regelungen der BECV wurden zudem einleitend vor dem jeweiligen Frageblock erläutert.

Die online-gestützte Befragung wurde mittels des Online-Tools „LimeSurvey“ durchgeführt. Der Zeitraum zur Teilnahme an der Konsultation war zunächst für den 08.04.2024 bis zum 22.04.2024 geplant. Der Zeitraum wurde bis zum 12.05.2024 verlängert, um eine höhere Beteiligung zu erzielen.

An der Befragung konnten nur Personen teilnehmen, die über einen Einladungslink verfügten. Der Adressaten-Verteiler umfasste Vertreter*innen von Interessensverbänden der betroffenen Sektoren und Teilsektoren gemäß Tabelle 1 und 2 der Anlage BECV bzw. gemäß §19 BECV, Sozialpartner sowie Experten*Expertinnen auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes.

Der vollständige Fragebogen findet sich im Anhang (Anhang A.1).

2.2 Datenanalyse und Ergebnisdarstellung

19 Personen haben den online-gestützten Fragebogen vollständig ausgefüllt. 13 weitere Personen haben begonnen, den online-gestützten Fragebogen auszufüllen, ihn jedoch nicht vollständig abgeschlossen und nicht eingereicht. Bei der Datenanalyse wurden nur vollständig

abgeschlossene Fragebögen berücksichtigt. Bei den nicht-abgeschlossenen Fragebögen konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Teilnehmenden ihre bisherigen Antworten bei der Befragung berücksichtigt wissen wollten oder ob sie den Vorgang bewusst abgebrochen hatten.

Zur Analyse der Daten aus den offenen Fragen wurde eine qualitative Inhaltsanalyse angewandt (vgl. Kuckartz 2014; Mayring 2002). Diese Methode dient dazu, das empirische Material zu reduzieren, ohne die inhaltlichen Punkte zu verfälschen. Dabei wurde eine induktive Verfahrensweise gewählt: Die Kategorien wurden induktiv, das heißt in diesem Fall aus den gegebenen Antworten, entwickelt und angepasst, wobei die Terminologie der Teilnehmenden teilweise aufgegriffen wurde.

Der induktive Auswertungsprozess bietet den Vorteil, das Datenmaterial unvoreingenommen sichten zu können. Neue Denkansätze finden durch diese Methodik Beachtung (Kuckartz 2014; Mayring 2002).

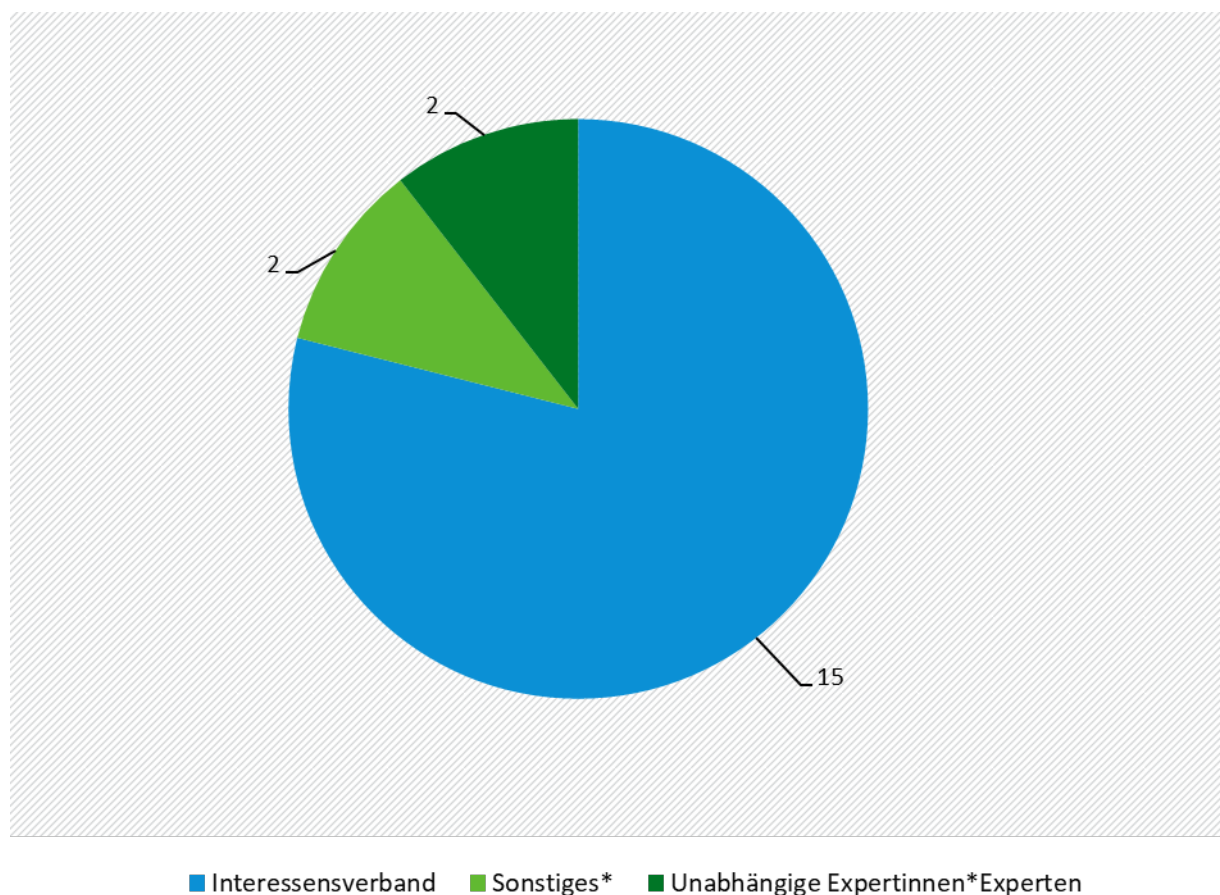
Bei der Darstellung der Ergebnisse der offenen Fragen wurde ebenfalls die Häufigkeit der genannten Aspekte berücksichtigt. Je größer ein Kreis dargestellt ist, umso häufiger wurde die jeweilige Kategorie von den Teilnehmenden genannt. Die Zahl in den Klammern steht jeweils für die Anzahl der Nennungen. Die geschlossenen Fragen wurden quantitativ ausgewertet. Hierfür wurden die Daten mittels Microsoft Excel deskriptiv zusammengefasst und in tabellarischen Darstellungen (Häufigkeitstabellen) festgehalten. Aufgrund der geringen Teilnehmenden-Anzahl muss darauf hingewiesen werden, dass die quantitativen Ergebnisse nicht als repräsentativ für die jeweilige Gruppe anzusehen sind.

3 Ergebnisse der Befragung

3.1 Allgemeine Informationen zu den Befragten

An dem Konsultationsverfahren 2024 nahmen insgesamt 19 Personen teil. Eine Mehrheit, nämlich 15 Teilnehmende, ordnet sich der Gruppe der *Vertreter*innen von Interessensverbänden* zu⁸. Zwei Personen werden als *unabhängige Experten*Expertinnen auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes* eingeordnet. Zusätzlich ordnen sich zwei weitere Personen zur Gruppe *Sonstiges* zu (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Welcher der folgenden Adressaten-Gruppe ordnen Sie sich zu?



* Bündnisinitiative , Denkfabrik

Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Gemäß den Angaben der *Vertreter*innen von Interessensverbänden* decken diese eine Vielzahl an Branchen bzw. Sektoren ab. Tabelle 1 zeigt die entsprechenden Branchen bzw. Sektoren, die von den Teilnehmenden genannt werden.⁹

⁸ Eine Person ordnete sich der Gruppe der „Sozialpartner“ und eine weitere Person der Gruppe der „Experten*Expertinnen auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes“ zu. Es handelt sich in beiden Fällen jedoch eindeutig um eine Vertretung eines Interessensverbands, sodass die Personen bei der Auswertung entsprechend gewertet werden.

⁹ Die vollständige Liste der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), die in diesem Zusammenhang relevant sind, umfasst die Codes 05 bis 27. Eine Auflistung der Branchen bzw. Sektoren auf der 4-Steller-Ebene gemäß dem NACE-Code ist in Tabelle 4 im Anhang zu finden.

Tabelle 1: Die Interessen welcher Branchen bzw. Sektoren vertreten Sie bei der Beantwortung der folgenden Konsultation? (Anzahl der Vertreter*innen der Interessenverbände)

NACE-Code	Beschreibung
05	Kohlenbergbau (1)
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (2)
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (1)
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (2)
13	Herstellung von Textilien (2)
14	Herstellung von Bekleidung (1)
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) (1)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (1)
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (1)
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung (2)
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (2)
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (2)
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (1)
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (3)
24	Metallerzeugung und -bearbeitung (4)
25	Herstellung von Metallerzeugnissen (3)
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (1)
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (1)

Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

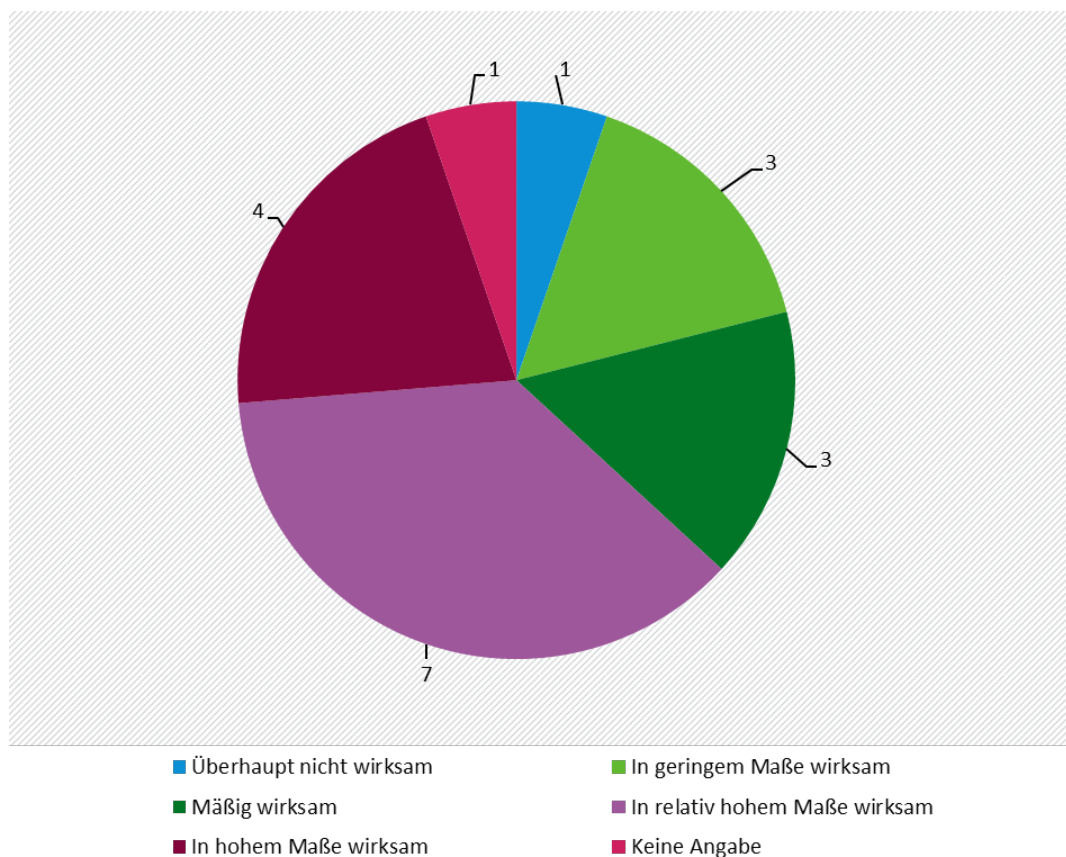
3.2 Allgemeines zu BEHG und BECV

Die Mehrheit der Teilnehmenden sieht die Bepreisung von CO₂ als ein effektives Instrument, um einen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaziele zu leisten. Über die Hälfte der Teilnehmenden (11 Personen) gibt an, dass ein CO₂-Preis in *hohem oder relativ hohem Maße* dazu beitragen kann, die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Knapp ein Drittel der Befragten (6 Personen) hält eine Bepreisung von CO₂ hingegen für ein *mäßig wirksames oder nur in geringem Maße wirksames* klimapolitisches Instrument. Eine Person hält die CO₂-Bepreisung für *überhaupt nicht wirksam* (siehe Abbildung 2).

Im Vergleich zum Konsultationsverfahren von 2023 wird die Wirksamkeit der CO₂-Bepreisung mit zunehmender Skepsis gesehen. Im Jahr 2023 gaben 21 von 29 Befragten an, dass ein CO₂-

Preis in *hohem* oder *relativ hohem Maße* einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten kann. Sechs Personen hielten die CO₂-Bepreisung für ein *mäßig wirksames* oder *nur in geringem Maße wirksames* Instrument.

Abbildung 2: Ist die Bepreisung von CO₂ Ihrer Meinung nach ein wirksames Instrument, um einen



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten?

3.2.1 BEHG: Stärken und Anpassungsbedarf

Bei der Frage nach den Stärken des BEHG bzw. des nEHS betonen die Teilnehmenden, ähnlich wie im Konsultationsverfahren von 2023¹⁰, vor allem die Planungssicherheit durch den vorgegebenen Preispfad (6 Teilnehmende) sowie die allgemeine CO₂-Bepreisung im Kontext des Klimaschutzes (6 Teilnehmende). Zudem heben sie die Ausgestaltung als marktbasiertes und technologieoffenes Klimaschutzinstrument hervor (5 von 19 Teilnehmenden). Einige Befragte sehen in der aktuellen Ausgestaltung des BEHG hingegen keine Stärken (5 von 19 Teilnehmenden), während andere die Einbeziehung der Inverkehrbringer und Sektoren außerhalb des EU-ETS 1 positiv bewerten (2 von 19 Teilnehmenden) (siehe Abbildung 3).

¹⁰ Antworten im Konsultationsverfahren von 2023: Planungssicherheit und Preispfad: 13 von 29 Teilnehmenden; Bepreisung von CO₂ und Klimaschutz: 8 von 29 Teilnehmenden; Marktbasiertes und technologieoffenes Instrument: 6 von 29 Teilnehmenden; keine Stärken: 4 von 29 Teilnehmenden; Erfassung Inverkehrbringer: 4 von 29 Teilnehmenden

Abbildung 3: Was sind Ihrer Meinung nach die Stärken des BEHG bzw. des nationalen Emissionshandelssystems?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Im Detail sehen die Befragten insbesondere folgende Punkte als Stärke des BEHG bzw. nEHS an (in Klammern Anzahl der Nennungen):

- ▶ **Planungssicherheit und Preispfad (6):**
Sechs Befragte (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) nennen den planbaren Preispfad bis 2026 als Stärke. Sie betonten, dass die daraus resultierende Kalkulierbarkeit der Kosten zur Planungssicherheit für Wirtschaftsakteure führe.
- ▶ **Bepreisung von CO₂ und Klimaschutz (6):**
Die Bepreisung von CO₂ wird von sechs Befragten (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) als ein wesentliches Instrument zur Emissionsvermeidung genannt, das den Klimaschutz stärke.
- ▶ **Marktbasiertes und technologieoffenes Instrument (5):**
Fünf Befragte (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) betonen, dass das BEHG ein marktbasiertes und technologieoffenes Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels sei. Durch die Internalisierung externer Effekte können laut der Befragten Emissionen dort reduziert werden, wo die Kosten für deren Vermeidung am geringsten seien.
- ▶ **Keine Stärken (5):**
Fünf Personen geben an, dass das BEHG/nEHS ihrer Meinung nach keine Stärken aufweise.
- ▶ **Erfassung Inverkehrbringer (2):**
Zwei Teilnehmende (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) nennen die Erfassung der Inverkehrbringer als Stärke des BEHG. Dadurch müssen die Energieverbraucher laut Teilnehmenden keine Zertifikate erwerben, was die operativen Aufwendungen für diese Unternehmen verringere.

Die folgenden Punkte geben einzelne Teilnehmende als weitere Stärken an:

- ▶ Vermeidung der Überkompensation von Carbon-Leakage-Risiken

- ▶ Schaffung von Möglichkeit zur Entlastung bestimmter Unternehmen
- ▶ Ein etablierter Mechanismus, der im Wesentlichen auf den EU-ETS 2 übertragen werden könne
- ▶ Vermeidung von Doppelbelastungen für die Unternehmen, insbesondere bei direkten Lieferbeziehungen zwischen nEHS-Verpflichteten und Energieverbrauchern
- ▶ Möglichkeit zum schnellen Eingreifen in die CO₂-Preisgestaltung

Den größten Anpassungsbedarf des BEHG bzw. nEHS sehen die Befragten beim Abbau des administrativen Aufwands und der Bürokratie (6 Teilnehmende). Zudem nennen sie die Ausweitung auf eine europäische bzw. internationale Ebene (5 Teilnehmende), die Erhöhung der Kompensationszahlungen (4 Teilnehmende), ein höheres Preisniveau und weniger politische Eingriffe (4 Teilnehmende), Unklarheiten bezüglich des Übergangs zum EU-ETS 2 (2 Teilnehmende) und der Nicht-Einbezug von Sonderabfall (2 Teilnehmende) (siehe Abbildung 4).

Die Ergebnisse ähneln denen der letztjährigen Konsultation¹¹. Wie im Vorjahr wird der häufigste Anpassungsbedarf beim administrativen Aufwand gesehen. In diesem Jahr wird die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf eine europäische bzw. internationale Ebene von den Teilnehmenden häufiger genannt als ein höherer Preispfad und weniger politische Eingriffe. Zudem werden in diesem Jahr Anpassungen hinsichtlich der Kompensationshöhe gefordert sowie Unklarheiten bezüglich des Übergangs zum EU-ETS 2 kritisiert.

Abbildung 4: An welchen Stellen des BEHG bzw. des nationalen Emissionshandelssystems sehen Sie Anpassungsbedarf?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

¹¹ Antworten im Konsultationsverfahren von 2023: Verringerung des administrativen Aufwands und der Bürokratie: 9 von 29 Teilnehmenden; Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf eine europäische bzw. internationale Ebene: 3 von 29 Teilnehmenden; Höhere Preise notwendig / weniger politische Eingriffe: 6 von 29 Teilnehmenden

- ▶ **Verringerung des administrativen Aufwands und der Bürokratie (6):**
Das derzeitige bürokratische Verfahren für die Antragstellung und Gegenleistung wird von sechs Befragten als zu aufwändig angesehen. Sie fordern in erster Linie eine Minimierung des Verwaltungsaufwands für die Berichterstatter sowie eine Vereinfachung des Prozesses für nachträgliche Kompensationen. Zudem wird betont, dass das BEHG auch für KMU handhabbar sein muss.
- ▶ **Ausweitung des nEHS auf europäische, bzw. internationale Ebene (5):**
Fünf Teilnehmende betonen, dass der nEHS eine Sonderbelastung für deutsche Unternehmen darstelle, die aus ihrer Sicht wettbewerbsverzerrend wirke und mit einem hohen Carbon-Leakage-Risiko insbesondere innerhalb der EU verbunden sei. Sie fordern stattdessen eine europäische bzw. globale CO₂-Bepreisung.
- ▶ **Erhöhung der Kompensationshöhe und -auszahlung (4):**
Vier Teilnehmende geben an, dass die Kompensationshöhe hinsichtlich des Carbon-Leakage-Schutzes nicht ausreichend sei. Konkreter fordern einzelne der vier Stellungnehmenden zudem eine unterjährige Auszahlung der Kompensationszahlungen sowie eine Ausweitung der entlastungsberechtigten Wirtschaftszweige.
- ▶ **Höhere Preise notwendig / weniger politische Eingriffe (4):**
Vier Befragte (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) weisen darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit und damit die Wirksamkeit des BEHG gefährdet sei, wenn die Preise zu niedrig sind oder häufig politisch eingegriffen werde. Sie betonen, dass der Preispfad verlässlich sein und nicht kurzfristig geändert werden sollte.
- ▶ **Nicht-Einbezug von Abfallverbrennung in das BEHG (2):**
Zwei Teilnehmende betonen, dass Abfallverbrennungsanlagen nicht in das BEHG einbezogen werden sollten. Dies wird damit begründet, dass das BEHG in diesem Fall keine Lenkungswirkung hätte, da keine Alternativen vorhanden sind und Unternehmen somit keine Möglichkeit haben, diese CO₂-Emissionen zu vermeiden.
- ▶ **Unklare Preisentwicklung nach 2026 (2):**
Zwei Teilnehmende (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) kritisieren die unklare Preisentwicklung nach 2026. Sie fordern daher einen Preiskorridor nach 2026 als klares Investitionssignal.
- ▶ **Unklarheiten beim Übergang zum EU-ETS 2 (2):**
Zwei Befragte weisen darauf hin, dass es aus ihrer Sicht noch Unklarheiten bezüglich des Übergangs vom nEHS zum EU-ETS 2 gebe und fordern, dass es während der Einführungsphase des EU-ETS 2 keine doppelte Berichtspflicht geben solle.

Bei folgenden Punkten sehen einzelne Teilnehmende u.a. weiteren Anpassungsbedarf:

- ▶ Aussetzung des nEHS bis zur Einführung des EU-ETS 2
- ▶ Fehlende Ausgleichszahlungen für Konsument*innen zur Steigerung der Akzeptanz der CO₂-Bepreisung und zur Abmilderung sozialer Härten
- ▶ Sicherstellung der Rückverteilung von CO₂-Preiseinnahmen, beispielsweise in Form eines Klimageldes
- ▶ Keine Berichtspflicht für Brennstoffe, die nicht bepreist werden

- Ganzheitliche statt individueller Betrachtung der zusätzlichen Kosten für Branchen und Unternehmen, zum Beispiel bei Netzentgelten

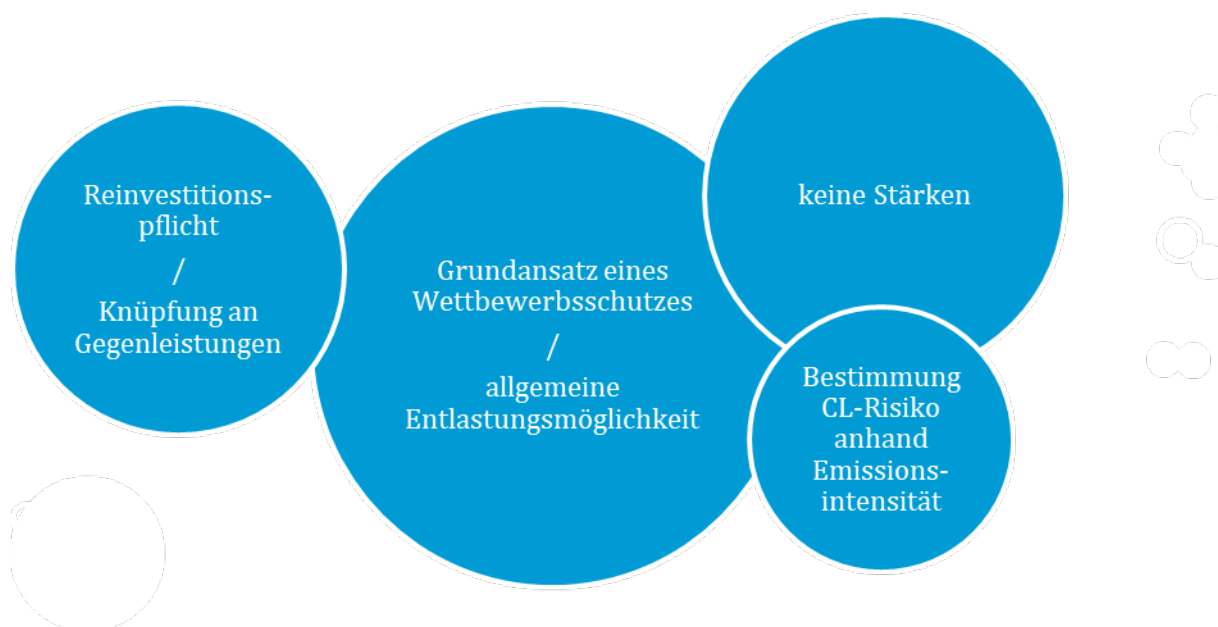
Einige Antworten betrafen zudem die Regelungen der BECV und werden daher im übernächsten Kapitel aufgeführt.

3.2.2 BECV: Stärken und Anpassungsbedarf

Bei der Frage nach den Stärken der BECV betonen die Teilnehmenden insbesondere den grundsätzlichen Wettbewerbsschutz bzw. die allgemeine Entlastungsmöglichkeit (9 Teilnehmende). Während einige Befragte in der aktuellen Ausgestaltung der BECV keine Stärken sehen (6 Teilnehmende), wird zudem die Knüpfung an Gegenleistungen (5 Teilnehmende), wie die Verpflichtung zur Investition in Energieeffizienz- bzw. Dekarbonisierungsmaßnahmen, als Stärke hervorgehoben. Auch die Bestimmung des Carbon-Leakage-Risikos durch die Emissionsintensität von Unternehmen wird positiv bewertet (2 Teilnehmende) (siehe Abbildung 5).

Die Antworten zu dieser Frage ähneln den Ergebnissen der Konsultation aus dem Vorjahr¹². Während die allgemeine Entlastungsmöglichkeit erneut am häufigsten als Stärke genannt wird, ist dieses Jahr die Anzahl der Teilnehmenden, die in der aktuellen Ausgestaltung der BECV hingegen keine Stärken sehen, größer als die Anzahl der Befragten, die die Reinvestitionspflicht als Stärke betrachten. Die Bestimmung des Carbon-Leakage-Risikos anhand Emissionsintensität wird dieses Jahr mehrfach als Stärke genannt, während die Evaluierung der Verordnung nicht weiter als Stärke erwähnt wird.

Abbildung 5: Was sind Ihrer Meinung nach die Stärken der BECV?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

- **Grundansatz eines Wettbewerbsschutzes/allgemeine Entlastungsmöglichkeit (9):**
Neun Befragte nennen den Grundansatz eines Wettbewerbsschutzes und die allgemeine

¹² Antworten im Konsultationsverfahren von 2023: Grundansatz eines Wettbewerbsschutzes/allgemeine Entlastungsmöglichkeit: 14 von 29 Teilnehmenden; keine Stärken: 3 von 29 Teilnehmenden; Reinvestitionspflicht: 6 von 29 Teilnehmenden; Bestimmung des Carbon Leakage Risikos anhand der Emissionsintensität: 1 von 29 Teilnehmenden; Evaluierung der Verordnung: 2 von 29 Teilnehmenden

Entlastungsmöglichkeit für Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen als Stärke der BECV. Laut den Teilnehmenden werde dadurch ein globales „level playing-field“ sichergestellt und der Abwanderungsdruck für besonders energieintensive Unternehmen verringert.

► **Keine Stärken (6):**

Sechs Befragte geben an, bei der BECV keine Stärke zu sehen.

► **Reinvestitionspflicht bzw. die Knüpfung an Gegenleistungen (5):**

Fünf Teilnehmende (davon beide Experten*Expertinnen) nennen die Knüpfung an Gegenleistungen bzw. die Reinvestitionspflicht im Speziellen als Stärke. Begründet wird dies damit, dass die Verpflichtung der Unternehmen, bis zu 80 % der Beihilfe in Energieeffizienz- bzw. Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren, die nachhaltige Transformation der Industrie fördere.

► **Bestimmung des Carbon Leakage Risikos anhand der Emissionsintensität (2):**

Zwei Teilnehmende erwähnen die Bestimmung des Carbon Leakage Risikos anhand der Emissionsintensität mit der Bruttowertschöpfung als Referenzmaß als Stärke.

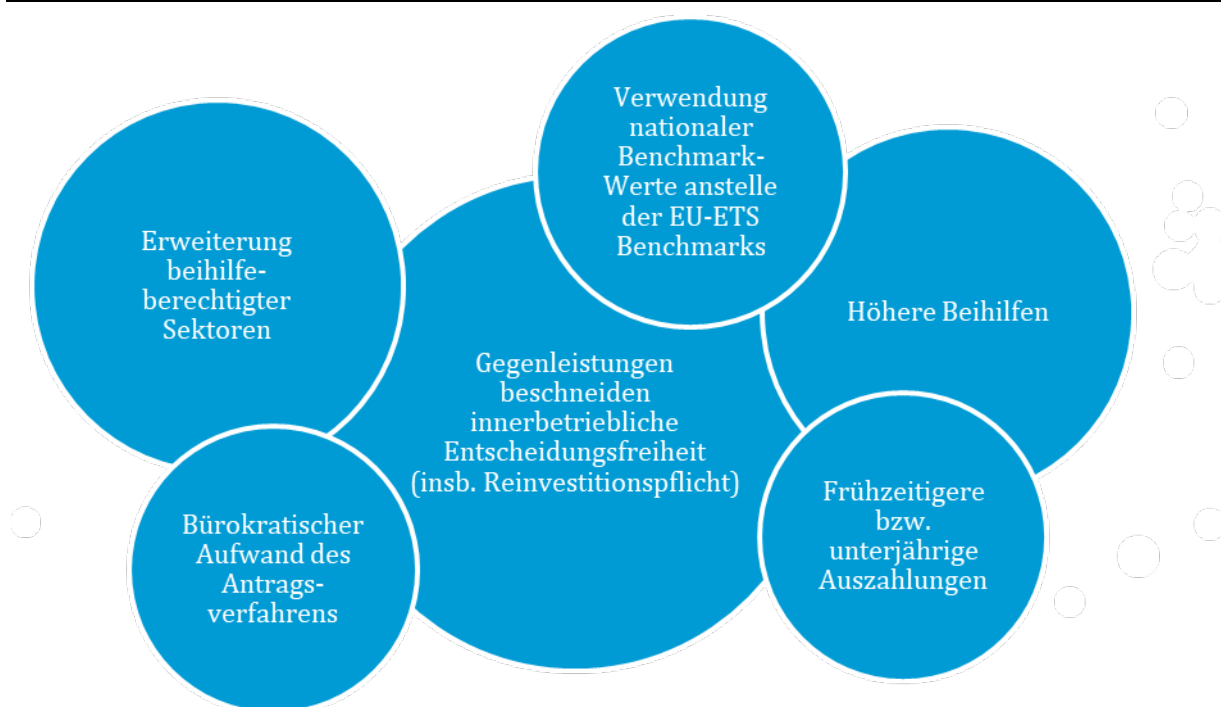
Von einzelnen Personen werden zudem die vereinfachten Anforderungen im Bereich Messen und Schätzen genannt.

Anpassungsbedarf sehen die Teilnehmenden bei der BECV insbesondere bei der Ausgestaltung der Gegenleistungen (7 Teilnehmende), der Notwendigkeit höhere Beihilfen (5 Teilnehmende) sowie der Erweiterung beihilfeberechtigter Sektoren (5 Teilnehmende). Darüber hinaus fordern die Teilnehmenden die Verwendung nationaler Benchmark-Werte anstelle der EU ETS-1-Benchmarks (4 Teilnehmende) sowie eine frühzeitigere bzw. unterjährigere Auszahlung der Kompensation (3 Teilnehmende). Außerdem wird der bürokratische Aufwand des Antragsverfahren kritisiert (3 Teilnehmende) (siehe Abbildung 6).

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Konsultation des Vorjahres¹³ steht in diesem Jahr der Anpassungsbedarf bei den geltenden Gegenleistungen im Fokus und nicht mehr der bürokratische Aufwand. Dieses Jahr sehen die Teilnehmenden zudem einen größeren Anpassungsbedarf bei der Erweiterung der beihilfeberechtigten Sektoren, höheren Beihilfen sowie der Verwendung nationaler Benchmark-Werte. Eine zielgenauere Kompensation sowie Testierungspflichten durch Wirtschaftsprüfer werden bei der diesjährigen Konsultation hingegen nicht mehrfach genannt.

¹³ Antworten im Konsultationsverfahren von 2023: Gegenleistungen: 5 von 29 Teilnehmenden; Bürokratischer Aufwand: 6 von 29 Teilnehmenden; Erweiterung der beihilfeberechtigten Sektoren: 3 von 29 Teilnehmenden; Höhere Beihilfen: 3 von 29 Teilnehmenden; Verwendung nationaler Benchmark-Werte: 1 von 29 Teilnehmenden; zielgenauere Kompensation: 5 von 29 Teilnehmenden; Testierungspflichten durch Wirtschaftsprüfer: 3 von 29 Teilnehmenden

Abbildung 6: An welchen Stellen der BECV sehen Sie Anpassungsbedarf?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

► **Gegenleistungen (7):**

Sieben Befragte kritisieren die verpflichtenden Gegenleistungen, da insbesondere die Investitionspflicht aus ihrer Sicht in die innerbetriebliche Entscheidungsfreiheit über Investitionen eingreife. Gefordert wird, Kompensationszahlungen an weniger Bedingungen zu knüpfen, bzw. den Katalog der möglichen Klimaschutzgegenleistungen zu erweitern sowie die Gegenleistungen zu vereinfachen. Beispielsweise sollte der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien als ökologische Gegenleistung anerkannt werden.

► **Erweiterung beihilfeberechtigter Sektoren (5):**

Fünf Befragte wünschen sich eine Erweiterung der beihilfeberechtigten Sektoren auf beispielsweise das gesamte produzierende Gewerbe oder die Sektoren der KUEBLL-Liste.

► **Höhere Beihilfen notwendig (5):**

Der Umfang der Erleichterung bzw. des Kompensationsgrads sollte nach Ansicht von fünf Teilnehmenden erhöht werden.

► **Verwendung nationaler Benchmark-Werte anstelle der EU-ETS 1 Benchmarks (4):**

Vier Teilnehmenden fordern, dass zur Bestimmung der Beihilfeshöhe ein nationaler, nicht der EU-ETS-Benchmark verwendet werden sollte.

► **Frühzeitigere bzw. unterjährige Auszahlungen (3):**

Drei Teilnehmende schlagen vor, die Auszahlung frühzeitiger oder unterjährig bzw. ex-ante auf Basis der Vorjahreswerte auszuzahlen.

► **Bürokratischer Aufwand des Antragsverfahrens (3):**

Drei Teilnehmende betonen, dass das Antragsverfahren aufgrund seiner Komplexität und des Umfangs für die meisten Unternehmen zu kostspielig sei. Sie fordern, das Antragsverfahren zu vereinfachen.

- ▶ **Verzicht auf unternehmensindividuelle Mindestschwelle (2):**
Zwei Teilnehmenden fordern den Verzicht auf eine unternehmensindividuelle Mindestschwelle, da das Carbon-Leakage-Risiko bereits sektorspezifisch nachgewiesen sei.
- ▶ **Nachträgliches Anerkennungsverfahren und besonderes Einstufungsverfahren (2):**
Zwei Teilnehmende fordern eine maximale Bearbeitungszeit der Anträge zur nachträglichen Anpassung, da für die Unternehmen vieler Sektoren Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anträge zur nachträglichen Anpassung der Kompensationsfaktoren bestehe.
- ▶ **Anpassung nach Übergang in den EU-ETS 2, bzw. nach einem wirkungsvollen Inkrafttreten des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) (2):**
Beide an der Befragung teilnehmenden Experten*Expertinnen fordern die Anpassung der BECV mit dem Inkrafttreten des EU-ETS 2 bzw. CBAM.

Bei folgenden Punkten sehen einzelne Teilnehmende u.a. weiteren Anpassungsbedarf:

- ▶ Vermeidung der Entwertung bereits getätigter oder geplanter Investitionen in umweltfreundliche Technologien durch Unterstützungsmaßnahmen
- ▶ Regelmäßige Überprüfung der Kompensationskriterien und -höhen, um sicherzustellen, dass sie marktgerecht und wirkungsvoll sind
- ▶ Die Zugehörigkeit zu einem beihilfeberechtigten Sektor sollte für das Gesamtunternehmen ausreichend sein, ohne dass Einzelnachweise für sämtliche Produktionsprozesse und deren Zugehörigkeit zu beihilfeberechtigten Sektoren oder Produkten erbracht werden müssen
- ▶ Kompensationszahlungen sollten unabhängig von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden
- ▶ Streichung Testierungspflichten durch Wirtschaftsprüfer
- ▶ Anpassung an den Carbon-Leakage-Schutz des EU-ETS 1, da anderenfalls kleinere Unternehmen im Vergleich zu großen Unternehmen derselben Branche benachteiligt würden
- ▶ Bessere Abstimmung mit Klimaschutzverträgen

3.2.3 Carbon-Leakage-Risiko durch das BEHG

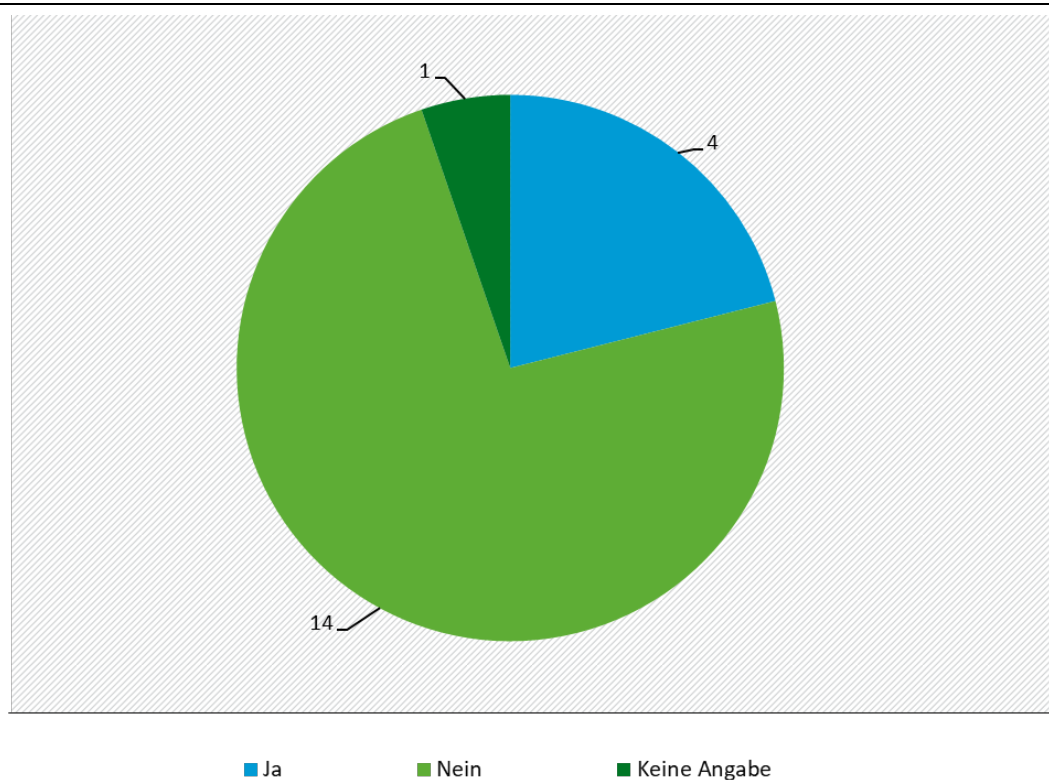
Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit von Carbon Leakage in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt geringer ist als in der Industrie, die vom EU-ETS 1 betroffen ist. Dies liegt daran, dass die CO₂-Intensität der vom BEHG abgedeckten Aktivitäten signifikant geringer ist als im EU-ETS 1 (May u. a. 2020).

Die Mehrheit der Befragten (14 von 19 Personen) ist der Ansicht, dass das Risiko von Carbon-Leakage für die Unternehmen, die vom BEHG betroffen sind, nicht geringer ist als für Unternehmen, die vom EU-ETS 1 betroffen sind. Sie begründen dies damit, dass der rein nationale Geltungsbereich des BEHG und die unterschiedlichen CO₂-Preise in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-ETS 1 zu Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen führen können. Zudem würden die vergleichsweise hohen Energiekosten in Deutschland durch die nationale CO₂-Bepreisung weiter steigen. Besonders mittelständische Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, seien gefährdet. Weiterhin wird kritisiert, dass die

Bestimmung der CO₂-Intensität und des tatsächlichen Carbon-Leakage-Risikos zu pauschal erfolgt und auf unzureichender Datenbasis beruht (siehe Abbildung 7).

Lediglich vier Teilnehmende (darunter beide Experten*Expertinnen) stimmen der Aussage zu, dass die Wahrscheinlichkeit von Carbon-Leakage in der vom BEHG betroffenen Industrie geringer ist. Sie argumentieren, dass die Energie- bzw. Emissionskosten für Unternehmen, die dem BEHG unterliegen, einen geringeren Anteil ausmachen als beispielsweise die Lohnkosten. Außerdem stünden diese Unternehmen weniger im globalen Wettbewerb, wodurch das Carbon-Leakage-Risiko generell geringer ausfalle. Zusätzlich sei die CO₂-Bepreisung im Rahmen des BEHG niedriger als im EU-ETS 1 und es bestehe die Möglichkeit, bis zu 95 % der beihilfefähigen CO₂-Kosten erstattet zu bekommen.

Abbildung 7: Stimmen Sie vor diesem Hintergrund der Aussage zu, dass die Wahrscheinlichkeit von Carbon Leakage in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt geringer ist als in der vom europäischen Emissionshandel betroffenen Industrie?



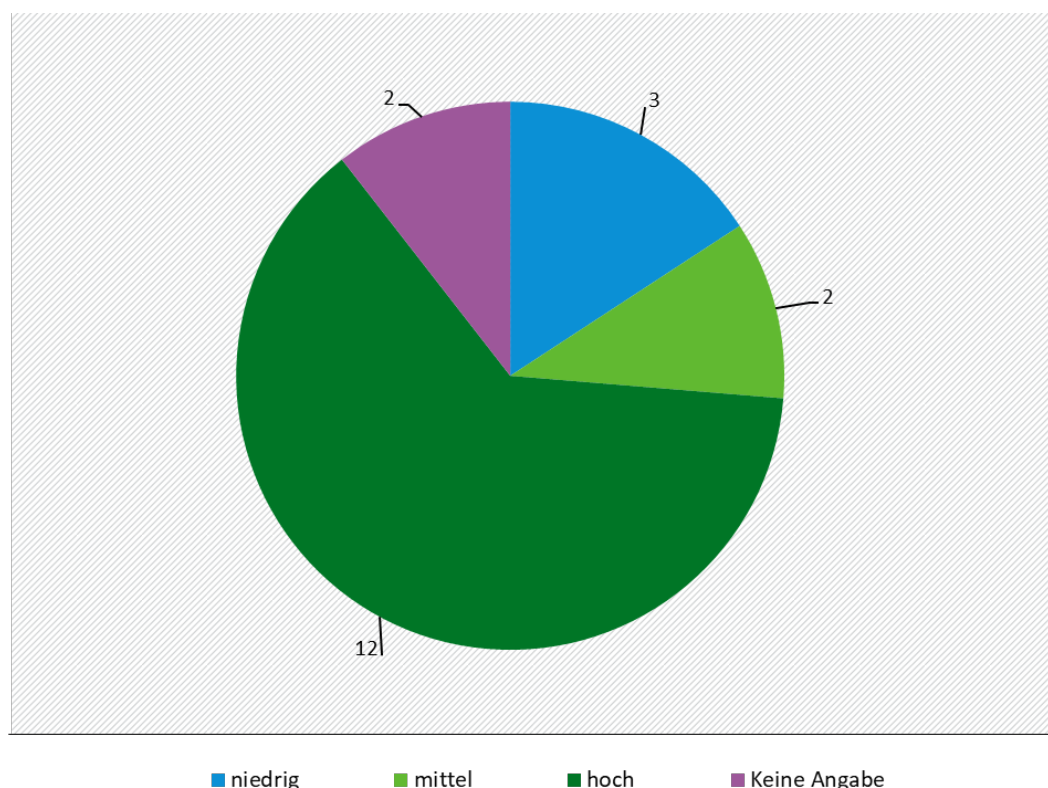
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Im Jahr 2023 betrug der Preis im nationalen Emissionshandel 30 Euro pro Tonne CO₂ und im Jahr 2024 beträgt der Preis 45 Euro. In den folgenden Jahren wird der Preis schrittweise erhöht (2025: 55 Euro, 2026: Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro). Gleichzeitig erhält die betroffene Industrie eine Erstattung von bis zu 95 % der beihilfefähigen CO₂-Kosten durch die BECV.

Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmenden gefragt, wie hoch sie das Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen CO₂-Preis des BEHG und die Kompensation der BECV in der betroffenen Industrie einschätzen. Von den Befragten bewerteten zwölf Personen das Carbon-Leakage-Risiko als *hoch*, zwei als *mittel* und drei als *niedrig* (siehe Abbildung 8).

Wie bereits im Konsultationsverfahren 2022 und 2023 zeigt sich auch dieses Jahr eine Diskrepanz in den Einschätzungen von Vertreter*innen der Interessenverbände und unabhängigen Experten*Expertinnen. Die Vertreter*innen der Interessenverbände schätzen überwiegend das Carbon-Leakage-Risiko als *hoch* ein (12 von 15 Teilnehmenden), während die beiden unabhängigen Experten*Expertinnen das Risiko als *niedrig* empfinden.

Abbildung 8: Wie hoch schätzen Sie vor diesem Hintergrund das Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen CO₂-Preis des BEHG und die Kompensation der BECV in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt ein?



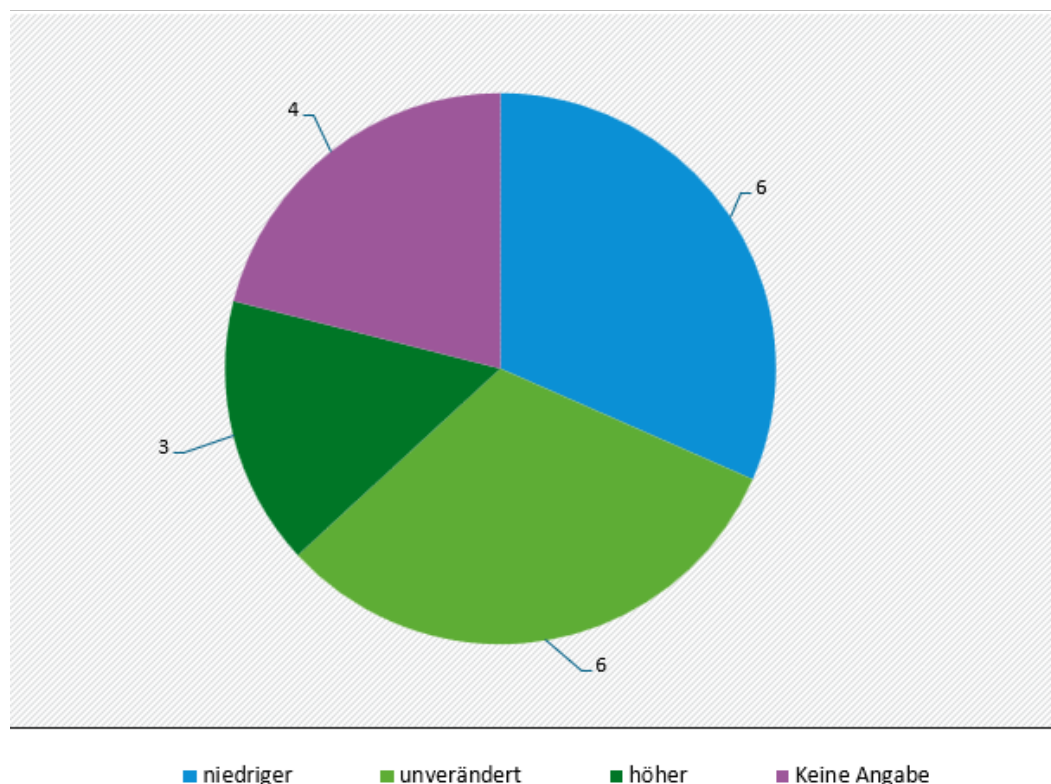
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Teilnehmende, die das Carbon-Leakage-Risiko als *niedrig* einschätzen, argumentieren, dass lediglich Teilprozesse der entsprechenden Industrie betroffen seien und der Preisanreiz zu niedrig und die Kompensation zu hoch seien, um eine Abwanderung auszulösen.

Hingegen betonen die **Befragten, die die Carbon-Leakage-Gefahr als *hoch* einstufen**, dass die CO₂-Bepreisung in einer Phase hoher Energiepreise eine zusätzliche Belastung darstellen würde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Kostenerstattung aufgrund der Verwendung von Benchmarks bei der Ermittlung der Kompensationszahlung und der Selbstbehalte niedriger als 95 % sei. Außerdem wird der höhere zusätzliche administrative und operative Aufwand kritisiert. Weitere Teilnehmende betonen, dass diese zusätzliche Belastung die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen mindern würde und somit das Carbon-Leakage-Risiko besonders innerhalb der EU steigen könnte.

Im Rahmen des EU-Kommissionspakets "Fit For 55" wird ab 2027 ein zweiter europäischer Emissionshandel (EU-ETS 2) für Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Energieanlagen außerhalb des bestehenden europäischen Emissionshandels 1 (EU-ETS 1) eingeführt und ein Übergang zwischen nEHS und EU-ETS 2 geschaffen. Damit sind künftig Industrieanlagen in allen EU-Mitgliedstaaten in die CO₂-Bepreisung einbezogen.

Abbildung 9: Wie hoch schätzen Sie vor diesem Hintergrund das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 gegenüber der aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung ein?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

In diesem Zusammenhang wurden die Teilnehmenden erstmalig gefragt, wie hoch sie das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 gegenüber der aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung einschätzen. Sechs Personen (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) geben an, dass sie das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 als *niedriger* einschätzen. Weitere sechs Personen (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) erwarten *keine Veränderung* des Carbon-Leakage-Risikos, während drei Personen das Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 als *höher* einschätzen (siehe Abbildung 9).

Die Teilnehmenden, die angegeben haben, dass **durch den EU-ETS 2 das Risiko zur Abwanderung sinkt**, begründen dies mit der Etablierung eines einheitlichen CO₂-Preises innerhalb der EU. Gleichzeitig weisen sie jedoch darauf hin, dass im Übergangszeitraum aufgrund der Berichterstattung in zwei Systemen ein erhöhter bürokratischer Aufwand zu erwarten sei.

Die gleiche Anzahl an Teilnehmenden erwartet, dass das **Carbon-Leakage-Risiko unverändert bleibt**, da sie mit keiner zeitnahen und umfassend wirksamen Implementierung des EU-ETS 2

rechnen. Teilnehmende, die ein **erhöhtes Carbon-Leakage-Risiko** durch die Einführung des EU-ETS 2 erwarten, führen den fehlenden Carbon-Leakage-Schutz für das außereuropäische Ausland an. Zudem erwarten sie ein erhöhtes Carbon-Leakage-Risiko aufgrund des erhöhten bürokratischen Aufwands sowie einer fehlenden Planungssicherheit in Bezug auf die Preisentwicklung.

3.3 Ausgestaltung der Beihilferegelung

Die BECV richtet sich bei der Festlegung der beihilfeberechtigten Sektoren grundsätzlich nach der aktuellen Carbon-Leakage-Liste des EU-ETS 1. Die Festlegung der beihilfeberechtigten Sektoren im nEHS erfolgt somit anhand der bestehenden Kriterien des EU-Emissionshandels, d.h. der Emissionsintensität unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen und der Handelsintensität bezogen auf den außereuropäischen Handel. Zusätzliche Sektoren und Teilsektoren konnten einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme in die Liste stellen¹⁴, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien basieren ebenfalls auf dem EU-ETS 1, sie sind jedoch auf den Anwendungsbereich des nEHS angepasst, indem sie auch den innereuropäischen Wettbewerb berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wurden die Teilnehmenden gefragt, welche Faktoren – Emissionsintensität der Produktion, Handelsintensität oder Unternehmensgröße – sie für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens im Rahmen des nEHS als besonders entscheidend bewerten.

Ähnlich wie bei den Konsultationsverfahren im Jahr 2022 und 2023 gibt die Mehrheit der Stellungnehmenden an, dass die Emissionsintensität der Produktion sowie die Handelsintensität besonders entscheidende Faktoren für das Carbon-Leakage-Risiko von Unternehmen seien (siehe Abbildung 10 und Abbildung 11).

¹⁴ Anträge für die Jahre 2021 bis 2025 waren bis zum 28.04.2022 möglich, Anträge für die Jahre 2023 bis 2025 bis zum 31.12.2022.

Abbildung 10: Ist die Emissionsintensität der Produktion (Kilogramm Kohlenstoffdioxid pro Euro Bruttowertschöpfung) Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?

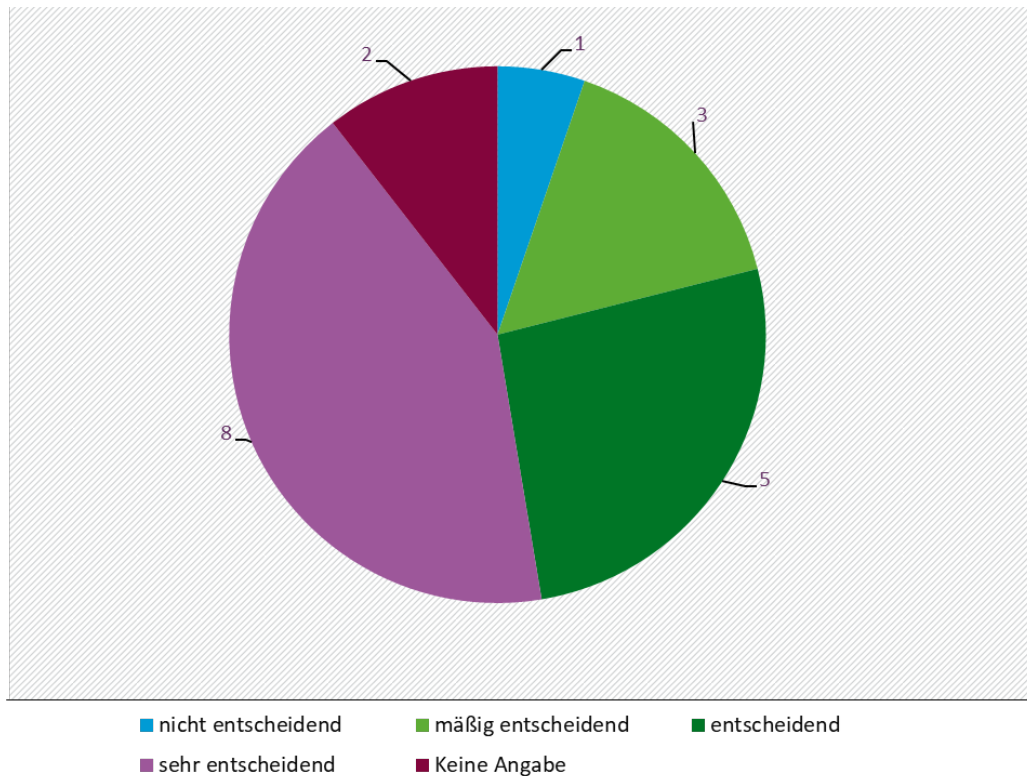
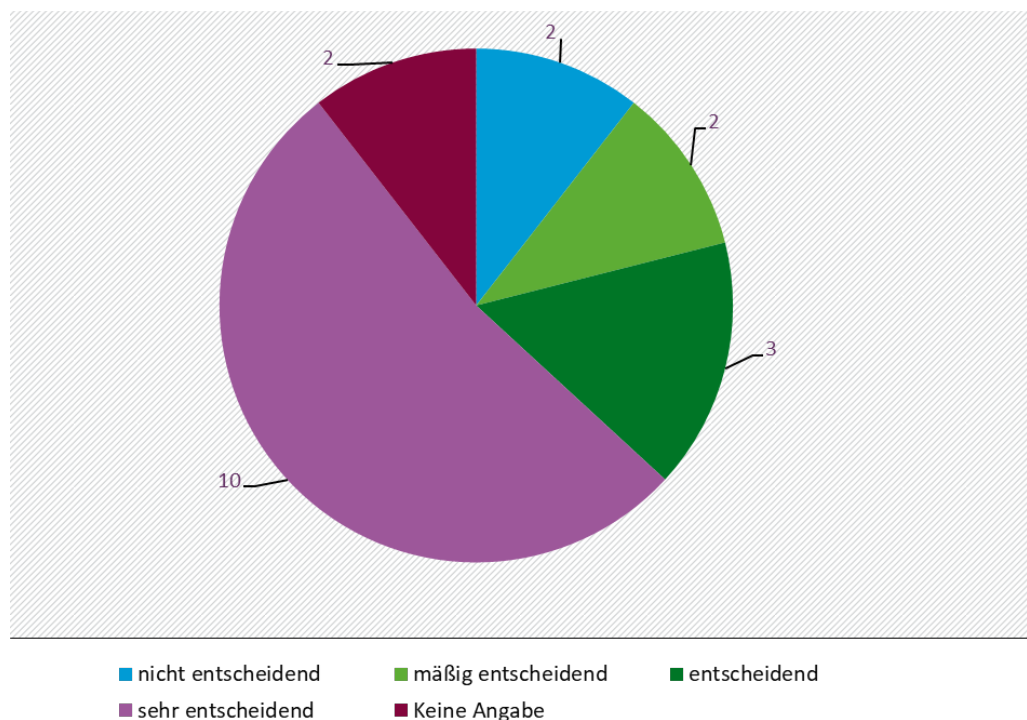


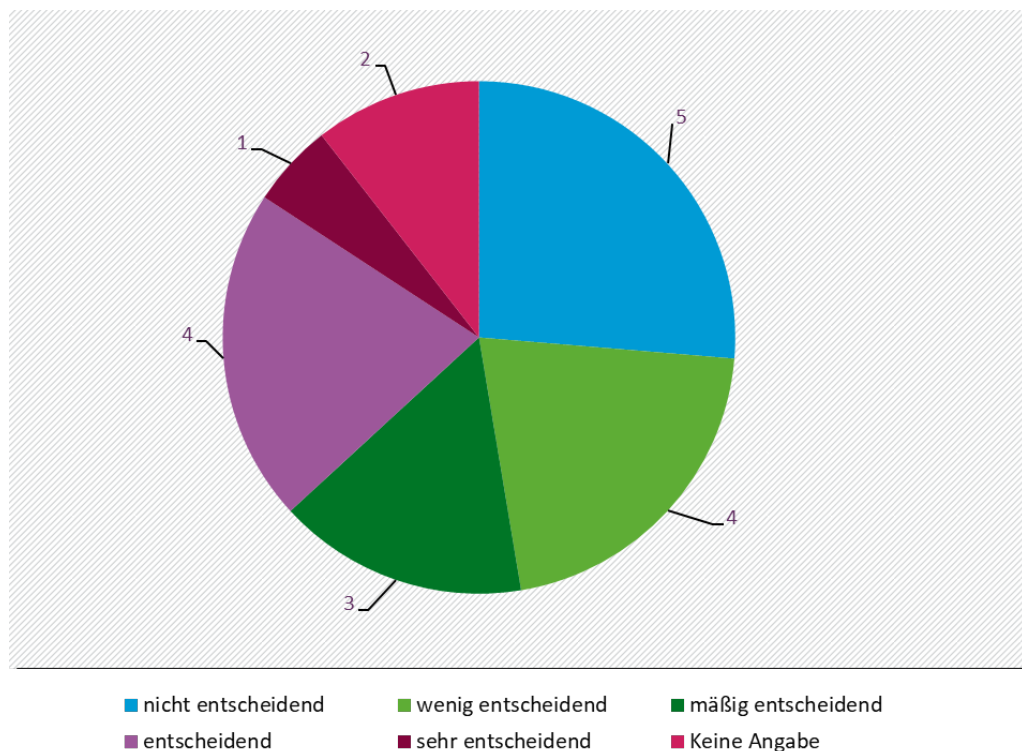
Abbildung 11: Ist die Handelsintensität (bezogen auf den Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen) Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Zusätzlich wird die Unternehmensgröße hingegen von einem der beiden Experten*Expertinnen sowie Vertreter*innen der Interessensverbänden *überwiegend als mäßig, wenig oder nicht entscheidender* Faktor gesehen (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12: Ist die Unternehmensgröße Ihrer Meinung nach für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland besonders entscheidend?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Im Weiteren wurden die Teilnehmenden gefragt, ob und wenn ja, welche weiteren Faktoren zusätzlich entscheidend sind für das Carbon-Leakage-Risiko eines Unternehmens in Deutschland. Als sonstige Faktoren für das Carbon-Leakage-Risiko nennen einzelne Teilnehmende folgende Aspekte:

- ▶ Internationale Wettbewerbssituation
- ▶ Besonderheiten der einzelnen Lieferketten
- ▶ Zugang zu Ressourcen, wie erneuerbare Energien und Wasserstoff (Infrastruktur)
- ▶ Planungssicherheit
- ▶ Energie- und CO₂-Preise
- ▶ Kompensationskriterien
- ▶ Handelsintensität im innereuropäischen Handel
- ▶ Kostenempfindlichkeit im Zusammenhang mit Umsatzrenditen

Die Höhe der Beihilfe wird berechnet als Multiplikation der maßgeblichen Emissionsmenge, dem im Abrechnungsjahr geltenden CO₂-Preis des nEHS und dem relevanten Kompensationsgrad des

jeweiligen (Teil-)Sektors. Der Kompensationsgrad basiert auf der Emissionsintensität der jeweiligen Branche. Unternehmen erhalten eine anteilige Kompensation ihrer beihilfefähigen CO₂-Kosten, die zwischen 65 % und 95 % liegt. Dabei gilt: Je höher die Emissionsintensität der Branche, desto höher ist der Kompensationsgrad.

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 erhielten Unternehmen ohne die Nachweisgrenze der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle (mindestens 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des jeweiligen (Teil-)Sektors) den festgelegten Kompensationsgrad des (Teil-)Sektors, dem sie angehören. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 erhalten Unternehmen ohne Nachweis der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle pauschal einen Kompensationsgrad von 60 %.

In der Konsultation wurde abgefragt, welchen der in Tabelle 2 aufgeführten Aussagen zur Ausgestaltung der Beihilfen ab 2023 die Teilnehmenden zustimmen würden. Im Vergleich zur letztjährigen Konsultation wurden dieses Jahr zwei weitere Aussagen in das Konsultationsverfahren mit aufgenommen: Die Frage, ob die Emissionsintensität ein geeignetes Kriterium für die Abstufung der Kompensationsgrade ist, sowie die Frage, ob die Emissionsintensitäts-Mindestschwelle deutlich höher als 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des Sektors ausfallen sollte.

Keine der sechs Optionen erhält eine breite Zustimmung von den Teilnehmenden. Die Frage, ob die Emissionsintensität ein geeignetes Kriterium für die Abstufung der Kompensationsgrade ist, erhält die höchste Zustimmung mit vier Stimmen (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen). Die geringste Zustimmung, wie bereits im letzten Jahr, erhält die Aussage, dass der in der BECV festgelegte Umfang der Entlastung angemessen ist und es ohne Änderung beibehalten werden sollte (keine Person).

Auch in den vorangegangenen Konsultationen stieß keine der dargestellten Ausgestaltungsoptionen auf eine mehrheitliche Zustimmung unter den Teilnehmenden. Im Jahr 2023 gaben neun der 29 Teilnehmenden an, keiner der genannten Aussage zuzustimmen. In diesem Jahr ist die Zahl auf 11 der 19 Teilnehmende gestiegen.

Die Stellungnehmenden begründen ihre Antworten damit, dass die bisherige Entlastung, insbesondere die Beihilfehöhe sowie die Höhe des Kompensationsgrads, als zu gering empfunden wird. Zudem wird die Einbeziehung der Brennstoff- bzw. Wärmebenchmarks bei der Berechnung der Beihilfe kritisiert. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der bürokratische Aufwand der BECV bzw. des BEHG bereits hoch sei und sich durch die Überführung in den EU-ETS 2 noch weiter verstärken würde. Darüber hinaus wird gefordert, dass das BEHG für Kleinanlagen ausgesetzt werden sollte.

Tabelle 2: Welcher der folgenden Aussagen zur Ausgestaltung der Beihilfen ab 2023 stimmen Sie zu? (Anzahl der Personen)

	Ja	Nein
Der in der BECV festgelegte Umfang der Entlastungen ist angemessen und sollte ohne Änderungen beibehalten werden.	0	7
Die Spanne der Kompensationsgrade sollte breiter ausgestaltet werden (größere Differenz zwischen minimaler Erstattung (aktuell 65 %) und maximaler Erstattung (aktuell 95 %) notwendig).	2	5
Ohne Nachweis der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle sollten Unternehmen keine Kompensation erhalten (pauschale Kompensation sollte abgeschafft werden).	2	5
Die pauschale Kompensation - aktuell 60 % - sollte niedriger ausfallen.	2	5
Die Emissionsintensität ist ein geeignetes Kriterium zur Abstufung der Kompensationsgrade von Sektoren.	4	3
Die Emissionsintensitäts-Mindestschwelle sollte deutlich höher als 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des Sektors ausfallen.	3	4
Ich stimme keiner der genannten Aussagen zu.	11	7

Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

3.4 Gegenleistungen / Investitionen

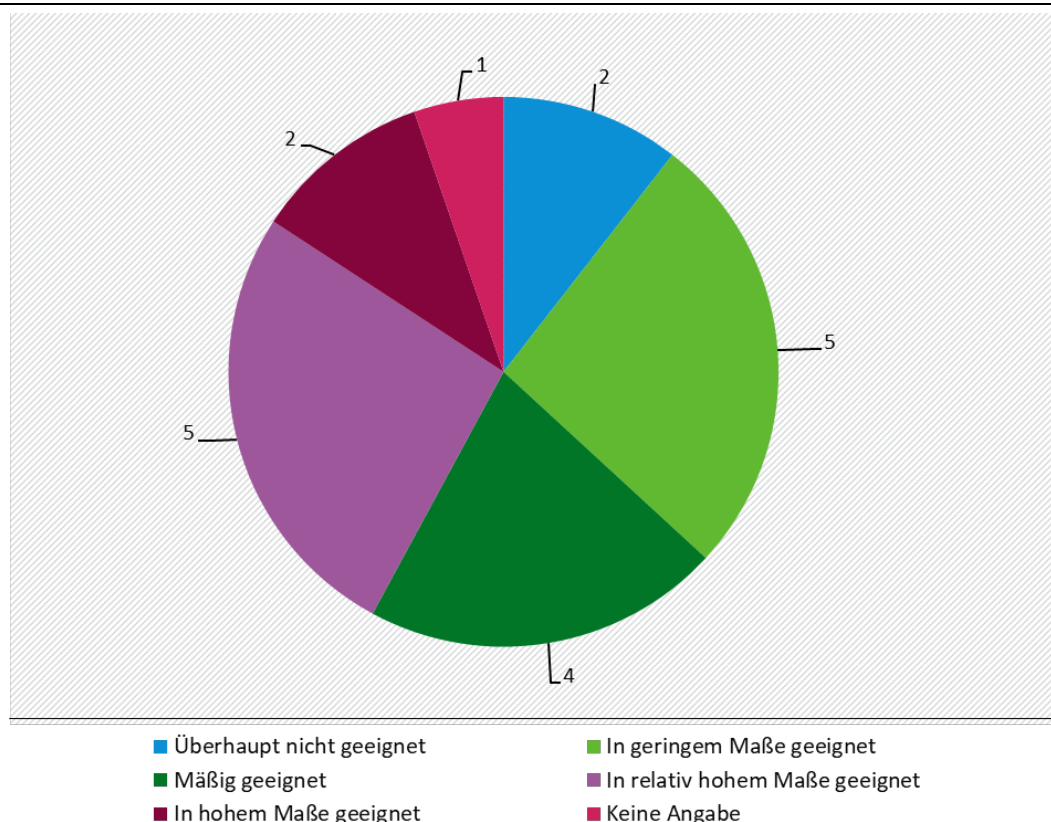
Um von den Beihilfen profitieren zu können, müssen antragstellende Unternehmen ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend Gegenleistungen erbringen. Laut § 10 BECV sind betroffene Unternehmen verpflichtet, ein zertifiziertes Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS zu betreiben. Für kleine Unternehmen gelten dabei abweichende Regelungen.

Zusätzlich sind antragstellende Unternehmen gemäß § 11 BECV ab dem Abrechnungsjahr 2023 dazu verpflichtet, einen Teil des erhaltenen Beihilfebetrags in Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu investieren. Dies betrifft 50 % des Beihilfebetrags in den Jahren 2023 und 2024 sowie 80 % ab 2025, sofern die Maßnahmen wirtschaftlich umsetzbar sind. Alternativ können auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses umgesetzt werden.

Diese geforderten Gegenleistungen sollen die Dekarbonisierung der begünstigten Unternehmen fördern. Dadurch sollen die Unternehmen in Zukunft weniger abhängig von fossilen Energieträgern werden und ihr Carbon-Leakage-Risiko soll entsprechend verringert werden.

In der diesjährigen Konsultation fällt die Zustimmung für die Verpflichtung zum Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems zur Förderung der Dekarbonisierung von Unternehmen geringer aus als im Vorjahr. Die Meinungen der beiden unabhängigen Experten*Expertinnen fallen differenziert aus. Der Anteil der Teilnehmenden, die diese Maßnahme als *in relativ hohem Maße angemessen* bzw. *in hohem Maße angemessen* erachten, ist im Vergleich zum Vorjahr sowohl absolut als auch relativ leicht gesunken: von 11 von 29 Personen im Jahr 2023 auf sieben von 19 Personen in diesem Jahr. Ebenso geben sieben Teilnehmende an diese Verpflichtung als *überhaupt nicht angemessen* bzw. *nur in geringem Maße angemessen* zu empfinden, was ein Anstieg der Vorbehalte gegenüber der Verpflichtung zum Betrieb eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems darstellt (2023: 10 von 29 Teilnehmenden) (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13: Ist die Verpflichtung zum Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems Ihrer Meinung nach dafür geeignet, die Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern?



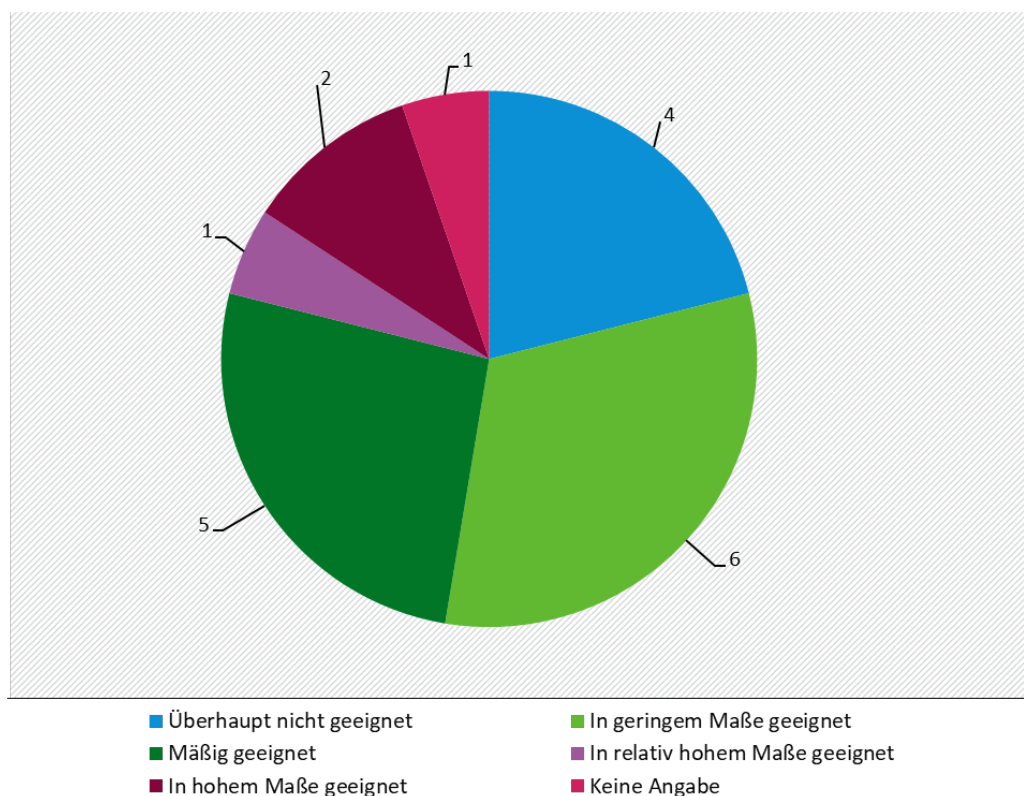
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die **Befürworter*innen** betrachten, wie im Vorjahr, die Verpflichtung zum Betrieb eines Umwelt- bzw. Energiemanagementsystems als angemessen, da diese Systeme zuverlässige Instrumente seien, die den Energieverbrauch und die Energiekosten des Unternehmens transparent machen und es ermöglichen, Maßnahmen eigenverantwortlich und zielgerichtet umzusetzen.

Kritiker*innen betonen, dass Unternehmen häufig bereits aus eigenem Interesse Energie- und Umweltmanagementsysteme implementierten, um ihre Energieverbräuche zu kontrollieren und zu senken. Daher argumentieren sie, dass eine verpflichtende Regelung nicht notwendig sei und die damit einhergehende erhöhte bürokratische und finanzielle Belastung eher hinderlich sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen nur begrenzt mit Effizienzmaßnahmen erreicht werden könne. Zudem sei die Umsetzung der festgehaltenen Maßnahmen im Rahmen der Managementsysteme nicht geregelt, wodurch deren tatsächlicher Wirkungsgrad geringer ausfallen könne. Generell wird zudem die Forderung nach Ausnahmen für KMU ausgesprochen.

Bei der Frage, ob die Verpflichtung, einen Teil des gewährten Beihilfebeitrags für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufzuwenden, dazu geeignet sind, die Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern, geben über die Hälfte der Teilnehmenden (10 Personen) an, die Verpflichtung als *überhaupt nicht geeignet* oder *in geringem Maße geeignet* zu erachten. Lediglich drei Teilnehmende (darunter einer der zwei Experten*Expertinnen) nehmen die Verpflichtung als *in relativ hohem Maße geeignet* oder *in hohem Maße geeignet* wahr. Im Vergleich zum vorherigen Konsultationsverfahren ist der Anteil an Kritiker*innen bezüglich der Verpflichtung damit relativ angestiegen (2023: 12 von 29 Personen), während der Anteil der Befürworter*innen weiter gesunken ist (2023: 9 von 29 Personen) (siehe Abbildung 14).

Abbildung 14: Ist die Verpflichtung, einen Teil des gewährten Beihilfebetrags für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufzuwenden, Ihrer Meinung nach dafür geeignet, die Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die **Befürworter*innen** argumentieren, dass Energieeffizienzmaßnahmen als Teil der CO₂-Minderungsstrategie sinnvoll seien. Weiterhin könne die Reinvestitionspflicht in Energieeffizienzmaßnahmen die Wirtschaftlichkeitsrechnung von Unternehmen verbessern.

Kritische Stimmen argumentieren hingegen, dass pauschale Verpflichtungen den individuellen Gegebenheiten einzelner Unternehmen nicht gerecht würden und zudem eine langfristige Investitionsplanung der Unternehmen hindere. Ein Eingriff in die Investitionsplanung der Industrie würde weiterhin dem angestrebten Carbon-Leakage-Schutz widersprechen. Die verpflichtenden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen werden außerdem als unzureichend im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität angesehen, da Industrieprozesse langfristig vollständig umgestaltet werden müssten. Die unternehmerische Investitionsfreiheit solle beibehalten werden, da Unternehmen bereits ein Eigeninteresse daran hätten, Energie effizient einzusetzen und Energiekosten zu senken. Weiterhin sollten Optionen für verpflichtende Gegenleistungen etabliert werden.

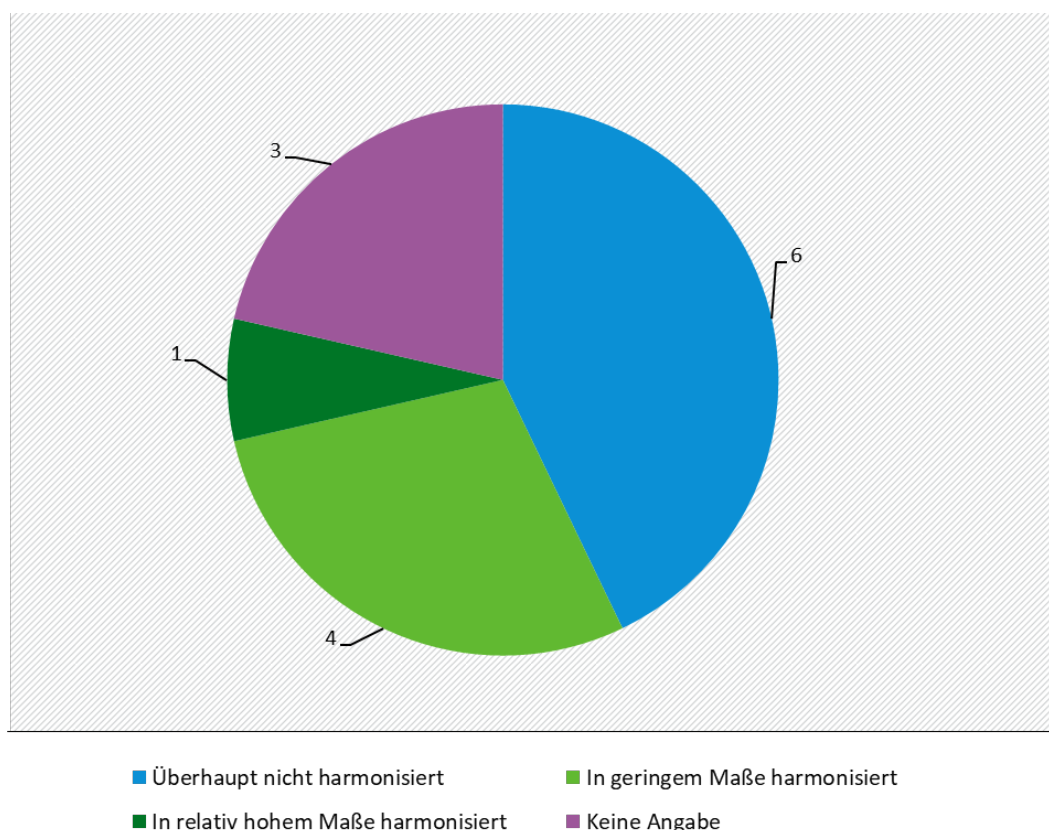
Die folgenden Fragen wurden Teilnehmenden, die sich der Gruppe *unabhängige Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes, Sozialpartner* und *Sonstige* zuordneten, nicht angezeigt. Die Ergebnisse dieser Fragen repräsentieren dementsprechend ausschließlich die Antworten der Gruppe *Vertreter*innen der Interessensverbände* (15 Personen).¹⁵

Im Rahmen von unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden Unternehmen dazu verpflichtet, unter anderem ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem zu betreiben sowie Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen. Folglich wurden die Vertreter*innen der Interessensverbände in diesem Zusammenhang erstmals gefragt, wie sie die Harmonisierung der Gegenleistungen unterschiedlicher Regelungen einschätzen.

Die Mehrheit der Teilnehmenden (10 von 14 Personen) bewerten die Gegenleistungen der verschiedenen Regelungen als *überhaupt nicht bzw. in geringem Maße* als harmonisiert. Lediglich eine Person bewertet die Gegenleistungen als in einem *relativ hohen Maße* harmonisiert (siehe Abbildung 15).

¹⁵ Die *Vertreter*in eines Interessensverbands*, die sich fälschlicherweise der Gruppe der *Sozialpartner* zugeordnet hat (siehe Fußnote 8), hat die folgenden Fragen ebenfalls nicht beantwortet. Infolgedessen sind die entsprechenden Fragen lediglich von 14 Personen beantwortet worden.

Abbildung 15: Wie schätzen Sie die Harmonisierung der Gegenleistungen unterschiedlicher Regelungen ein? Sind wesentliche Regelungsinhalte soweit harmonisiert, dass der Aufwand für die betroffenen Unternehmen optimiert wird, oder divergieren wesentliche Regelungsinhalte unbegründet?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die **Teilnehmenden kritisieren**, dass die Schwellenwerte beim Energieverbrauch nicht einheitlich gestaltet seien und die Anforderungen an die Maßnahmen variieren würden. Darüber hinaus seien die unterschiedlichen Anforderungen an die Nachweiserbringung sowie die uneinheitlichen Bewertungskriterien in BECV, EnFG, EnEfG, EDLGm und EnSimiMaV problematisch. Die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten erschwere ebenfalls das Verfahren für die Unternehmen. Beispielsweise werde Wirtschaftlichkeit in den Regelungen unterschiedlich definiert und der Beihilfebeitrag variere je nach Regelung. All dies führe zu einem höheren administrativen, personellen und finanziellen Aufwand, da Unternehmen für jede Regelung ein eigenes Register führen müssten. Zudem fehle den Unternehmen relevante Informationen, wie beispielsweise, ob eine mehrfache Anerkennung von ökologischen Gegenleistungen möglich sei.

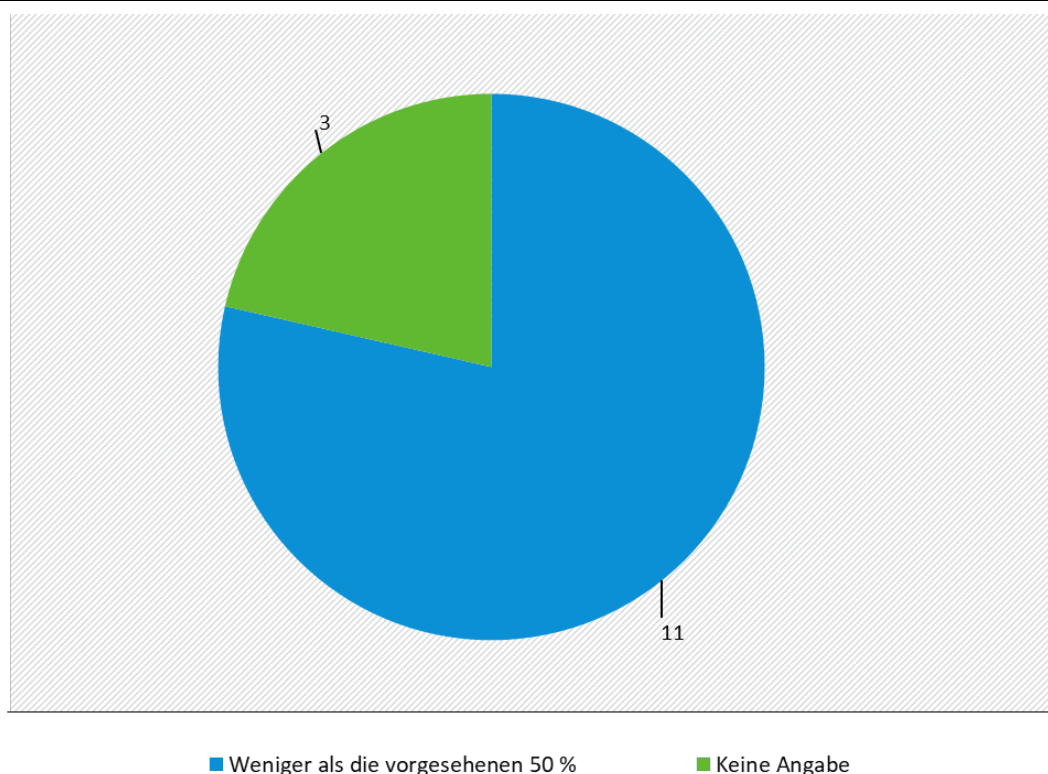
Die **Befürworter*innen** dagegen heben hervor, dass BECV und SPK weitestgehend harmonisiert seien.

Einige Teilnehmenden fordern eine weitreichende Harmonisierung der Regelungen. Konkret wird dabei angebracht, dass die von den Unternehmen bereitgestellten Daten auch den Anforderungen und Dokumentationen bzw. Plänen anderer Regelungen (z. B. Energieeffizienzgesetz) und Förderprogrammen (z. B. EEW) entsprechen sollten, um somit mit

einer einzigen Daten- und Dokumentationsbasis verschiedenen Anforderungen gerecht werden zu können.

Auf die Frage, wie hoch der Prozentsatz der Beihilfesummen sein sollte, den Unternehmen in Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren müssen, geben die Vertreter*innen der Interessensverbände mehrheitlich (11 Personen) an, dass Unternehmen weniger als 50 % der Beihilfesumme in solche Maßnahmen investieren sollten müssen. Keine der befragten Personen spricht sich dafür aus, dass Unternehmen die vorgesehenen 50 % oder mehr der Beihilfesumme investieren sollten. Drei Personen machen keine Angabe (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16: Wie viel Prozent der Beihilfesummen sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach in Energieeffizienz/ Dekarbonisierung investieren müssen?



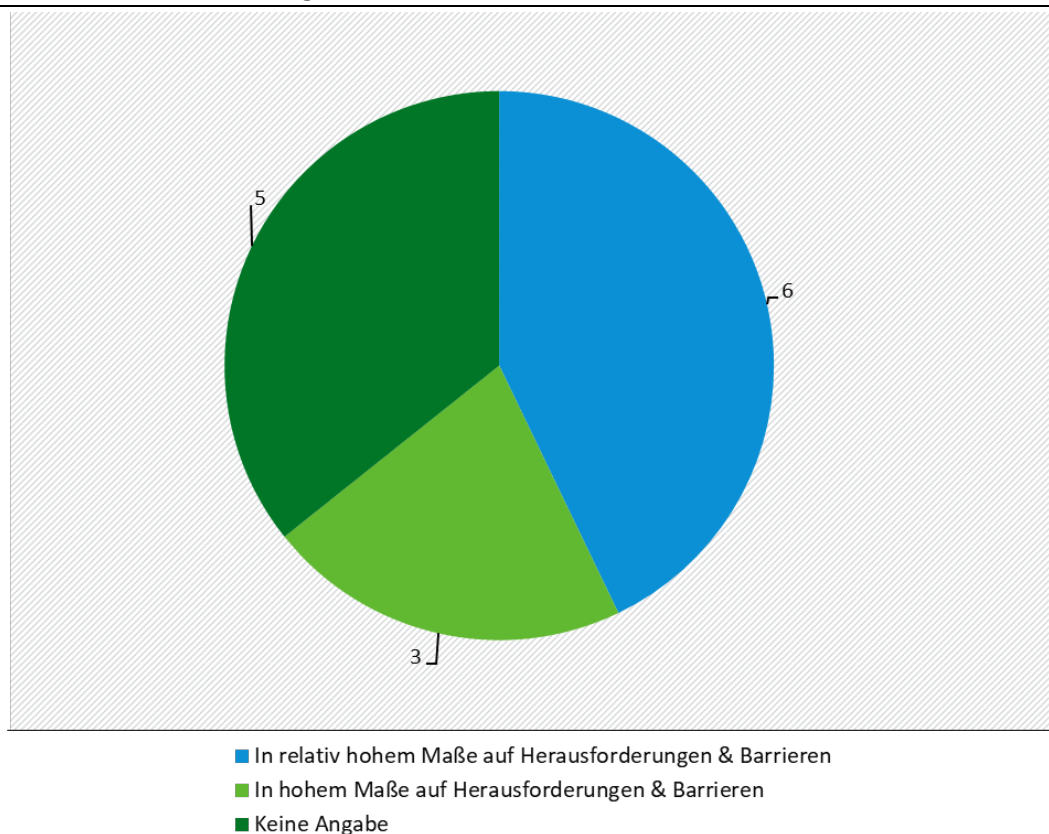
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Als **Argument für eine Senkung** des verpflichtenden Anteils wird angeführt, dass der Eingriff in das individuelle Investitionsbudget die unternehmerische Freiheit hemme und die Umsetzung langfristiger Strategien erschwere. Die Befragten argumentieren, dass Unternehmen bereits eigenständig in Energieeffizienzmaßnahmen investieren würden. Weiterhin solle eine Senkung des verpflichtenden Anteils den nicht ausreichend kompensierten Wettbewerbsnachteil, der den Unternehmen durch das BEHG entstünde, lindern. Zudem wird angebracht, dass verpflichtenden Gegenleistungen konträr zum eigentlich angestrebten Carbon-Leakage-Schutz wirken könnten.

Die *Vertreter*innen der Interessensverbände* wurden zudem erstmalig gefragt, in welchem Maße sie bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung auf **Herausforderungen und Barrieren** stoßen. Neun Personen geben an, bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in

relativ hohem Maße bzw. hohem Maße auf Herausforderungen und Barrieren zu stoßen (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: In welchem Maße sind die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis auf Herausforderungen und Barrieren gestoßen?

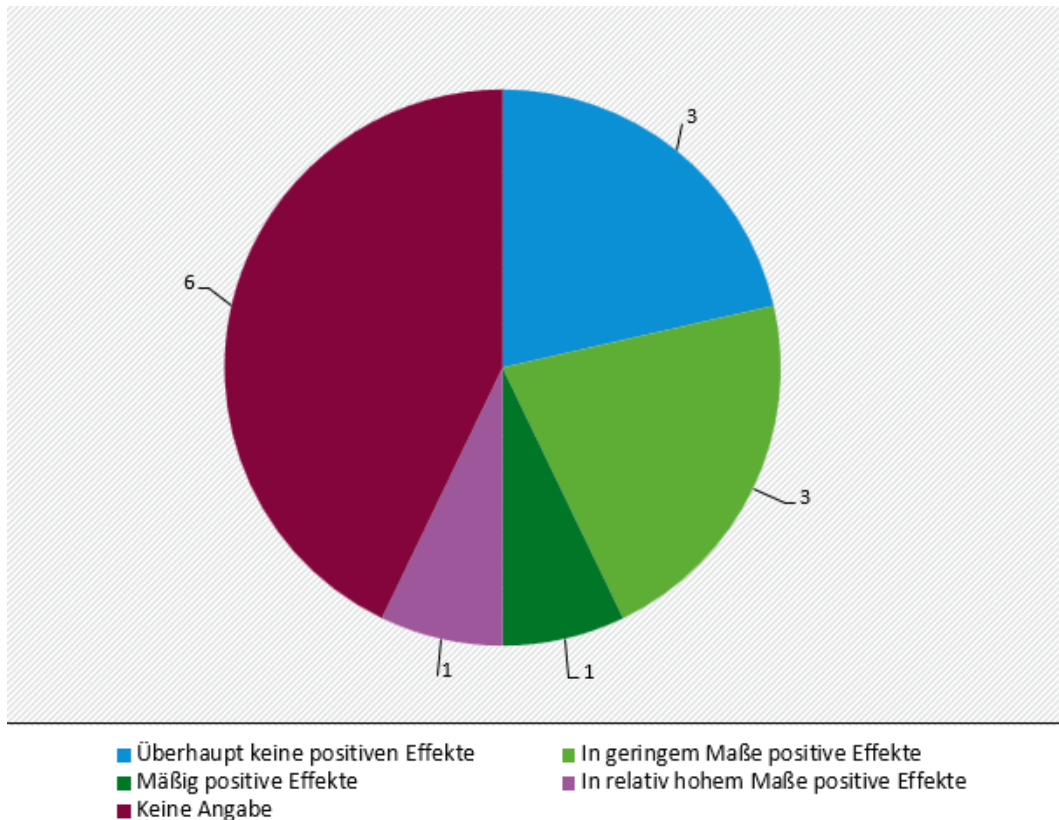


Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Als **Herausforderungen und Barrieren**, auf die Unternehmen in der Praxis stoßen, wird zum einen die rechtliche Unsicherheit im Hinblick auf die (langfristige) Anerkennung von ökologischen Gegenleistungen und zum anderen die Unsicherheit bezüglich der konkreten Anforderungen an diese genannt. Außerdem wird die unzureichende und verspätete Bereitstellung von Leitlinien und Vorgaben bemängelt. Zudem kritisieren die Teilnehmenden, dass praktische Herausforderungen wie Lieferkettenstörungen, Fachkräftemangel sowie langwierige Genehmigungs- und Planungsverfahren unzureichend berücksichtigt würden. Es wird zudem erneut auf den damit verbundenen hohen bürokratischen und personellen Aufwand für die Unternehmen hingewiesen.

Auf die Frage, ob bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung **positive Effekte** zu erkennen seien, geben sechs der 14 Befragten an, *überhaupt keine bzw. in geringem Maße* positive Effekte erkennen zu können. Jeweils eine Person gibt an, *mäßig* positive Effekte zu erkennen bzw. *in relativ hohem Maße* positive Effekte erkennen zu können. Sechs Personen machen *keine Angabe* (siehe Abbildung 18).

Abbildung 18: In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis auch positive Effekte erkennen?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die Befragten, die **überhaupt keine bzw. in geringem Maße positive Effekte** erkennen können, begründen dies mit einer unzureichenden Informationsweitergabe bezüglich der Anwendung und Möglichkeiten der ökologischen Gegenleistungen. Weiter betonen die Befragten erneut, dass aufgrund der erhöhten Energiepreise und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Unternehmen bereits vermehrt langfristige Investitionen und ökologische Maßnahmen aus eigenem Kalkül durchführen würden und nicht aufgrund von verpflichtenden Gegenleistungen.

Dahingegen wird von anderen Teilnehmenden auf die mögliche positive Lenkwirkung der verpflichtenden Gegenleistungen auf Unternehmen in Bezug auf effizienzsteigernd und dekarbonisierend wirkende Maßnahmen hingewiesen.

3.5 Erleichterung für Unternehmen mit einem geringem Gesamtenergieverbrauch

Die folgenden Fragen zur Erleichterung für Unternehmen mit einem geringerem Gesamtverbrauch (Kapitel 3.5) sowie Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation (Kapitel 3.6) wurden ausschließlich den Gruppen *Vertreter*innen der Interessensverbände* und *Wirtschaftsprüfer*innen/Sachverständige* gestellt.

Für Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von weniger als 10 Gigawattstunden fossiler Brennstoffe sind in der BECV Erleichterungen vorgesehen. Je nach Art der Erleichterung gilt die Schwelle von 10 Gigawattstunden entweder für den durchschnittlichen jährlichen

Energieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr oder für das aktuelle Abrechnungsjahr selbst. Insbesondere KMU sollen davon profitieren.

In der Befragung wird erhoben, welche der bestehenden Erleichterungen die Teilnehmenden als sinnvoll erachten. Ähnlich wie in den Konsultationsverfahren zuvor erhielt die Regelung, dass Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch auf ein Wirtschaftsprüfer-Testat über die unternehmensbezogenen Emissionsintensitäten verzichten dürfen, die meiste Zustimmung (13 Personen). Als am wenigsten sinnvoll wird, wie bereits in der Konsultation im Jahr 2023, die gestaffelte Reduzierung des Selbstbehalts¹⁶ (2023: 7 von 19 Personen; 2024: 6 von 13 Personen) sowie der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems anstelle eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems betrachtet (Option 1) (6 von 13 Personen) (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Welche Erleichterungen halten Sie für diese Unternehmen für sinnvoll? (Anzahl der Personen)

Erleichterung	Ja	Nein
Gestaffelte Reduzierung des Selbstbehalts nach § 9 Absatz 6 BECV	6	7
Gegenleistungen – Option 2 nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 BECV	7	6
Gegenleistungen - Nachweise	10	3
Gegenleistungen – Option 1 nach § 10 Absatz 2 Nr. 1 BECV	6	7
Verzicht auf Wirtschaftsprüfer-Testat über die unternehmensbezogene Emissionsintensität	13	0

Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologische-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Darüber hinaus merken die Stellungsnehmenden an, dass die Nachweiserbringung für Gegenleistungen verstärkt bürokratieärmer ausgestaltet werden sollte. Konkret genannt werden in diesem Rahmen das Bestätigungsverfahren durch eine Prüfstelle sowie das Wirtschaftsprüfer-Testat. Im Weiteren wird der Selbstbehalt besonders für KMU kritisiert und die Forderung erhoben, dass Erleichterungen auf das gesamte produzierende Gewerbe ausgeweitet werden sollten, um einen ganzheitlichen Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten.

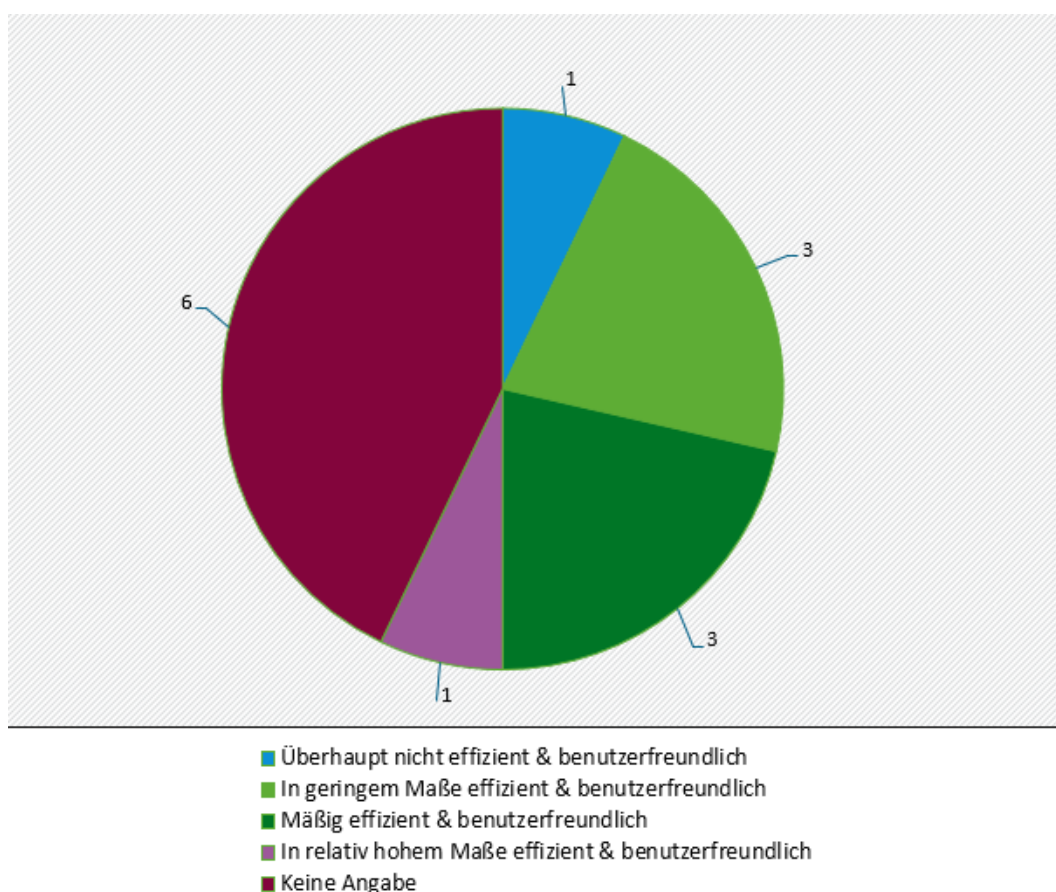
¹⁶ Hierbei ist nicht ersichtlich, ob die Befragten die Reduzierung des Selbstbehalts an sich oder die Staffelung ablehnen.

3.6 Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation

Die folgenden Fragen sind dieses Jahr erstmalig Teil des Konsultationsverfahrens. Die Teilnehmenden wurden zunächst gefragt, wie sie insgesamt ihre Erfahrungen mit der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation 2022 bewerten.

Die Bewertungen der Stellungsbeziehenden geben ein eher kritisches Bild ab. Vier Personen bewerten die Antragsstellung als *überhaupt nicht effizient & benutzerfreundlich* bzw. *als in geringem Maße effizient & benutzerfreundlich*. Währenddessen bewerten drei Personen die Antragsstellung als *mäßig effizient & benutzerfreundlich* und eine Person dieses als *in relativ hohem Maße effizient & benutzerfreundlich*. Sechs Personen machen *keine Angabe* (siehe Abbildung 19).

Abbildung 19: Wie bewerten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen insgesamt die Erfahrungen mit der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation 2022?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Von den Befürworter*innen sowie von den Kritiker*innen wird angemerkt, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten für beispielsweise Wirtschaftsprüfer und Managementsysteme sowie die zweckgebundene Verwendung in keinem angemessenen Verhältnis zur geringen finanziellen Entlastung stünden, besonders für KMU. Der zukünftig zusätzlich anfallende Aufwand durch fehlende Anwendung im Formular Management System (FMS) bei der Antragsstellung sei zudem noch gar nicht abschätzbar. Dies hindere den

eigentlichen Zweck des Carbon-Leakage-Schutzes. Es wird angebracht, dass eine Anlehnung an die Energiesteuer-Rückerstattung den Prozess einfacher und praxisnäher gestalten könnte.

Des Weiteren wird das technische Antragsverfahren über FMS kritisiert. Es sei nicht intuitiv nutzbar und die Kommunikation seitens der Behörde bei konkreten Anwendungsfragen sei verbesserungswürdig. Zudem wird eine zeitlich frühere Veröffentlichung der Leitfäden und Vorgaben gewünscht.

Eine Person merkt positiv an, dass die Stammdatenübernahme aus dem Vorjahr im FMS funktionieren würde.

Bei der Frage nach **konkreten Verbesserungsvorschlägen** zur effizienteren und benutzerfreundlicheren Gestaltung des Antragsverfahrens nennen drei Teilnehmende eine vereinfachte und benutzerfreundliche Gestaltung der Antragsstellung und des FMS. Beispiele hierfür sind die Datenübernahme aus den Vorjahren¹⁷ sowie ein vereinfachtes Antragsverfahren für Standardfälle. Kritisiert wird, dass Unternehmen mit nur einem Standort und einem Gasbezug das gleiche Verfahren durchlaufen muss wie Unternehmen mit mehreren Standorten. Darüber hinaus wünscht sich eine Person eine zeitlich frühere Veröffentlichung der relevanten Leitfäden und Vorgaben, damit sich die Unternehmen besser und früher auf das Antragsverfahren vorbereiten können.

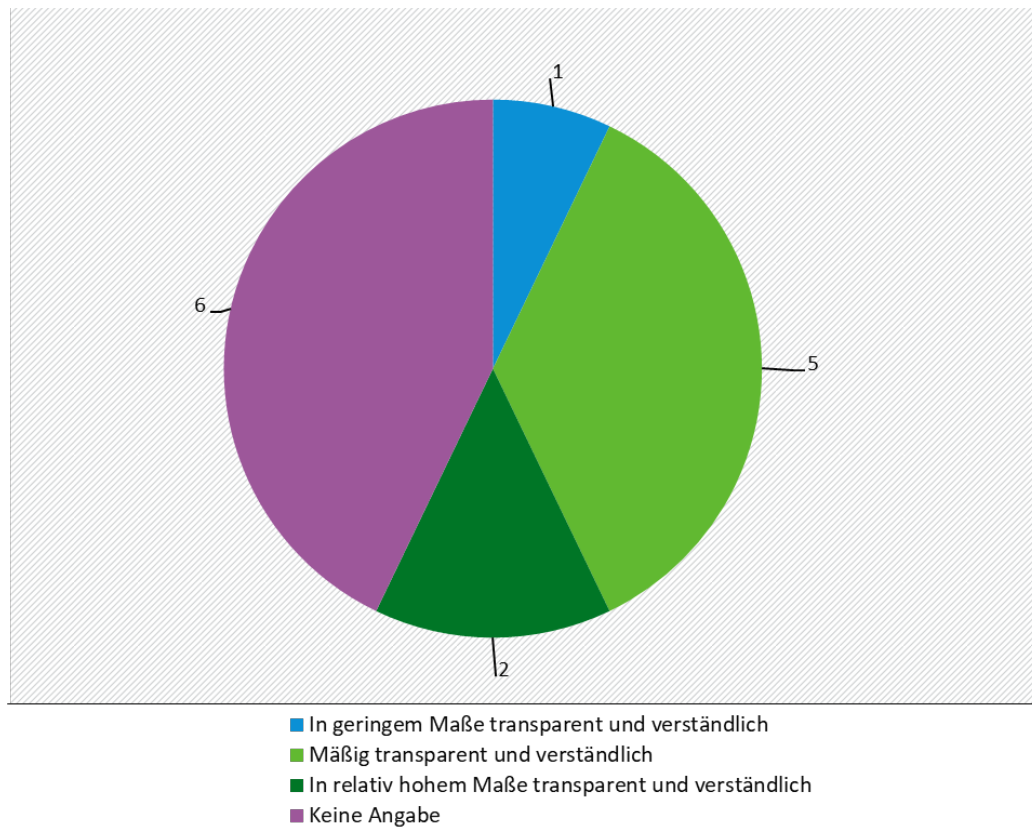
Weitere abschließend genannte Aspekte sind insbesondere folgende:

- ▶ Erweiterung beihilfeberechtigter Sektoren, z.B. Dienstleistungen
- ▶ Aufhebung der Gegenleistungspflicht
- ▶ Größere Entscheidungsfreiheit bei der Beihilfenutzung

Die Frage nach der Transparenz und Verständlichkeit der Anforderungen der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation wird von den Befragten differenziert beantwortet. Fünf Personen geben an, die Anforderungen der Antragsstellung als *mäßig transparent und verständlich* zu empfinden, während zwei Personen diese in relativ hohem Maße als transparent und verständlich empfinden. Lediglich eine Person gibt an, die Anforderungen in geringem Maße als transparent und verständlich zu empfinden (siehe Abbildung 20).

¹⁷ Hinweis: Wie vorgenannt gibt es bereits die Möglichkeit der Stammdatenübernahme aus dem Vorjahr.

Abbildung 20: Wie transparent und verständlich waren die Anforderungen der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation?



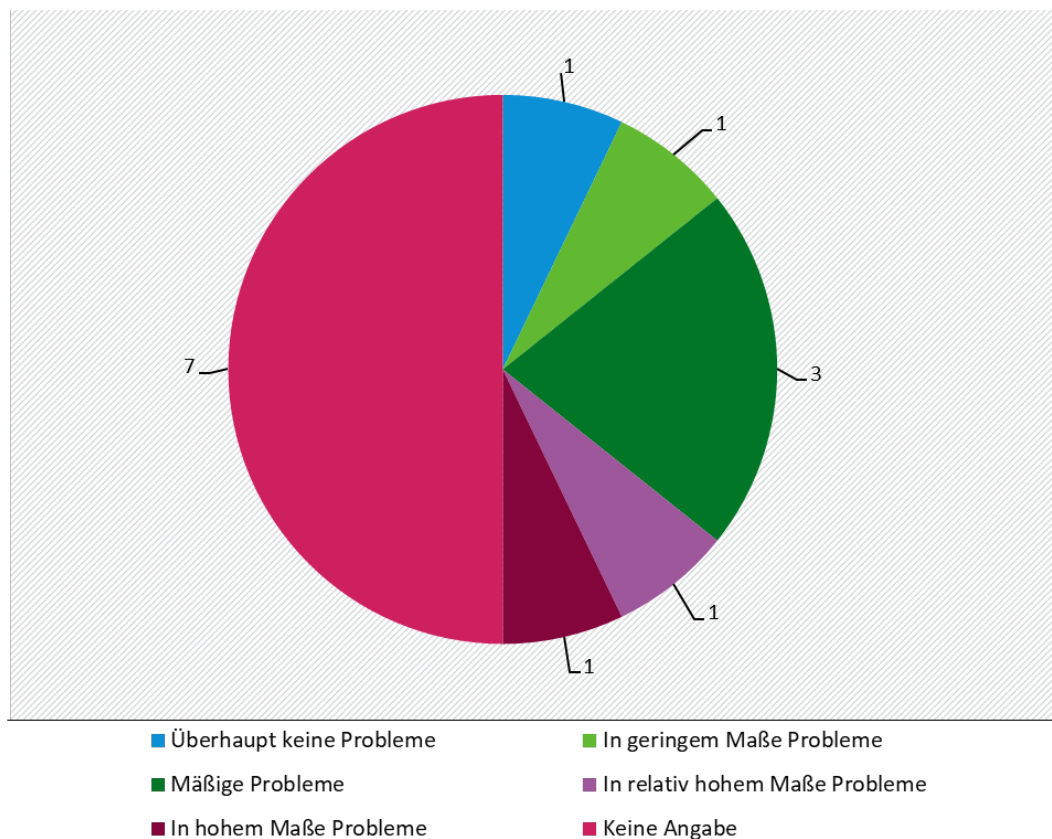
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die Befragten, die das Verfahren als transparent und verständlich bewerten, merken dennoch an, dass Unsicherheiten weiterhin bestünden und dementsprechend Informationsveranstaltungen gewünscht seien.

Kritiker*innen argumentieren, dass die Verständlichkeit durch die Verwendung von praxisferner Sprache und der gegebenen Detailtiefe, insbesondere in den Leitfäden und in dem Hinweispapier, eingeschränkt sei. Zusätzlich wird das FMS als nicht benutzerfreundlich bewertet. Im Weiteren wird sich eine bessere Kommunikation bezüglich vorgenommener Aktualisierungen der Anforderungen gewünscht.

Die Teilnehmenden wurden zudem gefragt, in welchem Maße die Unternehmen alle erforderlichen Informationen und Dokumente bereitstellen können. Zwei Teilnehmende geben an, dass Unternehmen *überhaupt keine Probleme* bzw. *Probleme in geringem Maße* hatten, während zwei weitere Teilnehmende angeben, dass sie *in hohem Maße Probleme* bzw. *in relativ hohem Maße Probleme* hatten. Drei Befragte geben an, dass Unternehmen *mäßig Probleme* bei der Bereitstellung der Informationen und Dokumente hatten (siehe Abbildung 21).

Abbildung 21: In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen alle erforderlichen Informationen und Dokumente problemlos bereitstellen?



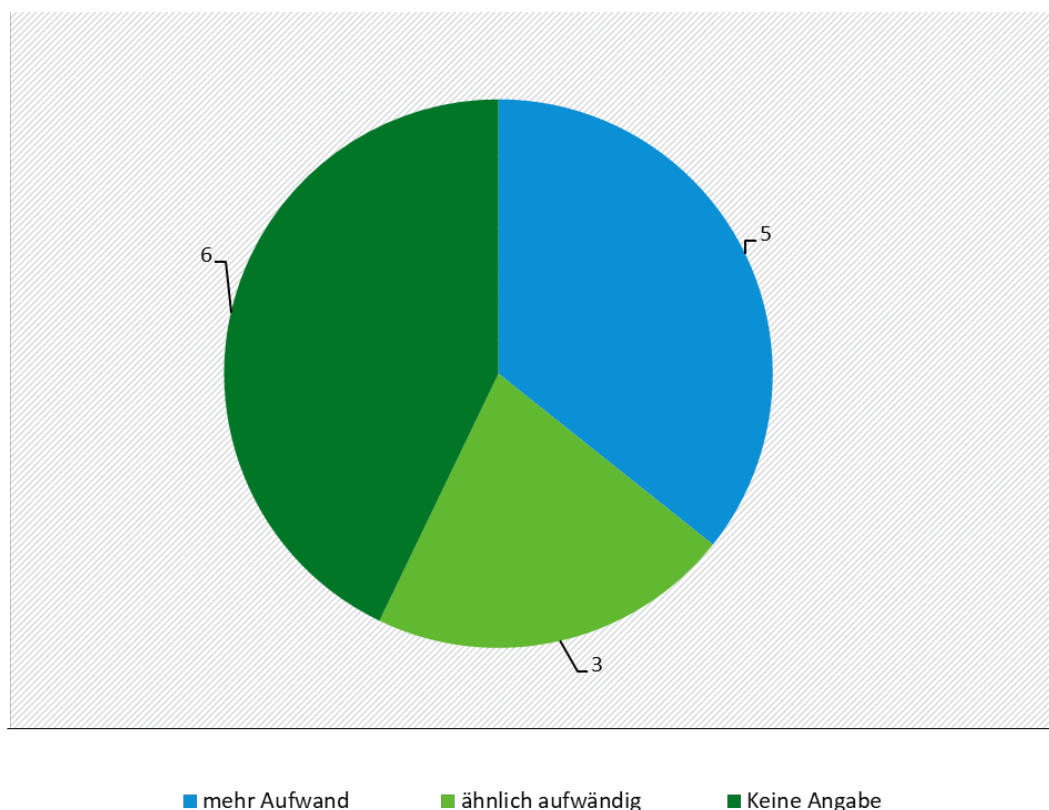
Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die Stellungsnehmenden merken an, dass die Bereitstellung der Daten innerhalb der Unternehmen zu Problemen führen würde, besonders bei KMU, bzw. wenn kein zentrales Dokumentenmanagementsystem vorhanden sei. Generell sei die Datenbereitstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Besonders aufwändig sei die Abgrenzung zu nicht durch die BECV erfassten Betriebsbereichen oder Brennstoffen. Zudem sei das Wirtschaftsprüfer-Testat zeitkritisch und teuer.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden gefragt, wie sie den Aufwand bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation im Vergleich mit anderen Entlastungsregelungen (z. B. bei der Energiesteuer, SPK, BesAR) einschätzen.

Fünf der Stellungsnehmenden empfinden die Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation im Vergleich mit anderen Entlastungsregelungen als aufwändiger, während drei Stellungsnehmende diese als ähnlich aufwändig empfinden (siehe Abbildung 22).

Abbildung 22: Wie schätzen die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen den Aufwand bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation im Vergleich mit anderen Entlastungsregelungen (z. B. bei der Energiesteuer, SPK, BesAR) ein?



Quelle: eigene Darstellung, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Die Stellungennehmenden geben an, dass Definitionen, Abgrenzung und Zusatzvoraussetzungen der Gegenleistungen mehr Aufwand verursachen würden als etwa bei der BesAR, EnergieStG und StromStG.

Der Aufwand im Rahmen der SPK wird währenddessen als ähnlich aufwändig empfunden. Zudem wird der Aufwand beim Spitzenausgleich der Energiesteuer als höher eingeschätzt, da der Auditor im Rahmen der BECV, auf den Ergebnissen des ISO 50001-Audits aufbauen kann.

3.7 Sonstiges

Abschließend haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, weitere Anmerkungen zur Ausgestaltung des BEHG oder der BECV zu äußern. Drei Personen weisen auf den hohen bürokratischen Aufwand der BECV hin, insbesondere für KMU. Es wird in diesem Zusammenhang eine unbürokratische und effiziente nachträgliche Anerkennung als Carbon-Leakage-gefährdete Branchen gefordert. Zwei Befragte fordern eine Aussetzung des BEHG bis zum Start des EU-ETS 2, da aus ihrer Sicht ein internationales „level-playing-field“ fehle.

Zudem wird eine Nachfrage zum Prozessstand der beihilferechtlichen Verfahren geäußert. Abschließend werden folgende Aspekte genannt:

- ▶ Schaffung einer rechtlichen und administrativen Regelung zur Sicherstellung von weitgehender Planungssicherheit beim Übergang vom nEHS zum EU-ETS 2
- ▶ Vermeidung von zusätzlichen Berichtspflichten bei der Einführung des EU-ETS 2

- ▶ Hinsichtlich des Beantragungsverfahrens wird die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer* eine Wirtschaftsprüferin als ausreichend angesehen, da diese ausreichend geschult seien und die betroffenen Unternehmen meistens gut kennen
- ▶ Erhöhung der Kompensationshöhe
- ▶ Sicherstellung der Rückverteilung von CO₂-Preiseinnahmen an die Wirtschaft, beispielsweise durch eine Entlastung der Netzentgelte für Unternehmen
- ▶ Befreiung des gesamten produzierenden Gewerbes von Belastungen des nEHS ohne Gegenleistungspflicht
- ▶ Beibehaltung des Instruments des BEHG zusätzlich zum EU-ETS 2, um potenziell höhere und verlässlichere Preispfade auf nationaler Ebene einstellen zu können
- ▶ Harmonisierung der Gegenleistungen unterschiedlicher Regelungen, um große Belastungen durch Doppelmechanismen für Unternehmen zu vermeiden

4 Ergebnisse des BECV-Experten-Forums

Am Montag, den 03.06.2024 fand das diesjährige BECV-Experten-Forum zur Diskussion der Ergebnisse der Befragung statt. Der Livestream der Veranstaltung ist online abrufbar.

4.1 Ablauf

Für die DEHSt im Umweltbundesamt begrüßte Christoph Kühleis (Abteilungsleitung V 4, „Brennstoffemissionshandel, IT-Anwendungen und Emissionsüberwachung im Emissionshandel“, DEHSt) und leitete das Forum mit einem Überblick über das BECV-Antragsverfahren im Jahr 2023 ein. Details hierzu siehe Kapitel 4.2.

Im Anschluss stellte Julian Hirsch (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachgebiet V 3.3 „Ökonomische Grundsatzfragen des Emissionshandels, Auktionierung, Auswertungen“, DEHSt) die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Auswertungsbericht zur Carbon-Leakage-Kompensation 2021 gemäß §26 Absatz 1 BECV vor, der am 27.03.2024 von der DEHSt veröffentlicht wurde.¹⁸ Er gab außerdem einen Ausblick auf das laufende Projekt zur Evaluierung der BECV nach §26 Abs. 3 BECV und die Evaluierung für die KOM. Details hierzu siehe Kapitel 4.3.

Daraufhin stellte Simon Meemken (Wissenschaftlicher Referent für Energiepolitik beim FÖS) die Ergebnisse der diesjährigen Konsultation vor (siehe hierzu Kapitel 3). Er ging dabei auch auf das methodische Vorgehen ein (siehe hierzu Kapitel 2).

In einer Podiumsdiskussion wurden die Ergebnisse der Befragung im Anschluss diskutiert. An der Podiumsdiskussion nahmen folgende Personen als Panelisten*Panelistinnen teil:

- ▶ Kerstin Kallmann, Fachgebietsleitung V 4.3 „BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage“, DEHSt
- ▶ Dr. Michael Jakob, Senior Researcher, Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change, MCC
- ▶ Dr. Gerhard Brankatschk, Geschäftsführer, Verband der Ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland, OVID
- ▶ Dr. Christian Schimansky, Referat Umwelt und Energie, Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V., BDG

Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Florian Zerzawy (Leiter Energiepolitik, FÖS). Für eine Zusammenfassung der diskutierten Inhalte siehe Kapitel 4.3.

Die Inhalte der Podiumsdiskussion wurden abschließend von Sebastian Schön (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachgebiet V 4.3 „BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage“, DEHSt) und Alexandra Zirkel (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachgebiet V 3.3 „Ökonomische Grundsatzfragen des Emissionshandels, Auktionierung, Auswertungen“, DEHSt) zusammengefasst.

4.2 Einführung durch die DEHSt

Folgende Punkte wurden angesprochen:

¹⁸ Der Bericht ist auf der Homepage der DEHSt abrufbar unter:
<https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/nehs-clk-ergebnisse.html> [16.07.2024]

Carbon-Leakage-Kompensation im Emissionshandel

- ▶ Die CO₂-Bepreisung ist im Instrumentenmix ein effektives marktwirtschaftliches Instrument zur Erreichung der Klimaziele. Sie setzt ein wichtiges Preissignal zur Dekarbonisierung, vorausgesetzt die Bepreisung ist angemessen hoch.
- ▶ Um das Risiko des Carbon Leakage (CL) zu adressieren, sind im Emissionshandel drei Mechanismen vorgesehen:
 - Im EU-Emissionshandelssystem 1 (EU-ETS 1) wird das direkte CL- Risiko über die kostenlose Zuteilung (1) von Emissionszertifikaten adressiert, das indirektes CL- Risiko über die Strompreiskompensation SPK (2).
 - Der nationale Brennstoffemissionshandel beinhaltet die **CL-Kompensation (3)** als Beihilfe. Die BECV folgt dem Grundsatz des EU-ETS 1 zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit durch die festgelegte Liste CL-gefährdeter Sektoren (mit Erweiterungsmöglichkeit), die Beihilfeberechnung erfolgt auf Basis von Fallback-Benchmarks.
- ▶ Alle Instrumente zur Kompensation verlangen ökologische Gegenleistungen, die BECV seit dem Abrechnungsjahr 2023.
- ▶ Der EU-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) soll langfristig Kompensationsmaßnahmen ersetzen und wird schrittweise eingeführt.
- ▶ Einnahmen aus dem Emissionshandel werden z.T. für die Zahlung der Kompensationszahlung herangezogen:
 - für die SPK im Abrechnungsjahr 2022 ein Volumen von 1,6 Mrd. Euro
 - für die BECV 2022 ein Volumen von rund 62,3 Mio. Euro

Rechtsgrundlage der BECV

Die BECV trat am 28.07.2021 in Kraft (§11 Absatz 3 S.1 und 2 BEHG). Gemäß § 27 stand sie unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung der EU liegt seit August 2023 vor, die Bescheidung der Anträge und Auszahlung der ersten beiden Antragsjahre konnte damit in der zweiten Jahreshälfte 2023 erfolgen. Die Genehmigung ist mit Transparenzpflichten für Unternehmen bei Beihilfen über 100.000 Euro verknüpft. Klimafreundliche Investitionen sind als ökologische Gegenleistungen gesetzlich vorgeschrieben und bilden die notwendige Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

Evaluierungspflichten nach §26 BECV und deren Zusammenspiel

- ▶ **§26 Abs. 1:** Jährlicher Auswertungsbericht der DEHSt (vgl. Kapitel 4.2)
- ▶ **§26 Abs. 2:** Jährliche Konsultation zur BECV (s.u.)
- ▶ **§26 Abs. 3:** Evaluierung der BECV im Jahr 2024, danach alle vier Jahre. Abschlussbericht September 2024 fällig (s.u.)
- ▶ **§26 Abs. 4:** Überprüfung des Änderungsbedarfs an der BECV.

- Evaluierung der Beihilfe ist auch von der EU-Kommission vorgesehen und ebenfalls Teil der Genehmigung durch die KOM.

Konsultation gemäß §26 Absatz 2 BECV

Ziel der seit 2022 jährlich durchgeführten Konsultation von Interessenverbänden betroffener (Teil-) Sektoren, Sozialpartner und Experten*Expertinnen ist die Bewertung der Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und Beihilfe auf die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland ansässiger Unternehmen. Der Prozess umfasst einen Online-Fragebogen, ein Experten-Forum und einen Schlussbericht.

Die Konsultation 2023 ergab:

- EU ETS2 wird als sinnvoller als der nationale Emissionshandel (nEHS) angesehen.
- CL-Risiko wird differenziert eingeschätzt: Experten*Expertinnen sehen das CL-Risiko wegen der geringen Preiseffekte des nationalen Emissionshandels als niedrig an, Unternehmensvertreter*Unternehmensvertreterinnen sehen das Risiko vor dem Hintergrund der Energiepreiskrise als höher an.
- Div. Kritikpunkte bzw. Anpassungsvorschläge, z.B. zu bürokratischem Aufwand und Ausgestaltung, Vorschlag der unterjährigen Kompensationszahlung wurde eingebracht.
- Bezüglich der Ökologischen Gegenleistungen wurde eine Harmonisierung der Vorgaben verschiedener Beihilfetatbestände gefordert; die Verpflichtung zum Betrieb eines Umwelt- und Energiemanagementsystems wurde als sinnvoll bewertet.
- Notwendigkeit von Erleichterungen für KMU, ohne finale Einschätzung der Auswirkungen

Rückblick auf die BECV-Antragsverfahren

Die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 zeigten keine erheblichen Abweichungen. Die Zahl der fehlerhaften Anträge sank deutlich, was auf die Erkenntnisgewinne bei den Unternehmen hindeutet und den Aufwand für Nachforderungen und Anhörungen reduzierte. Häufigste Fehlerquellen waren in beiden Jahren formale Aspekte, Einordnung in beihilfefähige Sektoren, Darstellung von Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Erfassung von Brennstoffströmen.

Aktueller Stand der Vollzugsverfahren gemäß BECV

Die BECV-Antragsverfahren für 2021 und 2022 sind abgeschlossen. Beim Verfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren gemäß §18 BECV steht nach abgeschlossener Antragsstellung und Prüfung noch die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission aus. Die Antragstellenden sollen zeitnah informiert werden.

Für das Abrechnungsjahr 2023 bleibt der Preis bei 30 Euro pro Tonne CO₂, mit Einreichfrist am 01.07.2024. Neu sind die Ausweitung des Brennstoffkatalogs und der Nachweis der Emissionsintensität. Der ebenfalls erstmalig nötige Nachweis der ökologischen Gegenleistungen setzt sich zusammen aus dem Betrieb eines zertifizierten Energie- und

Umweltmanagementsystems und Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, wobei die Einbindung prüfungsbefugter Stellen vorgesehen ist.

Ausblick auf den EU-ETS 2

Die Richtlinie (EU) 2023/959 (Emissionshandelsrichtlinie) sieht die Einführung des EU-ETS 2 für Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Energieanlagen außerhalb des bestehenden europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) ab 2027 vor. Damit können etwaige intraeuropäische Wettbewerbsnachteile für Unternehmen ausgeglichen werden. Zusätzliche Opt-In-Sektoren können durch die Mitgliedstaaten um die Bereiche wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Luft- und Schifffahrt, Straßen- und Schienenverkehr sowie Militär erweitert werden. Hinsichtlich der brennstoffbedingten CO₂-Mehrkosten von Industrieunternehmen sind im EU-ETS 2 strukturell ähnliche **Carbon-Leakage-Risiken** zu erwarten wie im EU-ETS 1. Zur Abwendung dieser Carbon Leakage-Risiken, durch den außereuropäischen Handel ist jedoch keine EU-weite Regelung vorgesehen. Es kommen lediglich finanzielle Kompensations-Leistungen auf Basis nationaler Beihilferegulungen in Betracht. Zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen in der EU wäre es wünschenswert, wenn die EU-Kommission spezielle EU-Beihilfeleitlinien für diese Carbon-Leakage-Beihilfen der Mitgliedstaaten erlässt. Allerdings hat die Kommission bislang noch keine Vorbereitungen dafür getroffen.

4.2.1 Auswertungsbericht zur Carbon-Leakage-Kompensation 2021 durch die DEHSt¹⁹

Folgende Punkte wurden angesprochen:

Auszahlungen und Emissionskompensation im Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 55,4 Millionen Euro an 494 Unternehmen ausgezahlt, wodurch rund 3 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen kompensiert wurden. Der größte Anteil dieser Summe ging mit 29 % an die chemische Industrie gefolgt von der Nahrungsmittelindustrie mit etwa 17 %, der Eisen- und Stahlindustrie mit rund 16 %, der mineralverarbeitenden Industrie (15 %) und der Nichteisenmetallindustrie (13 %). Weitere begünstigte Sektoren umfassen Papier und Zellstoff, Textilien, Bergbau, Holzverarbeitung, Kokerei und Mineralölverarbeitung, die insgesamt einen Anteil von 10 % an der Gesamtbeihilfesumme erhielten.

Kompensationsgrade und Branchenverteilung

Die Kompensationsgrade liegen zwischen 0,65 und 0,95. Sie hängen von der Emissionsintensität ab, festgehalten in den Anhängen I & II der BECV.

Durch einen Überhang hoher Kompensationsgrade in den Sektoren einer Branche fällt der Anteil an der Gesamtbeihilfesumme in Bezug auf die maßgeblichen Emissionsmengen überproportional aus. Bei einem höheren Anteil niedriger Kompensationsgraden fällt der Anteil an der Gesamtbeihilfesumme entsprechend unterproportional aus. In der chemischen Industrie sowie der Eisen- und Stahlindustrie überwiegt der Effekt der hohen Kompensationsgrade, sodass ihre Anteile an der Beihilfe höher sind als ihre Anteile an den Emissionen. Im Gegensatz dazu ist der Beihilfeanteil in der Nahrungsmittel- und mineralverarbeitenden Industrie geringer als ihr Anteil an den Emissionen.

¹⁹ Der Bericht ist auf der Homepage der DEHSt abrufbar unter:
<https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/nehs-clk-ergebnisse.html> [16.07.2024]

Mit zunehmender maßgeblicher Emissionsmenge steigt grundsätzlich auch die Beihilfehöhe der Unternehmen. Individuelle Abweichungen von diesem Trend lassen sich auf die unterschiedlichen Kompensationsgrade zurückführen.

Unternehmen mit EU-ETS-1-Anlagen und SPK-Anlagen

Von den 494 Unternehmen, die eine Carbon-Leakage-Kompensation (CLK) erhalten haben, betreiben 76 Unternehmen auch EU-ETS-Anlagen (15 %). Die durchschnittliche CLK dieser Unternehmen beträgt etwa 209.000 Euro pro Unternehmen gegenüber durchschnittlich 95.000 Euro pro Unternehmen ohne EU-ETS-Anlagen.

Der Anteil der Unternehmen mit Strompreiskompensations-Anlagen (SPK) an der gesamten Unternehmenszahl in den relevanten Branchen – also in solchen Branchen, in denen Unternehmen sowohl die SPK als auch die CLK erhalten haben - beträgt 26 Prozent (63 von 238 Unternehmen). Gleichzeitig beläuft sich deren Anteil an der Beihilfesumme in diesen Sektoren auf 42 Prozent. Die durchschnittliche CLK dieser 63 Unternehmen beträgt 229.000 Euro pro Unternehmen gegenüber durchschnittlich 95.000 Euro für Unternehmen ohne SPK-Anlagen im relevanten Unternehmensumfang. Das spricht auch hier dafür, dass es sich dabei eher um größere Unternehmen handelt (siehe CLK-Bericht 2021).

Aufteilung der Gesamtbeihilfe nach Benchmarks

93 % der Beihilfe wurden über den Brennstoff-Benchmark bestimmt. Von den 6,5 %, die über den Wärme-Benchmark bestimmt wurden, entfallen 3,3 % auf importierte Wärme und 3,2 % auf in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eigenerzeugte Wärme. Erdgas hat mit 88,3% den größten Anteil an der Gesamtbeihilfe, gefolgt von Wärme mit 6,5 % und Gasöl (4,5 %). Die Kategorien Flüssiggas, Heizöl (schwer) und Benzin (ohne E85) hatten insgesamt einen Anteil von weniger als einem Prozent.

Größe der Unternehmen und Beihilfegrößenklassen

Es liegen nur Daten zur Unternehmensgröße vor, wenn Unternehmen mehr als 100.000 Euro erhielten.

Um den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern, wird Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch ein reduzierter Selbstbehalt gewährt. Bei 87 % der Unternehmen wurde der volle Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂ bei der Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge berücksichtigt, lediglich 13 % der Unternehmen konnten von einem reduzierten Selbstbehalt in Höhe von 50 Tonnen CO₂ Gebrauch machen.

23 Unternehmen (5 %) erhielten bis zu 10.000 Euro Beihilfe. 307 Unternehmen (62 %) erhielten eine mittlere Beihilfe zwischen 10.000 und 100.000 Euro, während 152 Unternehmen (31 %) eine Beihilfe im Bereich 100.000 bis 500.000 Euro erhielt. Lediglich 12 Unternehmen (2 %), hauptsächlich aus der Chemie-, Eisen- und Stahlindustrie sowie der Nichteisenmetallindustrie, erhielten über 500.000 Euro Beihilfe.

Fazit

- Die chemische Industrie hat den größten Anteil an der Carbon-Leakage-Kompensation, gefolgt von der Nahrungsmittelindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie und der

mineralverarbeitenden Industrie, mit leichtem Abstand folgen die Nichteisenmetallindustrie und die übrigen Sektoren.

- ▶ Einige Unternehmen gaben in ihren Anträgen an, auch Anlagen im EU-ETS 1 zu betreiben (76 Unternehmen) bzw. sowohl CLK als auch SPK zu erhalten (63 Unternehmen).
- ▶ Der größte Teil der maßgeblichen Emissionsmenge wird mit dem Brennstoff-Benchmark gewichtet.
- ▶ Etwa zwei Drittel der Unternehmen erhielten eine CLK im Bereich bis zu 100.000 Euro, während nur 12 der 494 Unternehmen (2 %) sehr hohe CLK von über 500.000 Euro erhielten.
- ▶ Mit zunehmender maßgeblicher Emissionsmenge nimmt grundsätzlich auch die Beihilföhe der Unternehmen zu, wobei die tatsächliche Kompensation mit den Kompensationsgraden variiert.

Ausblick auf das Abrechnungsjahr 2022

Im Abrechnungsjahr 2022 wurden insgesamt 62,3 Millionen CLK an 493 Unternehmen ausgezahlt. Die chemische Industrie stellte weiterhin den größten Anteil an den bezogenen Beihilfen dar, mit 28 % der Gesamtsumme, was 17 Millionen entspricht. Danach folgt die Nahrungsmittelindustrie mit 19 % der Gesamtsumme und somit 11,7 Millionen Beihilfe (2021: 9,6 Millionen). Die mineralverarbeitende Industrie macht 16 % der Gesamtsumme aus (9,9 Millionen) und die Eisen- und Stahlindustrie 15 % (9,2 Millionen). Im Jahr 2021 lag die Eisen- und Stahlindustrie noch auf dem dritten Platz mit 16 % der Gesamtsumme und 9,0 Millionen Beihilfe. Die Nichteisenmetallindustrie folgt mit 12 % der Gesamtsumme (7,7 Millionen) und die übrigen Sektoren machen 10 % der Gesamtsumme aus, was 6,3 Millionen Beihilfe entspricht. Der CLK-Bericht 2022 wird voraussichtlich Mitte 2024 veröffentlicht.²⁰

§26 Abs. 3 BECV und Evaluierung für die EU-KOM

Das laufende Projekt zur Evaluierung gemäß §26 Abs. 3 der BECV und der erste Fortschrittsbericht für die EU-KOM werden in einem gemeinsamen Projekt bearbeitet und bis zum 30.09.2024 abgeschlossen.

4.3 Podiumsdiskussion

Die diskutierten Inhalte werden nach Themen zusammengefasst dargestellt. Argumente und Meinungen zu den einzelnen Themenblöcken wurden gegebenenfalls zu verschiedenen Zeitpunkten im Diskussionsverlauf geäußert.

²⁰ Zum Zeitpunkt der Veranstaltung war der Bericht noch nicht veröffentlicht, ist aber nun abrufbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/clk-bericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [16.07.2024]

4.3.1 Kommentierung der Konsultationsergebnisse aus Sicht der Panelisten*Panelsitinnen

*Die Panelisten*Panelistinnen gaben ihre Einschätzung zu den vorgestellten Ergebnissen ab und hoben aus ihrer Sicht besonders bemerkenswerte Punkte in den Antworten der befragten Unternehmen hervor.*

Vertreter der Interessenverbände

- ▶ Die Konsultationsergebnisse entsprachen insgesamt dem Feedback, das von den Mitgliedsunternehmen an die Verbände herangetragen wurde. Allerdings muss die sehr geringe Teilnehmerzahl der Umfrage berücksichtigt werden. Grundsätzliche Problemlagen werden dadurch aber sichtbar.
- ▶ Die administrativen Hürden im Antragsverfahren sind hoch, und es ist unklar, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Unternehmen innerhalb des nEHS im Verhältnis zur erhaltenen Kompensationshöhe sind. Es fehlt ein Überblick über die tatsächliche Belastung der Unternehmen durch das nEHS und Entlastung über die Carbon-Leakage-Kompensation.
- ▶ Die überwiegend positive Einstellung gegenüber dem Emissionshandel wird begrüßt.
- ▶ Ein großer Anteil der Kompensation muss für ökologische Gegenleistungen aufgebracht werden, welcher weiter ansteigen wird. Für zukünftige Investitionen in die Transformation, die mehrjährig geplant und durchgeführt werden müssen, sollte genügend Spielraum gegeben werden. Kurzfristige Effizienzmaßnahmen und langfristige Transformationsaufgaben dürfen nicht in Konkurrenz zueinander geraten. Überraschend sei, dass Energiemanagementsysteme (EnMS) als ökologische Gegenleistung aufgesetzt wurden, da insbesondere energieintensive, abwanderungsgefährdete Unternehmen diese mutmaßlich bereits im Zuge genereller Effizienzmaßnahmen etabliert haben.

Unabhängiger Experte

- ▶ Die gegenwärtige Pflicht zur Investition in Energieeffizienzmaßnahmen scheint den Gestaltungsfreiraum für Investitionen in die Transformation einzuschränken. Eine flexiblere Gestaltung der Gegenleistungspflicht, welche Unternehmen mehr nötige Spielräume gewährt, sollte diskutiert werden.
- ▶ Aus der positiven Bewertung der Unternehmen gegenüber dem EU-ETS 2 und der Erwartung, dass mit dessen Einführung das Carbon Leakage Risiko (CLR) im Vergleich zur BECV sinkt, lässt sich ableiten, dass die größten Wettbewerber innereuropäisch statt mit dem EU-Ausland verortet werden.

Vertreterin der DEHSt

- ▶ Überraschend sei, dass die hohe positive Lenkungswirkung des Instruments der ökologischen Gegenleistung in den Konsultationsergebnissen eher unterschätzt wurde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele andere Instrumente ebenfalls ökologische Gegenleistungen fordern, und dieses Instrument damit ein vollkommen neues Gewicht erhält.
- ▶ Energiemanagementsysteme (EnMS) können dazu beitragen, dass regelmäßig und fachlich begründet investiert wird – auch in Dekarbonisierungsmaßnahmen sowie weitere wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, die oft noch nicht ausreichend im Blick der Unternehmen sind und somit nicht getätigt werden. Gegenleistungen unterstützen dabei,

dass Investitionen nicht vertagt werden, z. B. in Hoffnung auf die technische Weiterentwicklung, sondern, dass endlich damit begonnen wird.

4.3.2 Carbon Leakage Risiko und Ausgestaltung der Beihilferegelung

Diskutiert wurde das aktuelle Carbon-Leakage-Risiko durch das BEHG nach dem Rückgang der Rekordpreise für Energie 2023 und vor dem Hintergrund der Rückkehr zum ursprünglich festgelegten CO₂-Preispfad mit 45 €/t CO₂ ab Januar 2024. Besonders im Fokus standen die Branchenliste, das Sektorerweiterungsverfahren und die Anpassung des Kompensationsgrades.

Unabhängiger Experte

Das CLR kann nicht pauschal als hoch oder niedrig bewertet werden, sondern muss individuell für Unternehmen und Sektoren festgestellt werden. Die Erwartungen an die zukünftige Höhe des CO₂-Preises spielen hierbei zwar eine herausgehobene Rolle, aber auch Aspekte wie die spezifische inner- und außereuropäische Wettbewerbssituation, Grenzausgleichsmechanismus und die Möglichkeit, durch technologische Entwicklungen die Vulnerabilität gegenüber dem CO₂-Preis zu verringern, beeinflussen die Risikoeinschätzung. Auch die klimapolitischen Entscheidungen, denen Handelspartner in anderen Weltregionen unterliegen, haben einen Einfluss.

Vertreter der Interessenverbände

- ▶ Die Gefahr eines Carbon Leakage aus der EU hinaus ist bezüglich des Mittelstandes nicht größer als innerhalb der EU, da Regelungen des gemeinsamen Binnenmarktes ja gerade die Durchlässigkeit der Grenzen für Produktion erhöhen sollen. CL findet vor allem durch diese Produktionsabwanderung statt.
- ▶ Ein wirksames CO₂-Bepreisungsinstrument setzt ein „level playing field“ innerhalb der EU bezüglich der Kosten voraus, das gilt insbesondere auch für die einheitliche Umsetzung des ETS 2 in allen Mitgliedsstaaten. Ein Interessensvertreter regt das vorläufige Aussetzen der CO₂-Bepreisung bis zur EU-weiten Umsetzung des EU-ETS 2 an.
- ▶ Außerdem müssen speziell für das verarbeitende Gewerbe die emissionsfreien technologischen Alternativen bereitstehen, zu deren Umstieg der CO₂-Preis anreizen soll. Zusätzlich sollte der Staat die Einnahmen aus CO₂-Bepreisung nicht dauerhaft als Einnahmequelle kalkulieren.

Vertreterin der DEHSt

- ▶ Gerade durch die Einführung des EU-ETS 2 wird das „level playing field“ eingeführt.
- ▶ Die Sicherstellung der EU-ETS-2-Umsetzung innerhalb der EU ist Aufgabe der EU-KOM. Es gibt keine Anhaltspunkte für systematische Verzögerungen bei der Umsetzung oder dafür, dass eine unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten vorliegen und zur Ungleichbehandlung von Unternehmen führen könnte. Die Erfahrungen aus dem EU-ETS 1 weisen auch nicht auf zukünftige Umsetzungsprobleme hin. Für ein Aussetzen der nationalen CO₂-Bepreisung oder gar eine Verzögerung zur Einführung des EU-ETS 2 gibt es somit keine sachliche Grundlage.

Vertreter der Interessenverbände

- ▶ Die BECV stützt auf die europäische CL-Liste, diese berücksichtigt aber nicht das inner-europäische CLR, was zu einer fehlerhaften Einschätzung der Sektoren führen kann, die von CL betroffen sein könnten.
- ▶ Die Instrumente der Sektorerweiterung und Anpassung des Kompensationsgrades können im Moment durch die ausstehende Genehmigung der EU-KOM nicht angewendet werden. Eine zügigere Umsetzung des CL-Schutzes ist notwendig.
- ▶ Für die Zukunft wäre die frühzeitige Erstellung einer Branchenliste für EU-ETS 2 wünschenswert. Ein Interessenvertreter äußert den Wunsch, Zugangswege zum CL-Schutz jenseits einer Branchenliste zu ermöglichen und die Kompensationshöhe eher nach betriebswirtschaftlichen, unternehmensspezifischen Kriterien festzulegen – die bestehende Branchenliste basiert zu stark auf statistischen/pauschalen Werten.
- ▶ Die Energiepreise in Deutschland sind im internationalen Vergleich nach wie vor hoch, was das CLR für Unternehmen erhöht. Auch mit steigendem CO₂-Preis nimmt das CLR jährlich zu. Beides erfordert eine Erweiterung der Sektoren, die betroffen sind.
- ▶ Als klare Stärken der BECV kann gezählt werden, dass damit das CL-Risiko anerkannt und adressiert wird und dass Deutschland durch die BECV besser auf das EU-ETS 2 ab 2027 vorbereitet ist.

Unabhängiger Experte

Carbon Leakage findet nicht nur in Zusammenhang mit dem CO₂-Preis statt, sondern immer dann, wenn sich Kosten deutlich voneinander unterscheiden. Ein vorläufiges Aussetzen der nationalen CO₂-Bepreisung bis zum EU-ETS 2 müsste von anderen Maßnahmen ersetzt werden, um Klimaschutz und Emissionsminderungen voranzutreiben. Diese würden ebenfalls Kosten verursachen.

Vertreterin der DEHSt

- ▶ Eine schnellere Entscheidungsfindung der EU-KOM hinsichtlich Sektorerweiterung wäre wünschenswert. Grundlagen wie eine klare CL-Liste und Benchmarks erleichtern und beschleunigen jedoch den Prozess.
- ▶ Für den EU-ETS 2 und die Kriterien für einen wirksamen CL-Schutz ist eine enge Orientierung an den Vorgaben der EU sinnvoll.
- ▶ Weitere Faktoren, die zur Abwanderung von Produktion führen können, können über die BECV nicht adressiert werden. Eine Kompensation kann es nur innerhalb eines CO₂-Preissystems geben, sei es auf nationaler oder auf europäischer Ebene.

4.3.3 Erleichterungen für Unternehmen mit geringem Gesamtenergieverbrauch, ökologische Gegenleistungen, administrativer Aufwand

Diskutiert wurden Erleichterungen für KMUs bei einzelnen Nachweispflichten und den Anforderungen an das Energiemanagementsystem (EnMS) sowie die Anforderungen bzgl. ökologischer Gegenleistungen.

Vertreter der Interessenverbände

- ▶ Die Frage, ob Energiemanagementsysteme (EnMS) für kleine Betriebe mit geringem Energieverbrauch sinnvoll sind, wirft Zweifel auf. Es sollte betriebsspezifischer agiert werden, da die pauschale Einteilung nach Energieschwellen und Mitarbeiterzahlen viele Fälle von Benachteiligung mit sich bringt. Maßnahmen müssen für die Betriebsgröße angemessen sein, was Unternehmen nachweisen und bürokratisch sowie kostentechnisch leisten können.
- ▶ Als Verbesserungen wurde vorgeschlagen:
 - Eine Selbstauskunft der Unternehmen, ob ein Energieaudit im Betrieb sinnvoll wäre. Der Kontrollaufwand der ausführenden Behörde wäre allerdings hier groß.
 - Eine Harmonisierung der ökologischen Gegenleistungen in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen würde den aktuell hohen bürokratischen Aufwand reduzieren und mehr Investitionen in den Klimaschutz ermöglichen. Aktuell führen Unternehmen verschiedene Projekte zu ökologischen Gegenleistungen durch. Verschiedene Antrags- und Prüfverfahren müssen nebeneinandergestellt und betreut werden. Sinnvoller wäre es, wenn Unternehmen sich auf ein großes Projekt konzentrieren könnte, das anteilig dann auf die Anforderungen verschiedener gesetzlicher Grundlagen angerechnet werden kann.
 - Verbesserung des Prüfsystems: Aktuell werden Wirtschaftsprüfung und Prüfung der ökologischen Gegenleistung separat durchgeführt, obwohl es sich oft um dieselben Zahlengrundlagen handelt. Dies verschärft den Mangel an Prüfenden.
 - Das Fördermittelmanagementsystem (FMS) hat im Vergleich mit anderen Formularsystemen Optimierungspotential bei z.B. Schnittstellen etc.

Vertreterin der DEHSt

- ▶ Das System der ökologischen Gegenleistungen ist nicht vollständig harmonisiert, jedoch sind die Grundsätze der Regelungen sehr ähnlich, weil immer ein EnMS prinzipiell gleichen Aufbaus gefordert wird, in dem Maßnahmen identifiziert werden müssen. Unterschiede bestehen in den Schwerpunkten wie Dekarbonisierungs- bzw. Stromeffizienzmaßnahmen und Grünem Strom. Die Lenkungswirkung der ökologischen Gegenleistungen ist insofern hoch, weil für die Unternehmen ein echter finanzieller Gegenwert dahintersteht, weshalb eine zunehmende Verankerung der Instrumente in den Unternehmen zu erwarten ist.
- ▶ Wirtschaftsprüfer und prüfungsbefugte Stellen für ökologische Gegenleistungen sind unterschiedlich, weil die Prüfung der ökologischen Gegenleistungen zeitlich vorgelagert im Rahmen des Auditierungsprozesses für das Energiemanagement stattfinden soll. Allerdings erkennt auch die DEHSt den aktuell vorliegenden Mangel an prüfungsbefugten Stellen. Zu möglichen Lösungen finden bereits Abstimmungen mit dem BMWK statt.²¹

²¹ Die Abstimmung führte nach Durchführung der Veranstaltung zu einem Ergebnis und die Maßnahmen konnten zwischenzeitlich durch die DEHSt bekannt gegeben werden.

- Das Formularmanagementsystem (FMS) ist für SPK und CL das gleiche, muss aber doppelt ausgefüllt werden, da jeweils Sonderregelungen gelten. Bezüglich des Verbesserungspotentials bei der IT sind die Bedarfe erkannt.

4.3.4 Wettbewerbssituation der Unternehmen

Zuletzt wurde der Carbon-Leakage Experte gefragt, wie die Wettbewerbssituation der Unternehmen am besten im Blick behalten werden kann.

Unabhängiger Experte

- Die Heterogenität der Unternehmen muss im Blick behalten werden. Dafür müssen wichtige Daten wie Energiekosten, Import/Export, Wettbewerbssituation, Preise im Ausland und Preisweitergabe einbezogen werden.
- Unternehmen sollten vermehrt die Möglichkeit bekommen, ihre Belastungen auf Grundlage ihrer Daten aufzuzeigen, um klarer herauszuarbeiten, welche Unternehmen besonders vom Carbon-Leakage-Risiko betroffen sind. Die Datenlage muss sich grundlegend verbessern, um gezielte Maßnahmen zu ermöglichen.

4.3.5 Fragen aus dem Publikum

*Die Fragen aus dem Chat des Livestreams wurden passend an die einzelnen Panelisten*Panelistinnen zur Beantwortung gegeben.*

Ist bekannt, welche anderen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen des EU ETS 2 einen Carbon-Leakage-Schutz einführen wollen? Und welche davon planen dabei auch eine Knüpfung an ökologische Gegenleistungen?

Vertreterin der DEHSt

- Mehrere Mitgliedsstaaten haben beim BMWK Erfahrungen eingeholt zur deutschen Umsetzung der Vermeidung des CL. Details können hier nicht genannt werden.
- Alle Mitgliedsstaaten sind bei der Einführung einer nationalen Regelung auf die beihilferechtliche Genehmigung der EU angewiesen. Im Rahmen der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS 1 sind ökologische Gegenleistungen zwingend vorgegeben. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die beihilferechtliche Genehmigung für nationale Carbon-Leakage-Regelungen im EU-ETS 2 an ähnliche Bedingungen geknüpft sein wird.²²

Warum hat man nicht das gesamte produzierende Gewerbe als beihilfeberechtigt angesehen? Warum gibt es eine pauschale Entlastung?

Vertreterin der DEHSt

Die EU will sicherstellen, dass nur Unternehmen, die nachgewiesenermaßen vom Carbon-Leakage-Risiko (CLR) betroffen sind, einen Antrag stellen können. Eine umfassende Beihilfeberechtigung würde zu erhöhtem Prüfungsaufwand und Verfahrensverzögerungen führen. Es ist bekannt, dass das derzeitige Verfahren auch Unternehmen ausschließt, die

²² Diese Antwort wurde im Rahmen des vorliegenden Berichts konkretisiert.

möglicherweise einen CLS (Carbon-Leakage-Schutz) erhalten sollten. Einzelfallentscheidungen sind jedoch nicht praktikabel aufgrund des hohen bürokratischen und personellen Aufwands.

Vertreter der Interessenverbände

Es sind flexiblere Maßstäbe erforderlich, um Einzelfallungerechtigkeiten zu minimieren. Eine Anpassung des Verfahrens, das flexiblere Kriterien und eine mehrjährige Genehmigungsdauer umfasst, kann die Belastungen für KMUs verringern und mehr Unternehmen aus dem Mittelstand Zugang zum CLS zu ermöglichen.

Warum müssen Unternehmen eine Gegenleistung bringen, um eine Entlastung von einer nicht tragbaren Belastung zu bekommen, die ihre Wettbewerber überhaupt nicht haben?

Vertreterin der DEHSt

- ▶ Im europäischen Emissionshandel ist der Schutz vor Carbon Leakage nur vorübergehend vorgesehen, da erwartet wird, dass sich die Unternehmen an die CO₂-Bepreisung anpassen, bis sie zukünftig keine Belastung mehr darstellt. Langfristig soll die Carbon Leakage-Verordnung nicht mehr notwendig sein.
- ▶ Ökologische Gegenleistungen sollen die Unternehmen zur Dekarbonisierung bewegen, um den CL-Schutz schließlich unnötig zu machen. Gegenleistungen müssen dabei nur realisiert werden, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind. Andernfalls wird die Kompensation ohne Gegenleistungen gewährt.

Vertreter der Interessenverbände

- ▶ Die Grundidee ist sinnvoll, ein Energiemanagementsystem vorteilhaft. Gegenleistungen nehmen den Unternehmen jedoch die Möglichkeit, individuelle Transformationspläne aufzustellen und langfristige Investitionen durchzuführen.
- ▶ Wirtschaftliche Maßnahmen würden von der energieintensiven Industrie ohnehin durchgeführt; Gegenleistungen verursachen nur zusätzlichen Aufwand.
- ▶ Langfristige Investitionen, wie sie für die Transformation notwendig sind, werden bei jährlichen Anträgen nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Zeitraum von 20 Jahren wäre sinnvoller.
- ▶ Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterliegt einem vorgeschriebenen Verfahren, das nicht dem Standardverfahren der Unternehmen entspricht und damit zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht.

Unabhängiger Experte

Kompensationszahlungen bergen das Risiko, den CO₂-Preis abzuschwächen. Eine komplette Streichung verbindlicher Gegenleistungen ist riskant. Es muss ein Mittelmaß zwischen Bedingungen und sinnvollem administrativen Aufwand gefunden werden.

Bezüglich des Sektorenerweiterungsverfahrens: Für einen Sektor konnte wegen fehlender Daten kein Antrag gestellt werden.

Vertreterin der DEHSt

Es haben bei Weitem nicht alle Sektoren des produzierenden Gewerbes Anträge gestellt. Die Emissionsdaten wurden auf Unternehmensbasis erhoben und von den Verbänden zusammengefasst eingereicht. Es gab auch Anträge, bei denen die ökonomischen Daten hilfsweise aggregiert wurden, wenn die passenden statistischen Daten nicht vorlagen. Dies wurde grundsätzlich ermöglicht. Allein aufgrund fehlender statistischer ökonomischer Daten musste kein Antrag ausgeschlossen werden.

Vertreter der Interessenverbände

Es gibt große Unterschiede in der Größe der (Teil)Sektoren. Kleinere Sektoren können oft keine Daten liefern, um als CL- gefährdet anerkannt zu werden. Es sollten mittelfristig Studien durchgeführt und Daten gesammelt werden, um ein präzises und trennscharfes CLR zu erreichen, gerade auch mit Blick auf 2027.

Die 30% Strom aus erneuerbaren Energien Regelung, die in der Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) gilt, gilt nicht in der Strompreiskompensation. Hier liegt keine Harmonisierung vor.

Vertreterin der DEHSt

In der Strompreiskompensation kann die Gegenleistung über die Grünstrom-Gegenleistung erbracht werden, aber nicht bei der BECV, da dort CO₂-Kosten durch Brennstoffverbräuche kompensiert werden und somit Stromverbräuche nicht im Fokus stehen.

5 Fazit

Mit der Konsultation gemäß § 26 Abs. 2 BECV wird jährlich untersucht, inwieweit die CO₂-Bepreisung durch das BEHG sowie die Beihilfe durch die BECV die Wettbewerbssituation der Unternehmen in Deutschland beeinflussen.

Wie bei den vorherigen Konsultationen gehen die Meinungen zur Frage, ob ein **Carbon-Leakage-Risiko** aufgrund der nationalen CO₂-Bepreisung durch den nEHS und der BECV besteht, auseinander. Die Mehrheit der Befragten schätzt das Carbon-Leakage-Risiko als *hoch* ein und argumentiert, dass aufgrund der Benchmark-Verrechnung und des Selbstbehaltes der Kompensationsgrad zu niedrig sei und durch die nationale CO₂-Bepreisung ein Carbon-Leakage-Risiko innerhalb der EU entstehe. Diejenigen, die die Carbon-Leakage-Gefahr als *niedrig* einstufen, einschließlich der beiden Experten, betonen hingegen, dass die Preisanreize zu niedrig und die Kompensation zu hoch seien, um eine signifikante Lenkungswirkung zu erzielen.

In der Konsultation äußern die Befragten verschiedene **Anpassungsvorschläge zur Ausgestaltung der Beihilferegeln**. Im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres stehen bei den Rückmeldungen in diesem Jahr die Ausgestaltung der Gegenleistungen und der Erweiterung der beihilfeberechtigten Sektoren sowie die Forderung nach einer höheren Beihilfe stärker im Fokus. Darüber hinaus wird mehrfach die Verwendung von nationalen Benchmark-Werten anstelle der EU ETS-1-Benchmarks gefordert sowie eine frühzeitigere bzw. unterjährigere Auszahlung der Kompensation. Zudem kritisieren die Befragten den bürokratischen Aufwand des Antragsverfahrens.

Die **ökologischen Gegenleistungen** bilden erneut einen thematischen Schwerpunkt der diesjährigen Konsultation. Beim Experten-Forum wiesen die anwesenden Vertreter der Interessenverbände darauf hin, dass Unternehmen bereits jetzt einen großen Anteil der Kompensation für ökologische Gegenleistungen aufbringen müssen. Sie betonten, dass für zukünftige Investitionen in die Transformation besser zwischen Effizienzmaßnahmen und Transformationsaufgaben unterschieden werden sollte. Eine Harmonisierung der Vorgaben der verschiedenen Beihilfetatbestände (u.a. BECV, SPK, BesAR) halten die meisten Teilnehmenden der Befragung für nicht gegeben und fordern in diesem Zusammenhang unter anderem eine Angleichung der Anforderungen an die Maßnahmen, der Nachweiserbringung sowie der Bewertungskriterien. Zudem geben die Befragten mehrheitlich an, dass Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistung auf Herausforderungen und Barrieren gestoßen seien, die positiven Effekte für die Unternehmen werden dagegen als gering eingeschätzt.

Des Weiteren wurden die **Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch** diskutiert. Die Interessenvertreter wiesen im Rahmen des Experten-Forums darauf hin, dass eine betriebspezifische Herangehensweise sinnvoll wäre, um Benachteiligungen für KMU zu vermeiden. Der unabhängige Experte hob die Notwendigkeit einer verbesserten Datenlage hervor, um die Wettbewerbssituation der Unternehmen genau zu erfassen und gezielte Maßnahmen gegen das Carbon-Leakage-Risiko zu ermöglichen.

Ein thematischer Schwerpunkt der diesjährigen Konsultation stellt zudem die Erfahrung mit dem **Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation** dar. Die Mehrzahl der Teilnehmenden gibt an, dass sie den Prozess als mäßig effizient und in Bezug auf die Technik als wenig benutzerfreundlich empfunden haben. Hauptkritikpunkte sind der bürokratische Aufwand und die unverhältnismäßigen Kosten im Vergleich zur geringen finanziellen Entlastung. Als konkrete Verbesserungsvorschläge nennen die Teilnehmenden insbesondere eine vereinfachte und benutzerfreundlichere Gestaltung des Antragsverfahrens und des

Formular-Management-Systems (FMS), beispielsweise durch Übernahme der Daten aus den Vorjahren²³ und ein vereinfachtes Verfahren für Standardfälle.

²³ Eine Übernahme von Stammdaten aus den Vorjahren ist bereits möglich (s.o.).

6 Quellenverzeichnis

Deutsche Emissionshandelsstelle (2024): Carbon-Leakage-Kompensation im nationalen Emissionshandel. Bericht zu den wesentlichen Ergebnissen 2021 gemäß § 26 Absatz 1 BECV. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/clk-bericht-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zuletzt geprüft am: 18.07.2024.

Deutsche Emissionshandelsstelle (2024): Carbon-Leakage-Kompensation im nationalen Emissionshandel. Bericht zu den wesentlichen Ergebnissen 2022 gemäß § 26 Absatz 1 BECV. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/clk-bericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Zuletzt geprüft am: 16.07.2024.

Kuckartz, U. (2014): Qualitative Inhaltsanalyse, Methoden, Praxis, Computerunterstützung (2. Aufl.). Weinheim; Basel: Beltz Juventa.

May, N., Schickfus, M.-T., Lettow, F., Neuhoff, K., Pittel, K., Richstein, J., Zimmer, M. (2020): Mögliche Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf Carbon Leakage und Wettbewerbsfähigkeit. Online verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.806526.de/diwkompakt_2020-159.pdf. Zuletzt geprüft am: 28.06.2024.

Mayring, P. (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken (5. Aufl.). Weinheim; Basel: Beltz Verlag.

Schrems, I., Meemken, S., Zerkawy, F., Martin, P. (2023): Carbon-Leakage-Schutz im nationalen Brennstoffemissionshandel - Bericht zum BECV-Konsultationsverfahren 2023. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/44_2023_cc_carbon-leakage-schutz.pdf. Zuletzt geprüft am: 28.06.2024.

Schrems, I., Meemken, S., Zerkawy, F., Martin, P. (2023): Bericht der Bundesregierung zum Konsultationsverfahren 2023 gemäß § 26 Absatz 2 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/085/2008566.pdf>. Zuletzt geprüft am: 28.06.2024.

A Anhang

A.1 Fragebogen

Hintergrund

Im Januar 2021 wurde der **nationale Emissionshandel (nEHS) in den Bereichen Wärme und Verkehr** eingeführt. Der nEHS soll eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Klimaschutzziele in Deutschland spielen. Gesetzlich wurde dieser im **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** festgelegt.

Vom nEHS erfasst werden **alle fossilen Brennstoffe**. Bis Ende 2022 beschränkte sich der nEHS aber zunächst auf die vier wichtigsten Brennstoffe Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas. 2023 wurde der nEHS entsprechend durch die in Anlage 1 des BEHG genannten Brennstoffe (z.B. Kohle) mit Ausnahme der Abfallverbrennung ausgeweitet. Ab dem Jahr 2024 ist auch die Abfallverbrennung Teil der CO₂-Bepreisung. Der Geltungsbereich des nEHS ist auf die Emissionen begrenzt, **die nicht vom europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) erfasst werden**. Die Emissionszertifikate **werden bis zum Jahr 2025 zu Festpreisen** verkauft, welche schrittweise ansteigen (von 25 Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2021 auf 55 Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2025). Im Jahr 2026 ist ein Preiskorridor (55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂) vorgesehen. **Ab dem Jahr 2027 ist im BEHG eine freie Preisbildung über den Markt** vorgesehen.

Anders als beim EU-ETS 1 nehmen im nEHS nicht die direkten Emittenten teil, sondern die **Inverkehrbringer und Lieferanten** von Brenn- und Kraftstoffen. Die CO₂-Bepreisung entfaltet eine Lenkungswirkung hin zu emissionsarmen Alternativen, indem die Inverkehrbringer und Lieferanten die zusätzlichen Kosten an die Endverbraucher*innen weitergeben.

Um die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die von der nationalen CO₂-Bepreisung betroffen sind, zu gewährleisten, wurden in der sogenannten **BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)** Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Unternehmen erhalten auf Antrag für die Kosten der CO₂-Bepreisung eine anteilige Kompensation, sofern sie nach § 5 BECV einem **beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor** zuzuordnen sind und ab dem Abrechnungsjahr 2023 die in §§ 10 und 11 BECV festgelegten **Gegenleistungen erbringen**. In den Abrechnungsjahren 2021 und 2022 erfolgte die anteilige Kompensation ohne Gegenleistungen. Den Auswertungsbericht zur Carbon-Leakage-Kompensation für das Jahr 2021 finden Sie online.

Zielsetzung

Das Ziel der Konsultation nach § 26 Abs. 2 BECV besteht darin, die **Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und der Beihilfe nach der BECV auf die Wettbewerbssituation der in Deutschland ansässigen Unternehmen** zu ermitteln. Ein besonderer Fokus liegt auf kleineren und mittleren Unternehmen. Dazu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Bericht vor.

Die Konsultation richtet sich an für betroffene Sektoren oder Teilsektoren tätige Interessensverbände, die Sozialpartner sowie Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes.

Die Konsultation wurde erstmalig im Jahr 2022 und seitdem jährlich durchgeführt. Den Bericht der Bundesregierung zur letztjährigen Konsultation finden Sie online. Auch in diesem Jahr ist

neben dem vorliegenden online-gestützten Fragebogen im Juni 2024 ein **Fachforum zur Diskussion der Ergebnisse** geplant.

Beide Prozesse werden für den jährlichen Bericht zur BECV, den die Bundesregierung im September 2024 dem Bundestag vorlegen wird, genutzt. Außerdem ist in § 26 Abs. 4 BECV festgelegt, dass die Bundesregierung regelmäßig prüft, ob **Änderungsbedarf an dieser Verordnung** besteht. Die Ergebnisse der Konsultation sollen die Bundesregierung dabei unterstützen und wertvolle Erkenntnisse liefern.

Der Fragebogen enthält bewusst teilweise die gleichen Fragen wie der Fragebogen der Konsultation im letzten Jahr. Ergänzt wurden insbesondere Fragen zu den Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation, den ökologischen Gegenleistungen und den Erwartungen zum Übergang zwischen dem nEHS und EU-ETS 2 im Jahr 2027. Wir bitten Sie, auch die Fragen, die gleichgeblieben sind, erneut zu beantworten. Damit sollen Veränderungen im Zeitverlauf erfasst werden.

Wenn Sie über die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens informiert werden wollen, haben Sie die Möglichkeit sich am Ende der Konsultation dafür zu registrieren. Sie erhalten dann automatisch den Link zum Bericht der Bundesregierung, sobald dieser veröffentlicht wurde.

1. Allgemeine Informationen zu den Befragten

1. Welcher der folgenden **Adressaten-Gruppe** ordnen Sie sich zu?

- ▶ Interessenverband
- ▶ Sozialpartner
- ▶ Unabhängige Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes
- ▶ Wirtschaftsprüfer*innen/Sachverständige
- ▶ Sonstiges
 - Falls „Sonstiges“:
 - Bitte geben Sie den Namen des Verbands oder der Organisation an, für den bzw. für die Sie an dieser Konsultation teilnehmen.
 - Falls „Interessenverband oder Sozialpartner“:
 - Bitte geben Sie den Namen des Verbands oder der Organisation an, für den bzw. für die Sie an dieser Konsultation teilnehmen.

2. Die Interessen **welcher Branchen bzw. Sektoren** vertreten Sie bei der Beantwortung der folgenden Konsultation?

Bitte wählen Sie den entsprechenden Sektor bzw. die entsprechenden Sektoren gemäß NACE-Code aus (NACE-Code 05 bis 27).

2. Allgemeines zu BEHG und BECV

3. Ist die **Bepreisung von CO₂** Ihrer Meinung nach ein wirksames Instrument, um einen Beitrag zur **Erreichung der Klimaziele** zu leisten?

- ▶ Überhaupt nicht wirksam
 - ▶ In geringem Maße wirksam
 - ▶ Mäßig wirksam
 - ▶ In relativ hohem Maße wirksam
 - ▶ In hohem Maße wirksam
 - ▶ Keine Angabe
4. Was sind Ihrer Meinung nach die **Stärken** des **BEHG** bzw. des nationalen Emissionshandelssystems? (z.B. planbarer Preispfad bis 2026) (max. 600 Zeichen)
5. An welchen Stellen des **BEHG** bzw. des nationalen Emissionshandelssystems sehen Sie **Anpassungsbedarf**? (max. 600 Zeichen)
6. Was sind Ihrer Meinung nach die **Stärken** der **BECV**?
(z.B. Kompensation von Unternehmen entsprechen ihres Carbon-Leakage-Risikos oder Verpflichtung der Unternehmen, bis zu 80 % der Beihilfe in Energieeffizienz/Dekarbonisierung zu investieren) (max. 600 Zeichen)
7. An welchen Stellen der **BECV** sehen Sie **Anpassungsbedarf**? (max. 600 Zeichen)

Eine Studie von (May u. a. 2020), S. II) kommt zu dem Schluss:

„Das Carbon-Leakage Assessment für die Industrie ergibt, dass die Größenordnung der Carbon-Leakage Risiken wesentlich niedriger liegt als im europäischen Emissionshandel, da die CO₂-Intensität deutlich geringer ist als in den vom EU ETS abgedeckten Aktivitäten.“

8. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund der Aussage zu, dass die **Wahrscheinlichkeit von Carbon-Leakage** in der vom **BEHG** betroffenen Industrie insgesamt **geringer** ist als in der vom **europäischen Emissionshandel** betroffenen Industrie?
- ▶ Ja
 - ▶ Nein
 - ▶ Keine Angabe
- Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

Das **Preisniveau** des nationalen Emissionshandels liegt im Jahr 2024 bei 45 Euro pro Tonne CO₂. In den nächsten Jahren wird der Preis schrittweise angehoben (2025: 55 Euro). Gleichzeitig erhält die betroffene Industrie bis zu **95 % der beihilfefähigen CO₂-Kosten** durch die BECV erstattet.

9. **Wie hoch** schätzen Sie vor diesem Hintergrund das **Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen CO₂-Preis des BEHG und die Kompensation der BECV** in der vom BEHG betroffenen Industrie insgesamt ein?

- ▶ niedrig
 - ▶ mittel
 - ▶ hoch
 - ▶ Keine Angabe
- Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

Im Rahmen des EU-Kommissionspakets "Fit For 55" wird ab 2027 ein **zweiter europäischer Emissionshandel (EU-ETS 2)** für Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Energieanlagen außerhalb des bestehenden europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) eingeführt und ein Übergang zwischen nEHS und EU-ETS 2 geschaffen. Damit sind künftig Industrieanlagen in allen EU-Mitgliedstaaten in die CO₂-Bepreisung einbezogen.

10. **Wie hoch** schätzen Sie vor diesem Hintergrund das **Carbon-Leakage-Risiko durch den EU-ETS 2 gegenüber der aktuellen Situation einer rein nationalen Bepreisung** ein?

- ▶ niedriger
 - ▶ unverändert
 - ▶ höher
 - ▶ Keine Angabe
- Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

3. Ausgestaltung der Beihilferegelung

Bei der Bestimmung der Sektoren, die grundsätzlich beihilfeberechtigt sind, orientiert sich die BECV 1:1 an der aktuellen **Carbon-Leakage-Liste des EU-Emissionshandels (EU-ETS 1)**. Die Festlegung der beihilfeberechtigten Sektoren im nEHS erfolgt somit anhand der **bestehenden Kriterien des EU-Emissionshandels**, d.h. der **Emissionsintensität** unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen und der **Handelsintensität** bezogen auf den außereuropäischen Handel.

Weitere Sektoren und Teilsektoren konnten auf Antrag in die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien basieren ebenfalls auf dem System des EU-Emissionshandels, sie sind jedoch spezifischer auf den Anwendungsbereich des nEHS angepasst. Die Antragsfristen der beiden Verfahren gemäß Abschnitt 6 BECV sind abgelaufen, jedoch sind beide Verfahren noch nicht abgeschlossen.

11. **Welche Faktoren** sind Ihrer Meinung nach **für das Carbon-Leakage-Risiko** eines Unternehmens in Deutschland **besonders entscheidend**?

Bitte bewerten Sie die einzelnen Faktoren von 1 bis 5 (1 bedeutet, dass der Faktor nicht entscheidend ist, 5 bedeutet, dass der Faktor sehr entscheidend ist)

- ▶ Emissionsintensität der Produktion (Kilogramm Kohlenstoffdioxid pro Euro Bruttowertschöpfung)
- ▶ Handelsintensität (bezogen auf den Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen)
- ▶ Unternehmensgröße
- ▶ Weitere Faktoren
 - Wenn weitere Faktoren: Welche?
 - Bitte bewerten Sie die weiteren Faktoren von 1 bis 5
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort (max. 600 Zeichen)

Die **Höhe der Beihilfe** wird berechnet als **Multiplikator der maßgeblichen Emissionsmenge**, dem im Abrechnungsjahr **geltenden CO₂-Preis** des nationalen Brennstoffemissionshandels sowie dem für den Sektor **relevanten Kompensationsgrad**. Dieser orientiert sich an der Emissionsintensität der jeweiligen Branche. Unternehmen erhalten eine anteilige Kompensation der beihilfefähigen CO₂-Kosten von **65 bis 95 %** - je höher die Emissionsintensität der Branche, desto höher der Kompensationsgrad.

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 erhielten Unternehmen ohne Nachweis der unternehmensbezogenen Emissionsintensität den Kompensationsgrad des Sektors, dem sie angehören. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen die Unternehmen, die einem Sektor angehören, für den ein Kompensationsgrad von bis zu 90 % festgelegt ist, nachweisen, dass ihre Emissionsintensität mindestens 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des jeweiligen Sektors beträgt, damit der Kompensationsgrad des Sektors für den Antrag angewendet wird. Unternehmen, die einem Sektor angehören, für den laut BECV ein Kompensationsgrad von 95 % gilt, müssen eine Emissionsintensität von mindestens 10 % einer Emissionsintensität von 1,8 Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung nachweisen, um den Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 erhalten Unternehmen, die den **Nachweis der unternehmensbezogenen Emissionsintensitäts-Mindestschwelle nicht erbringen**, **pauschal einen Kompensationsgrad in Höhe von 60 %**.

Hinweistext: Der Kompensationsgrad von Sektoren mit einer Emissionsintensität bis 0,3 kg CO₂/ € beträgt 65 %, mit einer Emissionsintensität über 0,3 kg CO₂/ € bis 0,6 kg CO₂/ € beträgt er 70 %, und so weiter, bis zu einem Kompensationsgrad von 95 % bei einer Emissionsintensität von über 1,8 kg CO₂/ €. Das heißt, die Staffelung erfolgt in 5%-Schritten bezogen auf den Kompensationsgrad und in Schritten von 0,3 kg CO₂/ € bezogen auf die Emissionsintensität. Die niedrigste Emissionsintensität beihilfeberechtigter Sektoren beträgt dabei 0,01 kg CO₂/ €. Es gibt keinen Kompensationsgrad von 100 %, da davon ausgegangen werden kann, dass die Unternehmen Kosten bis zu einem gewissen Grad weitergeben können.

Die maßgeblich Emissionsmenge wird dabei aus der beihilfefähigen Brennstoffmenge und Brennstoff-Benchmark unter Berücksichtigung von Heizwert und Umrechnungsfaktor sowie gegebenenfalls der beihilfefähigen Wärmemenge und Wärme-Benchmark abzüglich eines Selbstbehalts ermittelt.

12. Welcher der folgenden Aussagen zur Ausgestaltung der Beihilfen ab 2023 stimmen Sie zu? (Mehrfachauswahl möglich)

- ▶ Der in der BECV festgelegte **Umfang der Entlastungen ist angemessen** und sollte ohne Änderungen beibehalten werden.
- ▶ Die **Spanne der Kompensationsgrade** sollte **breiter** ausgestaltet werden (größere Differenz zwischen minimaler Erstattung – aktuell 65 % - und maximaler Erstattung – aktuell 95 % - notwendig).
- ▶ **Ohne Nachweis der Emissionsintensitäts-Mindestschwelle sollten Unternehmen keine Kompensation erhalten** (pauschale Kompensation sollte abgeschafft werden).
- ▶ Die **pauschale Kompensation** - aktuell 60 % - **sollte niedriger** ausfallen.
- ▶ Die **Emissionsintensität** ist ein geeignetes Kriterium zur Abstufung der Kompensationsgrade von Sektoren.
- ▶ Die **Emissionsintensitäts-Mindestschwelle** sollte deutlich höher als 10 % der durchschnittlichen Emissionsintensität des Sektors ausfallen.
- ▶ Ich stimme **keiner der genannten Aussagen** zu.
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

4. Gegenleistungen / Investitionen

Um von den Beihilfen profitieren zu können, müssen antragstellende Unternehmen ab dem 1. Januar 2023 **verpflichtend Gegenleistungen** erbringen. Gemäß § 10 BECV sind betroffene Unternehmen verpflichtet, ein **zertifiziertes Energiemanagement** nach DIN EN ISO 50001 oder ein **zertifiziertes Umweltmanagementsystem** nach EMAS zu betreiben. Für kleine Unternehmen gelten abweichende Regelungen.

Zusätzlich sind antragstellende Unternehmen nach § 11 BECV ab dem Abrechnungsjahr 2023 dazu verpflichtet, einen Teil des gewährten Beihilfebetrags, d.h. 50 % in den Jahren 2023 und 2024 und 80 % ab 2025, für **Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz** aufzuwenden, sofern diese wirtschaftlich umsetzbar sind. Alternativ dazu können auch **Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses** umgesetzt werden.

Die zu erbringenden Gegenleistungen sollen die Dekarbonisierung der begünstigten Unternehmen fördern. Dadurch sollen die begünstigten Unternehmen in Zukunft weniger abhängig von fossilen Energieträgern werden und ihr **künftiges Carbon-Leakage-Risiko entsprechend verringert** werden.

13. Ist die **Verpflichtung zum Betrieb eines zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystems** Ihrer Meinung nach dafür geeignet, die **Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern**?

- ▶ Überhaupt nicht geeignet
- ▶ In geringem Maße geeignet
- ▶ Mäßig geeignet
- ▶ In relativ hohem Maße geeignet
- ▶ In hohem Maße geeignet
- ▶ Keine Angabe
- Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

14. Ist die Verpflichtung, einen Teil des gewährten Beihilfebetrags für Investitionen in **Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz** (sofern diese wirtschaftlich durchführbar sind) oder **Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses** aufzuwenden, Ihrer Meinung nach dafür geeignet, die **Dekarbonisierung der Unternehmen zu fördern**?

- ▶ Überhaupt nicht geeignet
- ▶ In geringem Maße geeignet
- ▶ Mäßig geeignet
- ▶ In relativ hohem Maße geeignet
- ▶ In hohem Maße geeignet
- ▶ Keine Angabe
- Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

Im Rahmen von unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden Unternehmen dazu verpflichtet, unter anderem ein Energie- oder Umweltmanagementsystem zu betreiben sowie Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.

15. Wie schätzen Sie die **Harmonisierung der Gegenleistungen** unterschiedlicher Regelungen ein? Sind wesentliche Regelungsinhalte soweit harmonisiert, dass der Aufwand für die betroffenen Unternehmen optimiert wird, oder divergieren wesentliche Regelungsinhalte unbegründet? * ²⁴

- ▶ Überhaupt nicht harmonisiert (1)
- ▶ In geringem Maße harmonisiert (2)
- ▶ Mäßig harmonisiert (3)

²⁴ Ein Teil der Fragen aus Frageblock 4 (mit * markiert) wird für Teilnehmende, die sich der Gruppe „Unabhängige Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes“, „Sozialpartner“ und „Sonstige“ zuordnen, nicht angezeigt.

- ▶ In relativ hohem Maße harmonisiert (4)
- ▶ In hohem Maße harmonisiert (5)
 - Keine Angabe (6)
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
 - Bitte konkretisieren Sie insbesondere bei der Auswahl der Antwortmöglichkeit (1), (2) oder (3), welchen Harmonisierungsbedarf Sie sehen.

16. **Wie viel Prozent der Beihilfesummen** sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach in Energieeffizienz/ Dekarbonisierung **investieren müssen?** *

- ▶ **Weniger als** die vorgesehenen 50 % in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 (bzw. 80 % ab dem Abrechnungsjahr 2025), um geringeren Anteil der Kompensation gemäß BECV zu binden
- ▶ Die **vorgesehenen** 50 % in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 (bzw. 80 % ab dem Abrechnungsjahr 2025)
- ▶ **Mehr als** die vorgesehenen 50 % in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 (bzw. 80 % ab dem Abrechnungsjahr 2025), um die Resilienz von Unternehmen gegen Energie-/CO₂-Preise zu stärken
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

17. In welchem Maße sind die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der **Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis** auf **Herausforderungen und Barrieren** gestoßen? *

- ▶ Überhaupt keine Herausforderungen & Barrieren
- ▶ In geringem Maße auf Herausforderungen & Barrieren
- ▶ Mäßige Herausforderungen & Barrieren
- ▶ In relativ hohem Maße auf Herausforderungen & Barrieren
- ▶ In hohem Maße auf Herausforderungen & Barrieren
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)
 - Falls Unternehmen in Ihrem Verband auf Herausforderungen und Barrieren gestoßen sind: Welche Herausforderungen und Barrieren traten auf und wie konnten diese gelöst werden?

18. In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen bei der Erbringung der ökologischen Gegenleistungen in der Praxis auch **positive Effekte** erkennen? *

- ▶ Überhaupt keine positiven Effekte
- ▶ In geringem Maße positive Effekte
- ▶ Mäßig positive Effekte
- ▶ In relativ hohem Maße positive Effekte
- ▶ In hohem Maße positive Effekte
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)
 - Falls Unternehmen in Ihrem Verband positive Effekte erkennen können, welche sind dies?

5. Erleichterungen für Unternehmen mit einem geringen Gesamtenergieverbrauch²⁵

Für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch **von weniger als 10 Gigawattstunden fossiler Brennstoffe** sind in der BECV Erleichterungen vorgesehen. Abhängig von der Art der Erleichterung bezieht sich die Schwelle von 10 Gigawattstunden auf den durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr oder auf das Abrechnungsjahr an sich. Davon sollen insbesondere **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** profitieren.

19. Welche Erleichterungen halten Sie für diese Unternehmen für **sinnvoll**? (Mehrfachauswahl möglich)

- ▶ **Gestaffelte Reduzierung des Selbstbehalts** nach § 9 Absatz 6 BECV: Je geringer der Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Brennstoffen, desto geringer der Selbstbehalt, der bei der Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge zur Berechnung des Beihilfebetrags unter Einbezug des CO₂-Preises und des Kompensationsgrads außer Acht bleibt
- ▶ **Verzicht auf Wirtschaftsprüfer-Testat** über die unternehmensbezogene Emissionsintensität, sofern sich aus den Angaben des antragstellenden Unternehmens das Überschreiten der Mindestschwelle um mehr als 100% ergibt nach § 13 Absatz 4 Satz 2 BECV
- ▶ **Gegenleistungen – Option 1** nach § 10 Absatz 2 Nr. 1 BECV: Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems (DIN EN ISO50005:2021, mindestens Umsetzungsstufe 3) anstatt des verpflichtenden Betriebs eines zertifizierten Energiemanagement- (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS)
- ▶ **Gegenleistungen – Option 2** nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 BECV: Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk anstatt des

²⁵ Frageblock 5 wird für Teilnehmende, die sich der Gruppe „Unabhängige Expertinnen*Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes“, „Sozialpartner“ und „Sonstige“ zuordnen, nicht angezeigt.

verpflichtenden Betriebs eines zertifizierten Energiemanagement- (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS)

- ▶ **Gegenleistungen - Nachweise:** Weitgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer Bestätigung durch prüfungsbefugte Stellen nach § 12 Absatz 3 Satz 4
- ▶ Sonstiges
- ▶ Keine Angabe
 - Falls „Sonstiges“: Bitte hier angeben.
 - Bitte begründen Sie generell Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

6. Erfahrungen mit dem Verfahren zur Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation²⁶

20. Wie bewerten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen insgesamt die **Erfahrungen** mit der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation 2022?

- ▶ Überhaupt nicht effizient & benutzerfreundlich
- ▶ In geringem Maße effizient & benutzerfreundlich
- ▶ Mäßig effizient & benutzerfreundlich
- ▶ In relativ hohem Maße effizient & benutzerfreundlich
- ▶ In hohem Maße effizient & benutzerfreundlich
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

21. Haben Sie **konkrete Verbesserungsvorschläge**, wie das Antragsverfahren effizienter und benutzerfreundlicher gestaltet werden könnte? (max. 600 Zeichen)

22. Wie transparent und verständlich waren die **Anforderungen** der Antragsstellung für die Carbon-Leakage-Kompensation?

- ▶ Überhaupt nicht transparent und verständlich
- ▶ In geringem Maße transparent und verständlich
- ▶ Mäßig transparent und verständlich
- ▶ In relativ hohem Maße transparent und verständlich

²⁶ Frageblock 6 richtet sich nur an Teilnehmende der Gruppen „Interessenverband“ und „Wirtschaftsprüfer*innen/Sachverständige“ und wird den weiteren Teilnehmenden nicht angezeigt.

- ▶ In hohem Maße transparent und verständlich
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort. (max. 600 Zeichen)

23. In welchem Maße konnten die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen alle erforderlichen **Informationen und Dokumente** problemlos bereitstellen?

- ▶ Überhaupt keine Probleme
- ▶ In geringem Maße Probleme
- ▶ Mäßige Probleme
- ▶ In relativ hohem Maße Probleme
- ▶ In hohem Maße Probleme
- ▶ Keine Angabe
 - Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
 - Falls Unternehmen in Ihrem Verband auf Probleme gestoßen sind: Welche spezifischen Probleme traten auf und wie konnten diese gelöst werden? (max. 600 Zeichen)

24. Wie schätzen die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen den **Aufwand** bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation **im Vergleich mit anderen Entlastungsregelungen** (z.B. bei der Energiesteuer, Strompreiskompensation, BesAR) ein?

- ▶ Die Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation ist mit mehr Aufwand verbunden als andere Entlastungsregelungen.
- ▶ Die Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation ist mit weniger Aufwand verbunden als andere Entlastungsregelungen.
- ▶ Die Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation ist in etwa so aufwändig wie die Beantragung bei anderen Entlastungsregelungen.
- ▶ Keine Angabe
 - Sollte sich der Aufwand bei der Beantragung der Carbon-Leakage-Kompensation im Vergleich zu den genannten anderen Entlastungsregelungen erheblich unterscheiden, benennen Sie diese bitte und erläutern Sie, wodurch sich der Aufwand unterscheidet. (max. 600 Zeichen)

7. Sonstiges

25. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Ausgestaltung des BEHG oder der BECV, die Sie gerne teilen würden? (max. 600 Zeichen)

Information über die Ergebnisse der Konsultation

Ich möchte über die Ergebnisse des Konsultationsprozesses informiert werden.

- ▶ Ja
- ▶ Nein
 - Falls „Ja“: Bitte geben Sie dazu Ihre Emailadresse an.

A.2 Detailliert Übersicht: vertretene Branchen bzw. Sektoren

Tabelle 4: Die Interessen welcher Branchen bzw. Sektoren vertreten Sie bei der Beantwortung der folgenden Konsultation?

NACE-Code	Beschreibung
05.11	Braunkohlebergbau
08.10	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
08.93	Gewinnung von Salz
09.90	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)
10.60	Mahl- und Schälmlmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.61	Mahl- und Schälmlmühlen
10.70	Herstellung von Back- und Teigwaren
10.73	Herstellung von Teigwaren
10.80	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln

NACE-Code	Beschreibung
10.81	Herstellung von Zucker
10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz
10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen
10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a.n.g.
10.90	Herstellung von Futtermitteln
10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13.20	Weberei
13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung
13.90	Herstellung von sonstigen Textilwaren
13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)
13.93	Herstellung von Teppichen
13.94	Herstellung von Seilerwaren
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
13.96	Herstellung von technischen Textilien
14.10	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)
14.11	Herstellung von Lederbekleidung
14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung
14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
14.14	Herstellung von Wäsche
14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a.n.g.

NACE-Code	Beschreibung
14.20	Herstellung von Pelzwaren
14.30	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
14.31	Herstellung von Strumpfwaren
14.39	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
16.20	Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
16.22	Herstellung von Parketttafeln
16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz
16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz
17.10	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
17.20	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe
17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe
17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe
18.10	Herstellung von Druckerzeugnissen
19.10	Kokerei
19.20	Mineralölverarbeitung
20.10	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen
20.11	Herstellung von Industriegasen

NACE-Code	Beschreibung
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt
20.40	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen
20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen
20.50	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
20.52	Herstellung von Klebstoffen
20.53	Herstellung von etherischen Ölen
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a.n.g.
20.60	Herstellung von Chemiefasern
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
22.10	Herstellung von Gummiwaren
22.19	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
22.20	Herstellung von Kunststoffwaren
22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen

NACE-Code	Beschreibung
22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.40	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen
23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
23.49	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
23.50	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips
23.51	Herstellung von Zement
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
23.60	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau
23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)
23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)
23.69	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a.n.g.
23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
24.31	Herstellung von Blankstahl

NACE-Code	Beschreibung
24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht
24.40	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
24.50	Gießereien
24.51	Eisengießereien
24.52	Stahlgießereien
24.53	Leichtmetallgießereien
24.54	Buntmetallgießereien
25.10	Stahl- und Leichtmetallbau
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen
25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall
25.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)
25.40	Herstellung von Waffen und Munition
25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
25.60	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g.
25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
25.62	Mechanik a.n.g.
25.90	Herstellung von sonstigen Metallwaren
25.93	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn

NACE-Code	Beschreibung
25.94	Herstellung von Schrauben und Nieten
25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a.n.g.
26.11	Herstellung von elektronischen Bauelementen
26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik
27.10	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -Schalteinrichtungen
27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -Schalteinrichtungen
27.30	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial
27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln
27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
27.50	Herstellung von Haushaltsgeräten
27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
27.52	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten
27.90	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a.n.g.